

Stellungnahmen
aus der frühzeitigen Beteiligung im
Zeitraum vom
07.05.2025 bis 10.06.2025
zur Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 106
„Windenergie Rote Erde –
Charlottendorf-West“ sowie
64. Änderung des
Flächennutzungsplanes

Von: [LGLN-HM-H - Dez5](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: AW: Bauleitplanung BPlan 106 "Windenergie Rote Erde - Charlottendorf-West" sowie 64. FNP Änderung
Datum: Mittwoch, 7. Mai 2025 12:44:57

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Silvia Weihtag

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Regionaldirektion Hameln-Hannover -
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Tel.: +49 511 30245-502

mailto:silvia.weihtag@lgl.niedersachsen.de
www.lgl.niedersachsen.de

Von: Bauleitplanung <bauleitplanung@wardenburg.de>

Gesendet: Dienstag, 6. Mai 2025 07:52

An: Müller, Sarah-Christin <sarah-christin.mueller@wardenburg.de>

Betreff: TÖB: Bauleitplanung BPlan 106 "Windenergie Rote Erde - Charlottendorf-West" sowie 64. FNP Änderung

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West“ sowie 64. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West“ sowie für die Durchführung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel der Bauleitplanverfahren ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie im Bereich des Ohlhoffsweges. Die Geltungsbereiche sind anliegend ersichtlich.

Die Planunterlagen sind im Internet unter www.wardenburg.de → Rathaus → Bauen → Bauleitplanung → „Bebauungsplan Nr. 106 „Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West“ und 64. Flächennutzungsplanänderung“ vom **07.05.2025 bis 10.06.2025 (beide Tage einschließlich)** einsehbar.

Ich unterrichte Sie hiermit von der Planung und bitte um Äußerung – möglichst per E-Mail an bauleitplanung@wardenburg.de - während des vorgenannten Zeitraumes, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Auf Wunsch können Planunterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet ebenfalls im o. g. Zeitraum statt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag
Sarah-Christin Müller

Gemeinde Wardenburg - Bauamt
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg

fon +49(0)4407-73-165, fax +49(0)4407-73-100

Allgemeine Anfragen an die Gemeinde Wardenburg: rathaus@wardenburg.de oder fon +49(0)4407-730

Infos & Bürgerservice unter: <https://www.wardenburg.de>

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter <https://www.wardenburg.de/datenschutz> oder unter +49(0)4407-730

Von: Plananfragen@gasunie.de
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: 2025-2164 Eingangsbestätigung_: TÖB: Bauleitplanung BPlan 106 "Windenergie Rote Erde - Charlottendorf-West" sowie 64. FNP Änderung
Datum: Freitag, 9. Mai 2025 15:57:13
Anlagen: [TÖB_Bauleitplanung BPlan 106_Windenergie Rote Erde - Charlottendorf-West_sowie 64. FNP Änderung.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben **nicht betroffen** sind.

Wichtiger Hinweis in eigener Sache:

Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportaal BIL ein

-> <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team Plananfragen

E: plananfragen@gasunie.de
T: +49 (511) 640607 - 2463
F: +49 (511) 640607 - 2799
I: www.gasunie.de

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Abt. GBL | Liegenschaften, Leitungsrechte, Plananfragen Dritter & GIS

Postfach 51 04 49

D-30634 Hannover

Pasteurallee 1

D-30655 Hannover

Sitz der Gesellschaft: Hannover

Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 61631

Geschäftsführung: Britta van Boven

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH gehört zur Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG

crossing borders in energy

Gemeinde Wardenburg
Frau Sarah-Christin Müller
Friedrichstraße 16

26203 Wardenburg
Deutschland

Avacon Netz GmbH
Lindenstraße 45
21335 Lüneburg
www.avacon.de

Leitungsauskunft@avacon.de

Lüneburg, den 12.05.2025

Spartenausku 1454367-AVA in Wardenburg Ohlhoffsweg 63
Anfragegrund: Stellungnahme & TöB
Projektname: Bauleitplanung BPlan 106 "Windenergie Rote Erde - Charlottendorf-West"
Projektzusatz:
Erstellt am: 12.05.2025
Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme.
WICHTIG: Leerauskunft. Im Bereich Ihrer Leitungsauskunft wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden!

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Indexplan:	☐	Legende:	☒	Merkblatt zum Schutz der	☒
Anfrageübersic	☐	Nutzungsbestimmung	☐		
Skizze:	☐				
Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft	
Wasser:	☐	☐	☐	☒	
Gas:	☐	☐	☐	☒	
Gas-FG:	☐	☐	☐	☒	
Strom-BL:	☐	☐	☐	☒	
Strom-NS:	☐	☐	☐	☒	
Strom-MS:	☐	☐	☐	☒	
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒	
Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒	
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒	

Geschäftsführung:
André Bruscek, Christian Ehret,
Frank Schwermer

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312
Ust.-Id.-Nr. DE 281304797

Zertifiziert
Nach ISO 14001, 50001
OHSAS 18001

Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben in	1454367-AVA, Wardenburg Ohlhoffsweg 63	
	genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern	
	Stellungnahme & TöB,	10.06.2025
	auszuführende Arbeiten	voraussichtlicher Beginn der Arbeiten
wurde Herr/Frau	Frau Sarah-Christin Müller	
Beauftragter der Firma	Gemeinde Wardenburg	
Kontakt	bauleitplanung@wardenburg.de, Tel: 0440773165	
Anschrift	26203 Wardenburg, Friedrichstraße 16	
	Ort, Straße, Hausnummer	

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfs-einrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Außerdem sind die Informationen zu "**Örtliche Einweisung / Ansprechpartner**", "**Wichtige Hinweise und besondere Sicherheitsmaßnahmen**" (Seite 3 bzw. Seite 4) und das "**Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen**" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die abgegebenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Netzcenter	Avacon Netz GmbH, Lüneburg	+49 41 31 / 70 4 - 3 00 11
		Telefon

Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

☒ Örtliche Einweisung notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Bitte umgehend mit dem zuständigen Ansprechpartner einen Termin vereinbaren.

Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der Avacon Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Der Sachbearbeiter kann nur für die angegebene Sparte eine Auskunft erteilen. Daher Bitte mit allen aufgeführten Ansprechpartnern für die jeweilige Sparte Kontakt aufnehmen.

Ansprechpartner

Sparte	Ansprechpartner	Termin durchgeführt	Unterschrift Avacon Netz GmbH	Unterschrift Unternehmen
-	-			
-	-			
Telefon	Mobil			
Hochspannung				
+49 44 1 / 97 27 27 7	-			
Telefon	Mobil			
Fernmelde				
+49 17 7 / 23 34 26 4	-			
Telefon	Mobil			
-	-			
-	-			
Telefon	Mobil			
-	-			
-	-			
Telefon	Mobil			
-	-			
-	-			
Telefon	Mobil			
-	-			
-	-			
Telefon	Mobil			
Gastransport				
+49 44 1 / 97 2 - 72 82	-			
Telefon	Mobil			
-	-			
-	-			
Telefon	Mobil			

Wichtige Hinweise und besondere Sicherheitsmaßnahmen:

Wenn trotz aller Vorsicht eine Kabel- oder Rohrleitung beschädigt worden ist, sind unbedingt folgende Punkte zu beachten:

Schadenstelle sofort räumen und absperren!
Unverzüglich unsere zuständige Störstelle benachrichtigen!

Störstellen-Nr.	Gas	0800 / 4 28 22 66
	Strom / Wasser / Wärme	0800 / 0 28 22 66

Dies gilt auch für geringfügige Beschädigungen des äußeren Kabelmantels bzw. der Rohrumhüllung, da hieraus bei Nichtbeachtung schwerwiegende Folgeschäden mit hohen Kosten für den Schadensverursacher entstehen können.

Der Auskunftsbereich ist unbedingt einzuhalten.

Die mitgelieferte Leitungsschutzanweisung ist unbedingt zu beachten.

Zusätzliche Hinweise sind dem <Merkheft für Baufachleute>, herausgegeben von der VDEW-Landesgruppe Niedersachsen/Bremen, zu entnehmen.

Weiterhin ist zu beachten, dass diese Auskunft maximal vier Wochen ab 12.05.2025 gültig ist.

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen
Avacon Netz GmbH

Von: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2025-0646 - Bauleitplanung BPlan 106 "Windenergie Rote Erde - Charlottendorf-West" sowie 64. FNP Änderung ID[|#1695324880#84071108#756019e#|]
Datum: Montag, 12. Mai 2025 13:45:52

Guten Tag,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:

<https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.

Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Unsere Kontaktdaten haben sich geändert!

Ab sofort erreichen Sie unsere Fachabteilung für "Träger öffentlicher Belange" ausschließlich unter folgender eigenständiger E-Mailadresse:

ToeB-Verfahren@ewe-netz.de

Ändern Sie zudem, falls noch nicht geschehen, unsere postalische Anschrift wie folgt:

EWE NETZ GmbH
GE-AS Leitungsrechte
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Claudia Vahl

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

E-Mail: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Frank Reiners
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----

Von: Bauleitplanung <bauleitplanung@wardenburg.de>

Empfangen: 06.05.2025, 07:54

An: "Müller, Sarah-Christin" <sarah-christin.mueller@wardenburg.de>

Betreff: TÖB: Bauleitplanung BPlan 106 "Windenergie Rote Erde - Charlottendorf-West" sowie 64. FNP Änderung

> Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 "Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West"
> sowie 64. Änderung des Flächennutzungsplanes

>

> hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1
BauGB

>

>

>
> Sehr geehrte Damen und Herren,
>
>
>
> der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 "Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West" sowie für die Durchführung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel der Bauleitplanverfahren ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie im Bereich des Ohlhoffsweges. Die Geltungsbereiche sind anliegend ersichtlich.
>
>
>
> Die Planunterlagen sind im Internet unter www.wardenburg.de à Rathaus à Bauen à Bauleitplanung à "Bebauungsplan Nr. 106 "Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West" und 64. Flächennutzungsplanänderung" vom 07.05.2025 bis 10.06.2025 (beide Tage einschließlich) einsehbar.
>
>
>
> Ich unterrichte Sie hiermit von der Planung und bitte um Äußerung – möglichst per E-Mail an bauleitplanung@wardenburg.de - während des vorgenannten Zeitraumes, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Auf Wunsch können Planunterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt werden.
>
>
>
> Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet ebenfalls im o. g. Zeitraum statt.
>
>
>
> Mit freundlichem Gruß
>
>
>
> Im Auftrag
>
> Sarah-Christin Müller
>
>
>
> Gemeinde Wardenburg - Bauamt
>
> Friedrichstraße 16
>

> 26203 Wardenburg

>

> fon +49(0)4407-73-165, fax +49(0)4407-73-100

>

> _____

>

> Allgemeine Anfragen an die Gemeinde Wardenburg:rathaus@wardenburg.deoder fon
> +49(0)4407-730

>

> Infos & Bürgerservice unter:<https://www.wardenburg.de>

>

> Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter

>

> <https://www.wardenburg.de/datenschutz>oder unter +49(0)4407-730

Gemeinde Wardenburg
Frau Müller
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg

Internet: www.lwk-niedersachsen.de
E-Mail: bst.oldenburg-sued@lwk-niedersachsen.de
lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung

IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
Mail vom 06.05.2025	453-2021001 schn-te	Marco Schnier	- 17	marco.schnier@lwk-niedersachsen.de	13.05.2025

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Windenergie Rote Erde – Charottendorf-West“
sowie 64. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Müller,

zu den oben genannten Planungen nehmen wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Im Rahmen der vorliegenden Teilflächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes für die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ (WEA) im Gemeindegebiet Wardenburg werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Hierzu zählen auch im westlichen und südlichen Plangebiet Bereiche, die in der Gebietskulisse „Kohlenstoffreiche Böden GLÖZ 2“ liegen. Bei konkreten Windparkplanungen sollte dieser Bereich bei der Anlagenstandortwahl und bei der Erschließung berücksichtigt werden.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen sollte die Erschließung der dortigen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit dem geringstmöglichen Flächenverbrauch einhergehen. Die Erschließung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte unter zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekten gewährleistet bleiben. Zudem sind unnötige An- und Zerschneidungsschäden zu vermeiden.

Der Abfluss von Oberflächenwasser darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Vorhandene Dränagen sollten rechtzeitig abgefangen bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt werden. Das Gleiche gilt für eventuell erforderliche Maßnahmen zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes, auch welche, die nach den Baumaßnahmen ersichtlich werden.

Für Errichtung der Anlage und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten. Die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entseelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.

Sofern Landwirten durch die Planungen wirtschaftliche Nachteile entstehen, sind diese angemessen zu entschädigen. Eine frühzeitige Beteiligung der von der Baumaßnahme und auch den Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer ist sinnvoll.

Sind die vorgebrachten Hinweise entsprechend berücksichtigt, bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Schnier
Träger öffentlicher Belange

Durchschrift zur Kenntnisnahme an:

Landkreis Oldenburg
Bauordnungsamt
Delmenhorster Str. 6
27793 Wildeshausen

Forstamt Neuenburg

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Neuenburg · Zeteler Straße 18 · 26340 Zetel-Neuenburg

Gemeinde Wardenburg
Bauamt
Friedrichstraße 16

26203 Wardenburg

Johann Möller
Funktionsstelle Träger öffentlicher Belange

Zeichen
-

Tel.: +49 1512 1181930

johann.moeller@nfa-neuenbg.niedersachsen.de

19.05.2025

**Stellungnahme zur Bauleitplanung BPlan 106 „Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West“ sowie
64. FNP Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange bin ich im Forstamt Neuenburg für die Belange des Waldes zuständig. Ich möchte mich zunächst für die Beteiligung in oben genanntem Fall bedanken.

Im Folgenden möchte ich einige Anmerkungen zu den Waldbelangen äußern.

Die Schutzbedürftigkeit des Waldaußenrandes bedarf je nach ökologischer Wertigkeit einen Vorsorgeabstand von grundsätzlich 100 m, gemessen von der Außenkante des Mastfußes. Dieser Abstand kann bei entsprechender Schutzbedürftigkeit größer oder auch geringer sein. Maßgeblich sind die naturschutzfachlichen Gutachten sowie im Rahmen des Planungsermessens die raumordnerischen Gesichtspunkte der Landkreise und kreisfreien Städte auch hinsichtlich der Waldfunktionen.

Ein Mindestabstand von 35 m darf aufgrund der Gefahrenabwehr, auch bei kleineren Waldflächen, nicht unterschritten werden.

Weitere Anmerkungen zu den Waldbelangen halte ich für nicht erforderlich.



Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Johann Möller
Funktionsstelle Träger öffentlicher Belange



OOWV · Georgstraße 4 · 26919 Brake

Gemeinde Wardenburg - Bauamt
Sarah-Christin Müller
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg

Ihr Ansprechpartner
Antje Schäfer
AP-LW-AWN/R3/05/25/ASc
Tel. 0151 14 99 43 41
schaefer@oowv.de
www.oowv.de

19. Mai 2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West“
sowie 64. Änderung des Flächennutzungsplanes
Ihr Schreiben vom 06.05.2025**

Guten Tag Sarah-Christin Müller,
guten Tag Beteiligte,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.

Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden.

Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten:

- Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren
- Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen
- Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden

Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen.

Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unseren Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen.

Wir gehen davon aus, dass für die Windenergieanlagen kein Trinkwasseranschluss beantragt wird, daher beziehen wir zu den Versorgungsbedingungen nicht Stellung.

Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlagarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Rump unserer Betriebsstelle Hude, Tel: 04408 938111, vor Ort an.

Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: **stellungnahmen-toeb@oowv.de** zu senden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Antje Schäfer
Sachbearbeiterin

Anlage
1 Lageplan TW Maßstab 1:2.500



N

Netzauskunft

PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de**Gemeinde Wardenburg**Friedrichstraße 16
26203 Wardenburgerstellt Schemberg, Yvonne
Durchwahl 0201/3659-125Ihr Zeichen
61 26 10 / 106Ihre Nachricht vom
06.05.2025Anfrage an
OGEunser Zeichen
20250503412Datum
19.05.2025**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Windenergie Rote Erde- Charlottendorf-West“ sowie 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wardenburg; hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)**Übersichtskarte** (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

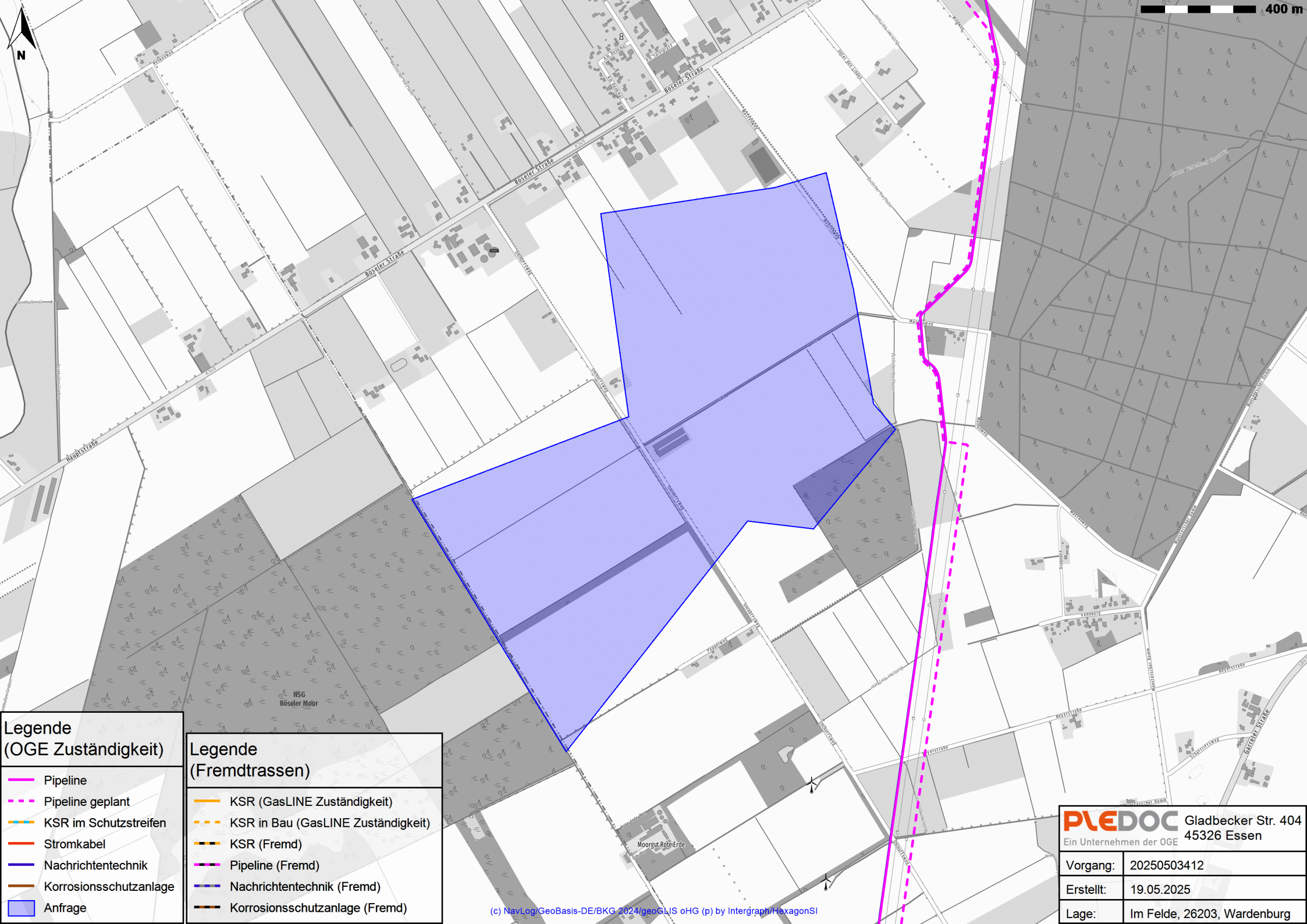
Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401Zertifikatsnummer
45326/10-22Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



Legende
(OGE Zuständigkeit)

- Pipeline
- Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

Legende
(Fremdtrassen)

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)
- Korrosionsschutzanlage (Fremd)

PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE

Gladbecker Str. 404
45326 Essen

Vorgang:	20250503412
Erstellt:	19.05.2025
Lage:	Im Felde, 26203, Wardenburg

DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Großenkneten – Markt 1 – 26197 Großenkneten



Gemeinde Wardenburg
Frau Sarah-Christin Müller
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg

Ihre Zeichen/Nachricht vom:

Mein Zeichen:

60

Es hilft Ihnen weiter:

Stefan Janz

Telefon-Durchwahl:

04435 600-166

Zentrale:

04435 600-0

Telefax:

04435 600-200

E-Mail:

stefan.janz@
grossenkneten.de

Internet:

www.grossenkneten.de

Datum:

22.05.2025

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West“
sowie 64. Änderung des Flächennutzungsplanes
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1
BauGB**

Sehr geehrte Frau Müller,

ich bedanke mich für die Beteiligung am Planverfahren. Es bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Wir sind für Sie da:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung	
Samstag Service-Center	10:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung

Mobile Bürgerberaterin

Wenn Sie möchten, kommt auch eine Mitarbeiterin des Rathauses zu Ihnen nach Hause. Zur Terminabsprache wenden Sie sich bitte direkt an Frau Botthof. Diese ist unter der Telefon-Durchwahl 04435 600-131 zu erreichen.

Bankverbindungen

Landessparkasse zu Oldenburg
Oldenburgische Landesbank AG
VR Bank Oldenburg Land eG

XRechnung an:

erechnung@kommune365.de oder
Leitweg-ID:

IBAN

DE91 2805 0100 0000 3703 12
DE91 2802 0050 2863 0861 00
DE07 2806 6214 6007 7085 00

<https://erechnung.kommune365.de/>
034580007007-0-07



NLD - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15 – 26121 Oldenburg

**Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie**

Gemeinde Wardenburg
Bauamt
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg

Bearbeitet von **Dr. Erika Cappelletto**

E-Mail
erika.cappelletto@nld.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
06.05.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
A5-57731-25/206

Durchwahl (04 41) /
205766 - 11 (Görlitz -15)

Oldenburg
23.05.2025

**64. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.
106 „Windenergie Rote Erde / Charlottendorf-West“ in der Gemeinde Wardenburg**

Sehr geehrte Frau Müller,
vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren!

Seitens der **Archäologischen Denkmalpflege** werden zu den Planungen folgende Anregungen
vorgetragen:

Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen
bekannt. Zudem wurde das Gelände laut digitaler Bodenkarte 1: 50 000 in der Vergangenheit bereits
tiefgepflügt. Dabei dürften eventuell hier im Boden vorhandene archäologische Funde und Befunde
weitgehend zerstört worden sein.

Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und
sollte dennoch unbedingt beachtet werden.

Allerdings fehlt die Telefonnummer des Stützpunktes Oldenburg in der Begründung. Diese sollte
entsprechend ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Märtha Görlitz

Von: [Boguslawski, Tilo](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Cc: [Müller, Sarah-Christin](#); [Toben, Jann](#)
Betreff: AW: Bauleitplanung BPlan 106 "Windenergie Rote Erde - Charlottendorf-West" sowie 64. FNP Änderung
Datum: Freitag, 23. Mai 2025 08:53:30

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bebauungsplan Nr. 106 sowie die 64. FNP Änderung berühren keine Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Tilo Boguslawski
Wasserstraßenüberwachung

tilo.boguslawski@wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Weser-Jade-Nordsee

Franziuseck 5
28199 Bremen
Telefon +49 (0)421 5378 332

www.wsa-weser-jade-nordsee.wsv.de

Von: Bauleitplanung <bauleitplanung@wardenburg.de>
Gesendet: Dienstag, 6. Mai 2025 07:52
An: Müller, Sarah-Christin <sarah-christin.mueller@wardenburg.de>
Betreff: TÖB: Bauleitplanung BPlan 106 "Windenergie Rote Erde - Charlottendorf-West" sowie 64. FNP Änderung

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West“ sowie 64. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West“ sowie für die Durchführung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel der Bauleitplanverfahren ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie im Bereich des Ohlhoffsweges. Die

Geltungsbereiche sind anliegend ersichtlich.

Die Planunterlagen sind im Internet unter www.wardenburg.de → Rathaus → Bauen → Bauleitplanung → „Bebauungsplan Nr. 106 „Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West“ und 64. Flächennutzungsplanänderung“ vom **07.05.2025 bis 10.06.2025 (beide Tage einschließlich)** einsehbar.

Ich unterrichte Sie hiermit von der Planung und bitte um Äußerung – möglichst per E-Mail an bauleitplanung@wardenburg.de - während des vorgenannten Zeitraumes, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Auf Wunsch können Planunterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet ebenfalls im o. g. Zeitraum statt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag
Sarah-Christin Müller

Gemeinde Wardenburg - Bauamt
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg
fon +49(0)4407-73-165, fax +49(0)4407-73-100

Allgemeine Anfragen an die Gemeinde Wardenburg: rathaus@wardenburg.de oder fon +49(0)4407-730

Infos & Bürgerservice unter: <https://www.wardenburg.de>

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter <https://www.wardenburg.de/datenschutz> oder unter +49(0)4407-730

Von: Christian.Diedrich@telekom.de
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: Wardenburg, BPlan Nr. 106 „Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West“ und 64. Änderung des Flächennutzungsplanes; gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Stellungnahme der Telekom
Datum: Montag, 2. Juni 2025 12:50:29
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet:

<https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth,

E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Für evtl. Strecken anderer Betreiber:

Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Christian Diedrich

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
PTI 12
Christian Diedrich (He/Him)
Team Betrieb
Bauleitplanung
Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
+49 541 333-6107 (Tel.)
+49 151 76995700 (Mobil)
E-Mail: Christian.Diedrich@telekom.de
www.telekom.de/netz



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>

**#GREEN
MAGENTA**

**#GOOD
MAGENTA**

Mehr Nachhaltigkeit und Teilhabe ermöglichen.

Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitsinitiative der Telekom:

<https://www.telekom.com/de/verantwortung/nachhaltig-leben/nachhaltigkeitslabel>



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 - 26122 Oldenburg

Gemeinde Wardenburg
Bauamt (Amt 60)
Friedrichstr. 16
26203 Wardenburg

Bearbeiter/in:

Herr Brink

poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
v 06.05.25

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
bk/on

Durchwahl 0441 80077
237

Oldenburg

3/6125

Bauleitplanung

☒	64. Änderung des Flächennutzungsplanes
☒	Bebauungsplan Nr. 106 „Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West“
☒	Scoping nach § 2 Abs. 4 BauGB Erforderlichkeit und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
☒	Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
☐	öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
☐	vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Nr. 2 BauGB

☒	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer <u>elektronischen</u> Ausfertigung der Planunterlagen.
☒	Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.
☐	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg wird die auf <u>Seite 2</u> dieses Schreibens aufgeführte Stellungnahme abgegeben.

Ferner wird um Übersendung der nachfolgend aufgeführten Unterlagen gebeten:

☐	
☐	

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Brink)

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1155, 39001 Magdeburg

Gemeinde Wardenburg
Bauamt
z. Hd. Frau Müller
Friedrichstraße 16

26203 Wardenbrug

Nur per E-Mail an:

bauleitplanung@wardenburg.de

SPARTE	Portfoliomanagement
GESCHÄFTSZEICHEN	MDPM.TöB 03-2025-0459-1106
IHR KONTAKT	Frau Krug
ANSCHRIFT	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Otto-von-Guericke-Str. 4 30104 Magdeburg
TEL	+49 (0)391 50665-257
FAX	+49 (0)391 50665-429
E-MAIL	TOEB.NI@bundesimmobilien.de
INTERNET	www.bundesimmobilien.de

DATUM 06. Juni 2025

**Bauleitplanung BPlan 106 "Windenergie Rote Erde - Charlottendorf-West" sowie 64. FNP Änderung
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihre E-Mail vom 06.05.2025 an das Funktionspostfach TOEB.NI@bundesimmobilien.de der
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement, Otto-von-Guericke-Str. 4
in 39104 Magdeburg

Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Müller,

mit der o. g. E-Mail haben Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) darüber informiert, dass der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 20.03.2025 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West“ sowie für die Durchführung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen hat. Ziel der Bauleitplanverfahren ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie im Bereich des Ohlhoffsweges. In diesem Zusammenhang bitten Sie die BImA um Stellungnahme - auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin wie folgt Stellung:

Es wird festgestellt, dass BImA-eigene Liegenschaften von diesem Planvorhaben nicht direkt betroffen sind.

Jedoch befindet sich innerhalb der „Grenze des erheblich beeinträchtigten Raumes“ (s. Plan 2 zum Umweltbericht: Landschaftsbild) - in einer Entfernung von ca. 3,6 km Luftlinie - die bundeseigene Wirtschaftseinheit **(WE) 143328 - Standortschießanlage Achternholt**. Es ist bei der Planung und späteren Umsetzung zu berücksichtigen, dass es sich um eine aktive militärische Liegenschaft handelt, bei der die BImA Eigentümerin ist und die sie im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an die Bundeswehr vermietet hat.

Vorstand: Prof. Dr. Alexander von Erdély (Sprecher), Holger Hentschel, Paul Johannes Fietz
Anstalt des öffentlichen Rechts – Sitz: Bonn, USt-IdNr.: DE240386446

Die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange für diese Liegenschaften erfolgt durch die Bundeswehr selbst. Ihrem Anschreiben ist nicht zu entnehmen, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw) durch Sie beteiligt wurde. Der BImA als Eigentümerin liegt bis dato keine Stellungnahme des BAIUDbw vor.

Als Eigentümerin dieser Liegenschaft weist die BImA an dieser Stelle jedoch vorsorglich auf Folgendes hin: Die Liegenschaften der Bundeswehr dienen dem Zwecke der Landesverteidigung. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist ihrem Mieter Bundeswehr verpflichtet; es muss ausgeschlossen werden, dass die Funktionalität und Verwendungsfähigkeit der von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften eingeschränkt werden. Eine Beteiligung des BAIUDbw ist daher aus Sicht der Unterzeichnerin zwingend erforderlich.

Bei Berücksichtigung des vorstehenden Hinweises bestehen seitens der BImA ausschließlich aus Sicht der BImA als Eigentümerin nach derzeitigem Stand der Planungen keine Einwände zu o.a. Bauleitplanung.

Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Krug

Von: [Oestmann, Juergen](#) im Auftrag von [Landabteilung /SM](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: 20250522-152621 Stellungnahme: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West“ sowie 64. Änderung des Flächennutzungsplanes
Datum: Freitag, 6. Juni 2025 07:56:57
Anlagen: [20250522-152621_Stellungnahme.pdf](#)

Sehr geehrte Frau Müller,

die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.

Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften **betroffen**. Details hierzu können Sie der beigefügten Stellungnahme entnehmen.

Wir nehmen seit dem 1.11.2017 auch am [Bundesweiten Informationssystem für Leitungsrecherchen BIL](#) teil.

Bitte stellen Sie Ihre Anfragen zukünftig in diesem – für Sie - kostenlosen Portal ein. Sollten wir nicht zuständig sein, bekommen Sie Adhoc eine Rückmeldung und können sofort loslegen.



Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften
direkt und bequem an das BIL-Online-Portal unter:
<https://bil-leitungsauskunft.de>

Für Ihren ersten Start finden Sie unter folgendem Link kurze Video-Anleitungen:
<http://bil-leitungsauskunft.de/video-anleitung/>

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Oestmann
Analyst Land & STP-Advisor, Regulatory & Land (TSRL)

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover, Germany
Tel.: +49 (0)511 641 2506
Mobil: +49 (0)151 1260 2506
Fax: +49 (0)511 641 1045
Landabteilung@exxonmobil.com

Sitz der Gesellschaft: Hannover
Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 60-424
Geschäftsführung: Jens-Christian Senger, Axel Weiß
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Gernot K. Kalkoffen

This communication may contain privileged or proprietary information. The information is intended only for the use of the addressee(s). If you are

not the intended recipient, you are hereby notified that any use, disclosure, or copying of the information is prohibited. If you are not an intended recipient, please notify the sender immediately.

ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Vahrenwalder Straße 238 • 30179 Hannover
Postfach 51 03 10 • 30633 Hannover
Telefon +49 511 641 0
Telefax +49 511 641 1000
www.exxonmobil.de



Gemeinde Wardenburg
Frau
Sarah-Christin Müller
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon	Telefax-Durchwahl	Datum
	06.05.2025	TSRL – OE/KL 20250522-152621	+494435606212	- 10 45	06.06.2025

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West“ sowie 64. Änderung des Flächennutzungsplanes
– unsere Ref.-Nr. 20250522-152621 –**

Sehr geehrte Frau Müller,

die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) handelt im Namen und in Vertretung der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und ihrer Tochtergesellschaften.

Von dem o.a. Vorhaben ist eine Schutzzone unserer Betriebsanlagen der von der EMPG vertretenen o.a. Gesellschaften **betroffen**. Details hierzu können Sie den beigegeführten Planunterlagen entnehmen.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.

A. Vorbemerkung

Erneuerbare Energien sollen und müssen im zukünftigen Energiemix unseres Landes eine bedeutende Rolle spielen. Solange jedoch Erdgas und Erdöl zur Sicherung der Energieversorgung in Deutschland und als Beitrag zur Unabhängigkeit von Drittstaaten gefördert werden, müssen die damit verbundenen gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Hierzu gehört, einen sicheren Betrieb der Anlagen zu gewährleisten. Ist beabsichtigt, dass Windenergieanlagen an unsere Lokationen heranrücken, muss sichergestellt werden, dass durch dieses Heranrücken keine Nutzungskonflikte entstehen, die sich nachteilig auf die Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft auswirken. Hierfür setzen wir uns ein, wenn wir die Einhaltung von Schutzabständen zwischen Windenergieanlagen und unseren Lokationen oder sonstige Sicherheitsmaßnahmen einfordern. Weder die BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, noch die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, noch die ExxonMobil Production Deutschland GmbH sprechen sich grundsätzlich gegen den Ausbau der Windenergie aus.

Sitz der Gesellschaft: Hannover
Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 60-424
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Gernot K. Kalkoffen
Geschäftsführung: Jens-Christian Senger, Axel Weiß
Bankverbindung: Bank of America, Frankfurt/Main,
BLZ 500 109 00, BIC: BOFADE33, Konto 17900018,
IBAN: DE23500109000017900018
für US-Dollar Zahlungen: Bank of America, London,
BIC: BOFAGB22, Konto 65144017,
IBAN: GB05BOFA16505065144017
UST-ID-Nr.: DE813507377

Ein Mitglied der ExxonMobil Organisation

B. Sachverhalt

Das gegenständliche Vorhaben soll innerhalb der 5 km Schutzzone der **SON-Station Wardenburg** verwirklicht werden, die durch die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) betrieben wird. Zur Veranschaulichung hängen wir in **Anlage 1** eine Karte an. Die Windenergieanlagen sollen mit Abstand von **ca. 3,7 – 4,9 km** zur SON-Station Wardenburg errichtet werden.

I. Bedeutung der SON-Station für die Allgemeinheit und die niedersächsische Erdgasgewinnung

Die betroffene SON-Station ist Bestandteil eines weitmaschigen bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems (BBS), welches die niedersächsische Erdgasindustrie errichtet hat. Dieses besteht aus ca. 41 Stationen, wovon sich 25 Erschütterungsmessstationen (DEN-Stationen) in öffentlichen Gebäuden und 16 Stationen zur genauen Lokalisierung der Ereignisse (SON-Stationen) im Freifeld befinden. Es beruht auf behördlicher Anordnung (§ 125 BBergG) und steht unter Aufsicht des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Erdbebendienst (NED) und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Dieses dient der Erfassung von seismischen Ereignissen im Bereich der Erdgasfelder im Rotliegenden in Niedersachsen als Erschütterungsmonitoring. Die Unternehmerin trifft die Pflicht, seismische Ereignisse ab einer Magnitude $ML \geq 2,5$ sofort an das LBEG zu melden. Es muss zudem eine Informationskette dargestellt werden. Seismische Ereignisse müssen ferner nach Art und Umfang dokumentiert und bewertet werden. Darüber hinaus hat eine jährliche Auswertung der Messergebnisse ab einer Magnitude von $ML \geq 2,0$ zu erfolgen. Hierbei ist die Korrelation zwischen seismischen Ereignissen mit den Förderdaten von im Einwirkungsbereich befindlichen Lagerstätten anzugeben.

Vgl. Beispielhafter Auszug aus nachträglicher Anordnung des LBEG vom 21.09.2006, beigelegt als **Anlage 2**.

Diese Anordnung ist erfolgt, da es durch die Erdgasförderung zu geringfügigen Spannungsveränderungen in unmittelbarer Umgebung der Erdgaslagerstätten kommen kann, die durch den Druckabbau in den Speichergesteinen entstehen. Das Messsystem soll neben der Beweissicherung die Zusammenhänge tektonischer Ereignisse im Umfeld von Erdgaslagerstätten erforschen und wichtige Daten wie Lage und Tiefe von Erschütterungsherden, sowie die für die Wahrnehmung an der Oberfläche relevanten Schwingungsgeschwindigkeiten erfassen und damit eine genaue Kategorisierung der auftretenden Seismizität ermöglichen. Die Messungen im Rahmen des BBS sind erforderlich zur Erleichterung der Feststellung von Art und Umfang zu erwartender Einwirkungen der Erdgasförderung auf bauliche Anlagen an der Oberfläche (geringfügige Bodenerschütterungen).

Da die gesamte Branche ein entsprechendes System nachweisen muss, wurden die seismischen Stationen zu einem System zusammengefasst, das von der MEEG unter Hinzunahme von Dienstleistern betrieben wird. Die Stationen zur Lokalisierung der Ereignisse müssen in Anlehnung an die vorstehend genannten und in Umsetzung weiterer bergrechtlicher Anforderungen, niedergelegt in Nebenbestimmungen diverser Hauptbetriebspläne, u.a. die folgenden Anforderungen des LBEG erfüllen:

- Überwachung eines Gebiets von ca. 90 km NS und 170 km EW um Bremen über den Erdgasfeldern im Rotliegenden des nördlichen Niedersachsens,
- Vollständige Erfassung aller seismischen Ereignisse ab $M_L = 2,0$ im Überwachungsgebiet,
- Zeitnahe Information der Genehmigungsbehörden ab einer Bebenstärke $M_L = 2,5$.

Die mit diesem System erfassten Informationen werden der Öffentlichkeit online zur Verfügung gestellt.

Vgl. <https://www.seis-info.de/>.



Kommt es zu einem Erschütterungsschaden in der Nähe einer Förderstätte, kann mit Hilfe der durch das BBS gewonnenen Datengrundlage geklärt werden, welches Ereignis hierfür verantwortlich war. Ist der Schaden auf eine ihrer Förderstätten zurückzuführen, so gleicht MEEG diesen aus. Das BBS dient daher vor allem der Bevölkerung. Es soll dazu beitragen, dass eine ökonomisch und ökologisch vertretbare Nutzung und Sicherung natürlicher Ressourcen erfolgt, was Ausprägung der Daseinsvorsorge ist.

Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, Rn. 61; VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2448, juris, Rn. 55.

Wirtschaftliche Vorteile für die MEEG sind mit dem BBS hingegen nicht verbunden.

Die durch das BBS gewonnenen Daten werden zudem dem Niedersächsischen Erdbebendienst zur Verfügung gestellt. Dieser verweist auf seiner Internetseite auf das „Überwachungssystem BVEG“, womit das von der MEEG betriebene Messsystem gemeint ist. Der Niedersächsische Erdbebendienst weist nach eigenen Angaben bisher keinen eigenen Betrieb von Messstationen auf, sodass das BBS diesen bei der Erfüllung der ihm übertragenen Pflichten unterstützt.

Vgl. <https://www.lbeg.niedersachsen.de/erdbebendienst/niedersaechsischer-erdbebendienst-ned-112163.html>.

II. Funktionsweise einer seismologischen Messstation

Seismologische Messstationen erlauben die Registrierung kleinster Bodenschwingungen. Aus den gemessenen Amplituden und der Entfernung zum Erdbebenherd kann die Stärke und Lage des Erdbebens ermittelt werden. Die gemessenen Bodenschwingungen werden kontinuierlich aufgezeichnet und digital abgespeichert. Es ist eine durchgehende Übertragung der aufgezeichneten Daten des ganzen Netzes von Stationen zu einem Datenzentrum nötig, um eine zuverlässige und zeitnahe Überwachung der Erdbebenaktivität zu gewährleisten. Die Funktionalität ist auf das Zusammenwirken aller Messstationen ausgelegt. Seismologische Ereignisse mit kleinen Amplituden in einem höheren Rauschniveau können nicht mehr gemessen werden. Diese Messergebnisse gehen also verloren. Da die Häufigkeit von Erdbeben mit sinkender Magnitude exponentiell ansteigt, betrifft dies einen Großteil der messbaren seismologischen Ereignisse. Die sichere Erkennung gerade von schwachen Ereignissen ist schwierig. Sie wird durch weitere Störungen zusätzlich erschwert. Die Standorte der Messstationen sind daher sorgfältig ausgewählt, um insbesondere Beeinflussung durch größere Wohn- und Industrieanlagen zu vermeiden.

Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, Rn. 72; VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2448, juris, Rn. 49, 66.

III. Einwirkung von Windenergieanlagen auf seismologische Stationen

Die Funktionsfähigkeit einzelner Messstationen und in der Folge des gesamten Messsystems wird durch Windenergieanlagen, die einen 5 km Abstand unterschreiten, in der Regel beeinträchtigt.

Rundverfügung Nr. 4.45 „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 04.02.2025 (**Anlage 3**).

Der technische Hintergrund zu dem Einfluss von Windenergieanlagen auf seismische Messstationen stellt sich wie folgt dar:

Von Windenergieanlagen gehen Vibrationen aus, deren Frequenz sich in demselben Bereich bewegt wie diejenigen Ereignisse, die von den seismischen Stationen erfasst werden sollen. Windenergieanlagen erzeugen vor allem durch die Bewegung ihres Rotors Erschütterungssignale. Diese werden über den Turm und das Fundament in den Boden übertragen und breiten sich von dort in alle Richtungen aus. Diese Signale sind über einen breiten Frequenzbereich „verschmiert“. Dies rührt daher, dass die Signaleinträge durch verschiedenartige und zudem nicht ständig gleichmäßige, sondern sich vielfach ändernde Bewegungen von Teilen einer Windenergieanlage hervorgerufen werden. Die Signale hängen einerseits von der Rotationsbewegung der



Rotorblätter, vom Schwingungs- und Neigungsverhalten des Turms und von Übertragungseigenschaften des Fundaments ab. Bei jedem Passieren eines Rotorblatts am Turm werden Signale angeregt. Die einzelnen Parameter (z.B. Frequenz, Amplitude, Geschwindigkeit) dieser Signale, sind wandelbar, da sie von zahlreichen ihrerseits nicht konstanten Faktoren abhängen (Windstärke, Windrichtung, Stellung des Rotors und Neigung der Rotorblätter zum Wind).

Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, Rn. 57; VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2448, juris, Rn. 50.

Die von Windenergieanlagen verursachten Erschütterungswellen werden zwar mit zunehmender Entfernung der Windenergieanlage schwächer. Sie lassen sich jedoch auch in einem Abstand von einigen Kilometern noch nachweisen.

Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, Rn. 57.

Der Einfluss von Vibrationen in den Boden, ausgelöst durch den Betrieb von Windrädern oder großflächig angelegten Windparks auf seismische Messstationen ist Gegenstand aktueller wissenschaftlicher Diskussion. Es konnten bereits Sacarotti et al. (2011) nachweisen, dass der seismische Noise („Lärmschall“), der durch den Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) verursacht wird, bis zu einer Entfernung von 11 km messbar ist. Dies gilt insbesondere auch für das Frequenzband von ca. 1 – 10 Hz, in dem lokale seismische Ereignisse registriert werden.

In einer Studie der Keele University (Styles et al., 2005) wird der Einfluss des Ausbaus der Windenergie auf die Datenqualität von seismischen und Infraschall-Messdaten in Großbritannien untersucht. Die Autoren fordern nach Auswertung der Messungen eine Ausschlusszone mit einem Radius von 10 km (!) um seismische Messstationen, innerhalb welcher keine Windenergieanlagen bzw. Windfarmen betrieben werden dürfen. Empfohlen wird sogar ein Radius von 17,5 km (!). Die Forschung belegt, dass die Windfarmen sowie einzelne Windenergieanlagen einen großen Einfluss auf die Qualität seismischer Messdaten haben. Eine Nicht-Berücksichtigung der Standorte seismischer Messstationen bei der Genehmigung von Windparks erschwert damit die Überwachung seismischer Ereignisse signifikant bzw. macht sie langfristig im bergrechtlich geforderten Maße unmöglich.

In Deutschland rückte in den letzten Jahren die Problematik durch den fortschreitenden Ausbau der Windenergie vermehrt in den Fokus der Landeserdbebendienste, die sich zunehmend in ihrer Aufgabe, der Überwachung der natürlich auftretenden Seismizität in den jeweiligen Bundesländern, beeinflusst sehen. In den letzten Jahren wurden Messdaten des seismischen Messnetzes in Norddeutschland seit 2012 ausgewertet und mit frei verfügbaren Daten zur Windgeschwindigkeit im Messgebiet korreliert. Dabei konnte die Verminderung der Datenqualität durch den Eintrag von Erschütterungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen im Umkreis von drei bis fünf Kilometern der seismischen Messstationen eindeutig nachgewiesen werden. Da die registrierten Störungen in einem Frequenzband auftreten, das auch die Signale der zu detektierenden induzierten seismischen Ereignisse enthält, wird die Funktionsweise der Station hierdurch bereits beeinträchtigt. Derselbe Effekt wird auch bei einem Repowering von Bestandsanlagen erwartet.

Ähnliche Untersuchungen wurden auch von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in Hannover (Stammler and Ceranna, 2016), der Universität Münster, dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und den Landeserdbebendiensten Südwest (Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz) und Hessen durchgeführt. Der Einfluss des Betriebes von Windenergieanlagen auf die Datenqualität seismischer Messstationen konnte dabei in allen Untersuchungen nachgewiesen werden.

Vgl. hierzu: Saccarotti, G., Piccinini, D., Cauchie, L. and Fiori, I. (2011). Seismic Noise by Wind Farms: A Case Study from the Virgo Gravitational Wave Observatory, Italy Bulletin of the Seismological Society of America April 2011 101:568-578; Sammler, K. and Ceranna, L. (2016). Influence of Wind Turbines on Seismic Records of the Gräfenberg Array. Seismological Research Letters, Vol 87, No. 5, doi: 10.1785/0220160049; Styles, P., Stimpson, I., Toon, S., England, R. and Wright, M. (2005). Microseismic and Infrasound Monitoring of Low Frequency Noise and Vibrations from Windfarms: Recommendations on the Siting of Windfarms in the Vicinity of Eskdalemuir, Scotland. Applied and Environmental Geophysics Research Group, Earth Sciences



and Geography, School of Physical and Geographical Sciences, Keele University, Keele, Staffs ST5 5BG. <https://www.keele.ac.uk/geophysics/appliedseismology/wind/>.

Seismologische Messstationen erfassen die von einer Windenergieanlage verursachten Signale ebenso wie die schwachen Signale, die der Bestimmung der seismologischen Messstation gemäß gerade entdeckt werden sollen (Erdbebenereignisse). Der nachteilige Einfluss einer Windenergieanlage betrifft den gesamten 360 Grad umfassenden Detektionsbereich der seismologischen Messstation, da die von der Windenergieanlage verursachten Erschütterungen sich in alle Richtungen und außerdem auch über die Entfernung jenseits der seismologischen Messstation hinaus ausbreiten. Der vom Betrieb einer Windenergieanlage verursachte Nachteil für die seismologische Station besteht daher darin, dass die detektionswürdigen Signale von Erdbebenereignissen von den störenden anderen Signalen durch Windenergieanlagen nicht bzw. nicht genau genug unterschieden werden können.

Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, Rn. 58, 72; VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2448, juris, Rn. 51.

Jedenfalls ab einer Unterschreitung eines Sicherheitsabstandes der Windenergieanlage zur seismologischen Station von 5 km geht das LBEG regelmäßig von einer Beeinträchtigung der seismologischen Messstation aus.

Rundverfügung Nr. 4.45 „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 04.02.2025 (**Anlage 3**).

IV. Beeinträchtigungswirkung des konkreten Vorhabens

Das Vorhaben wird voraussichtlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung der MEEG führen. Aufgrund der Nähe und des Ausmaßes des Vorhabens kann eine signifikante Verschlechterung der Standortqualität nicht ausgeschlossen werden. Diese hätte zur Folge, dass die betroffene **SON-Station Wardenburg**, die oben dargestellten Leistungsanforderungen unterschreiten würde. Denn der Zubau wird voraussichtlich zu einer signifikanten Erhöhung des Rauschniveaus führen. Eine solche hätte zur Folge, dass die Signale, die die SON-Station detektieren soll, derart von Erschütterungssignalen der Windenergieanlagen überlagert wären, dass die rechtlichen Anforderungen nicht mehr eingehalten werden könnten.

Es obliegt dem Vorhabenträger, nachzuweisen, dass sein Vorhaben nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führt. Dies wurde bisher nicht erfüllt. Der Genehmigung des gegenständlichen Vorhabens mit einem Abstand von weniger als 5 km dürfte daher das in § 35 Abs. 3 BauGB enthaltene drittschützende Rücksichtnahmegebot als unbenannter öffentlicher Belang entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.03.2021, 4 B 24/20, Rn. 6; VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, Rn. 59, 64; VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2448, juris, Rn. 46, 53.

Vorliegend ist davon auszugehen, dass das gegenständliche Vorhaben im Betrieb Erschütterungen auslösen wird, die von der betroffenen seismologischen Station aufgezeichnet werden und nicht von den bestimmungsgemäß zu erfassenden von Erdbebenereignissen ausgelösten Signalen unterschieden werden können. Dies würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Messstation führen.

Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, Rn. 76.; VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2448, juris, Rn. 70.

Denn das Vorhaben soll näher als 5 km an die betroffene **SON-Station Wardenburg** heranrücken. Insoweit stellte das OVG Niedersachsen im Urteil vom 12.04.2021, 12 KN 11/19 fest, dass zur Bestimmung der einzuhaltenden Sicherheitsabstände die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind. Diese werden in der Rundverfügung Nr. 4.45 „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 04.02.2025 näher konkretisiert. Nach dieser ist bei einer Unterschreitung eines Sicherheitsabstandes von 5 km zu einer seismischen Messstation durch eine Windenergieanlage eine Beeinträchtigung der Messstation anzunehmen.



Bei der in der Rundverfügung enthaltenen fachlichen Aussage des LBEG handelt es sich um ein antizipiertes Sachverständigengutachten dahingehend, dass bei einer Unterschreitung des dort genannten Abstands zwischen Windenergieanlage und seismologischer Messstation (5km) im Regelfall ein nicht unerheblicher Teil der zu erkennenden Signale nicht mehr durch die SON-Station detektiert werden kann.

Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, Rn. 76, VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2448, juris, Rn. 73; VG Regensburg, Urteil vom 27.07.2017, RO 7 K 15.1736, juris, Rn. 32; VG München, Urteil vom 24.01.2017, M 1 K 14.1682, Rn. 38.

Ein solches antizipiertes Sachverständigengutachten darf von der zuständigen Genehmigungsbehörde nicht ohne fachlichen Grund oder ohne gleichwertigen Ersatz außer Acht gelassen werden.

VG Regensburg, Urteil vom 27.07.2017, RO 7 K 15.1736, juris, Rn. 32 mit Verweis auf VGH Bayern, Urteil vom 18.06.2014, 22 B 13.1358, juris, Rn. 45; VG München, Urteil vom 24.01.2017, M 1 K 14.1682, Rn. 40.

Eine etwaige Vorbelastung der betroffenen SON-Station durch bereits vorhandene Windenergieanlagen wirkt sich nach der Rechtsprechung nicht schutzmindernd zugunsten des Vorhabenträgers aus. Denn bislang ist es trotz etwaiger Beeinträchtigungen durch bestehende Windenergieanlagen möglich unter Einhaltung der o.a. rechtlichen Anforderungen Erdbebenereignisse zu erfassen. Das Vorhaben würde aufgrund seines Vorhabens und Ausmaßes voraussichtlich zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung bereits gestörter Frequenzbänder führen. Durch andere Frequenzcharakteristiken von neu installierten Anlagen könnten zudem weitere Frequenzbereiche gestört werden.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.03.2021, 4 B 24/20, Rn. 12; VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, Rn. 86 f, VG Regensburg, Urteil vom 27.07.2017, RO 7 K 15.1736, juris, Rn. 32.

Für die seismologische Station spricht insoweit das Prioritätsprinzip. Die Station kann, da sie bereits lange vor dem gegenständlichen Vorhaben errichtet und in einem Netz von auch nach ihrem Standort aufeinander abgestimmten Stationen eingebunden ist, nicht einfach an einen anderen Standort verlegt werden. Es ist insoweit zu beachten, dass sie wegen ihrer Empfindlichkeit möglichst von anthropogenen Einflüssen entfernt sein muss.

Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, Rn. 92 mit Verweis BVerwG, Urteil vom 19.01.1989, 7 C 77/87 - juris Leits. 4 und Rn. 29; VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2448, juris, Rn. 83; VG Regensburg, Urteil vom 27.07.2017, RO 7 K 14.558 D, juris, Rn. 57.

C. Rechtsfolgen

Vor diesen Hintergründen sprechen wir uns gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung aus. Hilfsweise könnte die Genehmigung auf Grundlage der §§ 12 Abs. 1 S. 1, 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 35 Abs. 3 BauGB unter folgender Nebenbestimmung erteilt werden:

„Der Vorhabenträger trägt die Kosten für die Umverlegung der SON-Station Wardenburg inklusive der Standortsuche. Sollte ein alternativer Standort nicht gefunden werden können, beteiligt die Vorhabenträgerin sich mit einem gleichwertigen Betrag an Maßnahmen zur Verdichtung des Messnetzes durch die Errichtung weiterer Schwingungsmessstation (DIN-Erschütterungs-Netz / Immissionsnetz). Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn entsprechende Maßnahmen umgesetzt worden sind.“

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.



Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese Email. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche - gestellt haben, ist dies nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen aus Hannover

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

	06.06.2025
X	
Landman	

Signiert von: Jürgen Oestmann - DOAG 11

Anlagen

	05.06.2025
X	
Erfasser	

Signiert von: Kallage, Daniela (d9kalla)



Betroffene Betriebseinrichtungen

Station	
Name	Abstand zur Windenergie (km)
SON-Wardenburg	5



©2023 basemap.de / BKG

Vorgang: 20250522-152621

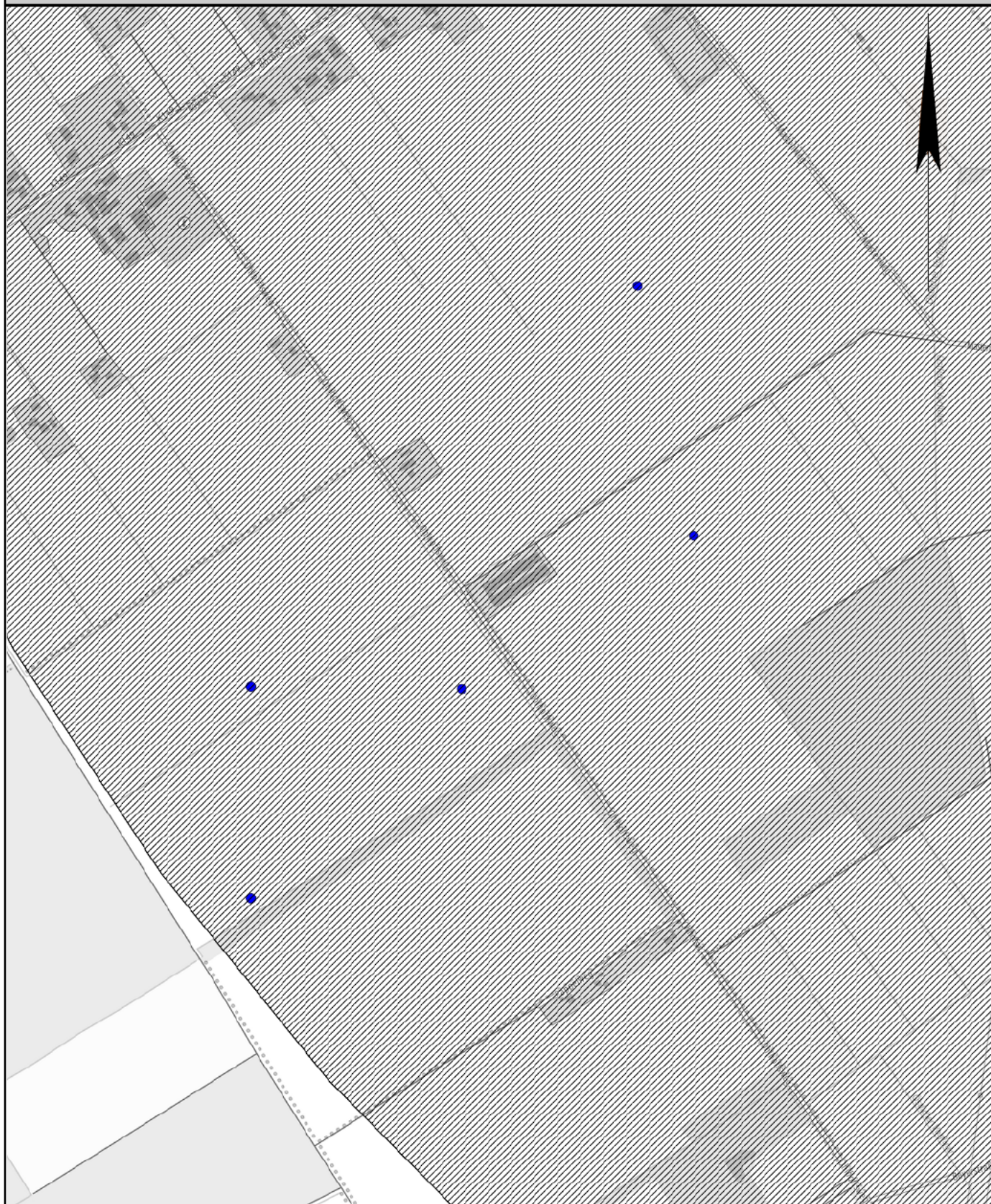
Von Ihrem Vorhaben sind Betriebsanlagen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG), der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB) oder der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) betroffen. Details hierzu können Sie den beigegeführten Planunterlagen entnehmen.

ExxonMobil

Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover (Germany)
Tel.: (0511) 641-0

Erstellt am: 22.05.2025

Erstellt von: DK



Zur unverbindlichen Vorinformation
Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!

©2023 basemap.de / BKG

Vorgang: 20250522-152621

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West“ sowie 64. Änderung des Flächennutzungsplanes

0 200 400 600
m

Maßstab: 1:10000

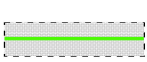
Erstellt am: 22.05.2025

Erstellt von: DK

ExxonMobil

Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover (Germany)
Tel.: (0511) 641-0

Leitungen

L0802 Über	Leitungsbezeichnung
	Ölleitung
	Süßgasleitung
	Sauergasleitung
	Lagerstättenwasserleitung
	Wasser-/Abwasserleitung
	Sonstige Leitungen
	Leitungsschutzstreifen
	H2S-Sicherheitsbereich (Sauergas)

Kabel

	Fernmeldekabel
	Niederspannung
	Mittelspannung

Bohrungen

SLHE 1	Kennzeichen Bohrung
	Gasbohrung
	Gasbohrung teilverfüllt
	Gasbohrung verfüllt
	Ölbohrung
	Ölbohrung teilverfüllt
	Ölbohrung verfüllt
	Injektionsbohrung
	Injektionsbohrung teilverfüllt
	Injektionsbohrung verfüllt
	Bohrung unbekannt
	Bohrung teilverfüllt
	Bohrung trocken und verfüllt
	Bohrung Verfüllt
	Geplante Bohrung
	Innerer Sicherheitskreis
	Äußerer Sicherheitskreis

Stationen

Barenburg	Stationsname
	Betriebsplatz
	Stationsfläche

Altlasten

    	Altlastenverdachtsfläche
---	--------------------------

LEGENDE

ExxonMobil

Riethorst 12
30659 Hannover
Tel.: (0511) 641-0

Nachträgliche Auflagen zu den Hauptbetriebsplänen

gr 5.26



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie
Bergbehörde für die Landesfördergebiete
Hamborg, Bremen und Niedersachsen

Eingegangen
21. Sep. 2006

Erledigt: 

ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasförderbetrieb Söhlingen Bellen 20 27386 Brockel	Wintershall AG Erdölwerke Barnstorf Postfach 12 65 49403 Barnstorf
RWE Dea Aktiengesellschaft Förderbetrieb Niedersachsen Schülinger Straße 21 27299 Langwedel- Holtebüttel	<u>Nachrichtlich:</u> Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V. Brühlstraße 9 30169 Hannover

Bearbeitet von: Herrn Prieskom
Uwe.Prieskom@LBEG.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
B VI g 6 I 2006-005

Durchwahl: 05323-723238

Clausthal-Zellerfeld,
19.09.2006

Bergschadenskundliches Beweissicherungssystem für seismische Ereignisse
Schreiben vom 01.09.2006 – G/Sch – gr 5.26 -

Zu dem o. g. Hauptbetriebsplan ergehen gemäß § 56 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 Ziffern 3, 5 und 9 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), folgende nachträgliche Auflagen:



60 Jahre
niedersachsen

Dienstgebäude
an der Leinewehe 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

Alles Gute: Niedersachsen.
www.60-jahre-niedersachsen.de

Internet
www.lbegan.niedersachsen.de
E-Mail
poststelle@lbegan.niedersachsen.de

Bankverbindung
Sparkasse (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 310
IBAN: DE72 2505 0000 0106 0223 30
SWIFT-BIC: NOLN DE 31

1. Zur Erfassung von seismischen Ereignissen im Bereich der Erdgasfelder im Rotliegenden in Niedersachsen ist ein Erschütterungsmonitoring, ausgeführt als bergschadenskundliches Beweissicherungssystem, zu errichten.

Dazu ist dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie bis zum **15. November 2006** ein gemeinschaftlicher Sonderbetriebsplan (von den Firmen gemäß Verteiler) vorzulegen.

Das Beweissicherungssystem ist später auf angrenzende Bereiche auszuweiten.

2. Der Sonderbetriebsplan hat den Aufbau (z. B. Auswahl der Messstellen etc.) des bergschadenskundlichen Messnetzes darzustellen. Hierzu gehört auch eine detaillierte Beschreibung der zur Anwendung kommenden Auswertemethoden.
3. Insbesondere hat der gemeinschaftliche Sonderbetriebsplan **mindestens die nachfolgenden Punkte zu enthalten:**

a. Zeitnahe Information bzw. Auswertung der **seismischen Ereignisse ab einer Magnitude $M_L \geq 2,5$**

- sofortige Information des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
- Darstellung der Informationskette
- Art und Umfang der Dokumentation der seismischen Ereignisse
- Bewertung der seismischen Ereignisse (tektonisch oder bergbauinduzierte Beben etc.)

b. Jährliche Auswertung der Messergebnisse ab einer Magnitude von $M_L \geq 2,0$
Korrelation zwischen seismischen Ereignissen mit den Förderdaten von im Einwirkungsbereich befindlichen Lagerstätten wie der Teufe der Lagerstätten, Fördermenge, Druckabsenkung pro Zeit, petrographische und gebirgsmechanische Eigenschaften der in Frage kommenden Lagerstätten, kartenmäßige Darstellung der Jahresereignisse etc.

Begründung

Aufgrund seismischer Ereignisse in der nahen Vergangenheit hat sich die Notwendigkeit ergeben, den Zusammenhang zwischen kleineren, aber dennoch in der Öffentlichkeit wahrgenommenen Erdbeben und der Erdgasförderung in den Erdgasfeldern des Rotliegenden in Niedersachsen zu klären. Dies kann zur Folge haben, dass in dann definierten Bereichen Bergbauunternehmen für Schäden an der Oberfläche durch bergbauinduzierte Erdbeben verantwortlich sein können.

In dem Zusammenhang sollen die nachträglichen Auflagen vorsorglich klären, ob der Erdgasbergbau auch in Zukunft ohne erhebliche Schäden betrieben werden kann.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hält daher die Vorlage eines gemeinschaftlichen und übergreifenden, zwischen den Unternehmen abgestimmten Sonderbetriebsplanes i. S. d. § 52 Abs. 3 BBergG unabhängig von der bergrechtlichen Verantwortung der einzelnen Bergbauunternehmen für geboten. Dies gilt umso mehr, weil die Bewilligungen für die Rotliegendelagerstätten häufig auch an ein Konsortium mehrerer Erdgasförderunternehmen verliehen worden sind.

Die nachträglichen Auflagen sind aus dem vorgenannten Grund erforderlich. Die Errichtung und der Betrieb eines Messstellennetzes sowie die Auswertung der Ergebnisse sind wirtschaftlich vertretbar, zumal die erforderlichen Aufwendungen auf mehrere Erdgasförderunternehmen aufgeteilt werden können. Das zu errichtende Messstellennetz entspricht dem Stand der Technik, weil handelsübliche Geräte eingesetzt werden können.



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Rundverfügung

4.45

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
L67008-01/2020-0007/039

Durchwahl
(0 53 23) 9612-200

Clausthal-Zellerfeld,
04.02.2025

„Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“

gemäß

Erlass des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass)

vom 01.09.2021 (Nds. MBl. 2021 Nr.35, S. 1398)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise zur Verwendung und zum Anwendungsbereich	3
2. Erforderlicher Sicherheitsabstand.....	4
2.1 Hinweise zur Beurteilung des Einzelfalls von Abständen kleiner 900 m	4
2.2 Kriterien zu Prüfung des Abstandes	5
2.2.1 Flüssigkeiten oder brennbare Gase außer Sauer gas.....	5
2.2.2 H ₂ S haltige Gase wie Sauer gas.....	5
2.2.3 obertägige Schutzobjekte	5
2.2.4 untertägige Schutzobjekte	5
2.3 Anwendung des Kriteriums A - zusätzlich erforderliche Sicherheitsvorkehrungen an der Windenergieanlage	5
2.4 Unterschreitung der Kriterien A bzw. B	5
3 Anforderungen an Gutachten (Fachgutachterliche Beurteilung des Einzelfalls)	6
3.1 Deterministische Beurteilung	7
3.2 Ergänzende Schutzmaßnahmen.....	8
3.2.1 Ergänzende Schutzmaßnahmen an Schutzobjekten	8
3.2.2 Ergänzende Schutzmaßnahmen an WEA	9
3.3 Probabilistische Beurteilung	9
3.4 Mindestabstand	10
4. Umsetzung von Sicherheitsvorkehrungen bzw. ergänzenden Schutzmaßnahmen	11
5. Seismisches Ortungsnetzwerk des Bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems (Windenergieerlass Nr. 4.11).....	11
6. Vorranggebiete der Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung (Windenergieerlass Anhang 2 Punkt 7 Raumordnung)	12
Anhang 1 Tabellen zur Bestimmung des Abstandes und Prüfung des Kriteriums A	13
Anhang 2 Grafische Darstellung der Abstandsbeurteilung.....	14
Anhang 3 Beurteilung des Einzelfalls	15

1. Allgemeine Hinweise zur Verwendung und zum Anwendungsbereich

Entsprechend den Nrn. 4.11 und 4.12 des o. g. Erlasses für die „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass)“, im Folgenden kurz Windenergieerlass, veröffentlicht am 01.09.2021 im Niedersächsischen Ministerialblatt, ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als Träger öffentlicher Belange (TöB) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen (WEA) zu beteiligen, *„sobald bergbauliche Anlagen zur Erdöl- und Erdgasgewinnung oder Untergrundspeicherung sowie Ferngas- und Mineralölfeldleitungen oder das seismische Ortungsnetzwerk des Bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems“* (Siehe 4.11) oder *„Seismische Messsysteme (Siehe 4.12) betroffen sein könnten.“*

Gemäß Windenergieerlass Nr. 4.11 sind *„Bei der Errichtung von WEA Schutzanforderungen bestehender Anlagen der Erdöl-, Erdgas-, und Untergrundspeicherindustrie (oberirdische Betriebsanlagen, unterirdisch verlegte Feldleitungen, Seismisches Ortungsnetzwerk) zu beachten.“*

Im Folgenden finden sich *„Hinweise für die Bestimmung anlagenbezogener Sicherheitsabstände, deren Einhaltung einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Einrichtungen sowie der Transportfernleitungen gewährleisten soll. Sicherheitsabstände sind im Einzelfall durch fachgutachterliche Beurteilung (Gutachten) zu konkretisieren.“* Siehe Windenergieerlass Nr. 4.11.

Grundsätzlich sind Schutzanforderungen bergbaulicher Anlagen/ Transportfernleitungen zu beachten bzw. werden Sicherheitsabstände zwischen WEA und bergbaulichen Anlagen/ Transportfernleitungen gefordert, da Schäden an WEA schwerwiegende Auswirkungen an und im Umfeld von bergbaulichen Anlagen/ Transportfernleitungen auslösen können.

Die in der Rundverfügung enthaltenen Hinweise sind als verbindlich anzusehen, sofern das LBEG für die Genehmigung der bergbaulichen Anlage/ Transportfernleitung die zuständige Behörde ist.

Nähert sich hingegen eine WEA einer bergbaulichen Anlage/ Transportfernleitung und das LBEG wird als TöB beteiligt, wird entsprechend dem Windenergieerlass die Einhaltung der Hinweise der Rundverfügung aus Sicherheitsgründen empfohlen. Die finale Entscheidung, ob die zuständige Genehmigungsbehörde des Windenergievorhabens den Hinweisen dieser Rundverfügung folgt, obliegt der zuständigen Behörde.

Die im Windenergieerlass Nr. 4.11 benannten bergbaulichen Anlagen und Transportfernleitungen werden im folgenden als Schutzobjekte bezeichnet.

Es wird vorausgesetzt, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurden.

Die Anforderungen der Rundverfügung sind zusätzlich zu den Anforderungen nach BImSchG zu beachten.

Anlagen im Offshore Bereich¹ werden nicht thematisiert und sind vom Anwendungsbereich ausgenommen.

¹ Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) und Küstenmeer

2. Erforderlicher Sicherheitsabstand

Aus Sicherheitsgründen werden Abstände größer 900 m, zwischen Schutzobjekten und WEA, als ausreichend angesehen (keine Betroffenheit). Wird dieser Abstand durch ein Planungsvorhaben unterschritten, ist die Beurteilung des Einzelfalls notwendig.

Es ist möglich, dass sich aufgrund von Rechtsvorschriften, z. B. der TA Luft oder den Windenergieerlassen der Länder größere erforderliche Abstände ergeben, die nicht unterschritten werden dürfen.

2.1 Hinweise zur Beurteilung des Einzelfalls von Abständen kleiner 900 m

Im Zusammenhang mit WEA werden die nach den folgenden Kriterien ermittelbaren Abstände zwischen Schutzobjekt und WEA bezüglich des Sicherheitsaspektes ohne weitere Detailuntersuchungen als ausreichend angesehen, um einen sicheren Betrieb der Schutzobjekte zu gewährleisten und sicherzustellen.

Für die Beurteilung des Abstands von Schutzobjekten zu WEA müssen folgende Informationen bekannt sein:

- Abmessungen der WEA: Nabenhöhe, Rotordurchmesser
- Vorhandene bzw. vorgesehene Sicherheitsvorkehrungen an der WEA, siehe Anhang 1
- Standortkoordinaten als Nord-Wert und Ost-Wert (UTM)
- Lage der Schutzobjekte (obertägige/ untertägige Anlagen)
- In den Schutzobjekten enthaltene Medien.

Grundsätzlich sind zwei Kriterien (A und B) zur Beurteilung des Abstandes, siehe Anhang 1, sowie die Möglichkeit der Beurteilung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Beurteilung (Gutachten), siehe Kapitel 3, vorgesehen:

Kriterium A: notwendiger Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an der WEA, siehe Anhang 1; lässt geringere Abstände als Kriterium B zu.

Kriterium B: notwendiger Abstand ohne Sicherheitsvorkehrungen an der WEA.

Gutachten: Sollte eine WEA nicht alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zur Anwendung des Kriteriums A erfüllen und gleichzeitig den Abstand nach Kriterium B unterschreiten, ist die Beurteilung des Einzelfalls durch Gutachten zu fordern. Soll der Abstand nach Kriterium A unterschritten werden, ist immer ein Gutachten zu fordern.

Das Prüfvorgehen zur Beurteilung von Abständen zwischen Schutzobjekten und WEA im Umfeld kann Anhang 3 entnommen werden. Die Kriterien (Kriterium A bzw. B) zur Beurteilung von Abständen zwischen Schutzobjekten und WEA sind Anhang 1 Tabelle 1 zu entnehmen. Die Abstände sind für jede WEA im Umfeld eines Schutzobjektes einzeln zu prüfen. Sollten, z. B. weil die Errichtung eines Windparks vorgesehen ist, mehrere WEA im zu prüfenden Umfeld liegen, ist ebenfalls jede WEA für sich zu beurteilen. Erfüllt jede WEA für sich die Abstandsanforderungen, ist kein Gutachten erforderlich. Die Erforderlichkeit eines Gutachtens wird folglich nicht automatisch durch mehrere WEA im Umfeld eines Schutzobjektes ausgelöst.

Die Abbildung 1 (Flüssigkeiten und brennbare Gase außer Sauer gas) und Abbildung 2 (Sauer gas) in Anhang 2 dienen der Veranschaulichung.

2.2 Kriterien zu Prüfung des Abstandes

Dem Anhang 1 sind die heranzuziehenden Kriterien A und B zu entnehmen. Die Auswahl erfolgt anhand von Lage des Schutzobjektes (obertage oder untertage) und enthaltenem Medium.

2.2.1 Flüssigkeiten oder brennbare Gase außer Sauergas

Zu Flüssigkeiten und brennbare Medien gehören z. B. Sole, Lagerstättenwasser und brennbare Medien wie Erdgas (Süßgas), Wasserstoff oder Erdöl. Ausgeschlossen von dieser Gruppe sind Medien mit H330 Kennzeichnung, wie z. B. H₂S haltige Gase (Sauergas).

2.2.2 H₂S haltige Gase wie Sauergas

Schwefelwasserstoffhaltige Medien wie Sauergas (Medien mit H-330² Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt) erfordern größere Sicherheitsabstände, da die Auswirkungen im Schadensfall, Todesfälle zur Folge haben können.

2.2.3 obertägige Schutzobjekte

Zu beurteilen ist der Abstand von Mitte der WEA bis zum Zaun des jeweiligen oberirdischen Schutzobjektes.

2.2.4 untertägige Schutzobjekte

Zu beurteilen ist der Abstand von Mitte der WEA bis zum Rand des untertägigen Schutzobjektes, im Fall von Rohrleitungen bis zum Rand des Schutzstreifens³. Untertägige Schutzobjekte sind insbesondere erdüberdeckte Rohrleitungen z. B. entsprechend Gashochdruckleitungsverordnung, Rohrfernleitungsverordnung oder Tiefbohrverordnung. Untergrundspeicher sind, mit Ausnahme angrenzender untertägiger Leitungen, als obertägige Schutzobjekte zu betrachten, sprich der Speicherplatz ist zu berücksichtigen, nicht jedoch der unterirdische Speicherkörper.

2.3 Anwendung des Kriteriums A - zusätzlich erforderliche Sicherheitsvorkehrungen an der Windenergieanlage

Die Anforderungen gemäß Liste der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an WEA für Anwendung des Kriteriums A, siehe Anhang 1 Tabelle 2, sind vollständig zu erfüllen, damit die Anwendung des Kriteriums A, ohne Gutachten, zulässig ist.

2.4 Unterschreitung der Kriterien A bzw. B

Mit detaillierten Informationen des Einzelfalls und/ oder ergänzenden, dass heißt zusätzlichen, Schutzmaßnahmen an Schutzobjekten oder WEA, siehe Kapitel 3.2 Ergänzende Schutzmaßnahmen, können auch kleinere (Sicherheits-)Abstände, auch als durch Kriterium A bzw. B ermittelt, angemessen sein. Dann ist jedoch immer die Beurteilung des Einzelfalls durch Gutachten entsprechend Kapitel 3 erforderlich. Die Umsetzung von Sicherheitsvorkehrungen bzw. ergänzenden Schutzmaßnahmen wird in Kapitel 4 thematisiert.

² Gefahrenhinweis H 330 Lebensgefahr bei Einatmen

³ Informationen zur Schutzstreifenbreite siehe z.B. die [Technischen Regel für Rohrfernleitungen \(TRFL\) Teil 1 Nr. 3.3.2](#) (BAnz AT 13.03.2024 B4), DVGW Arbeitsblatt DVGW G463 Kapitel 5.5. sowie [Tiefbohrverordnung BVOT Nds.](#) § 46 Abs. 3 Satz 2 und 3.

Auskünfte zum Schutzstreifen sind ggf. beim zuständigen Betreiber zu erfragen.

3 Anforderungen an Gutachten (Fachgutachterliche Beurteilung des Einzelfalls)

Im Folgenden finden sich Hinweise zur Beurteilung des Einzelfalls durch Gutachten. Siehe auch Anhang 3.

Die Hinweise des [LAI Leitfadens für die Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes](#) sind zu beachten.

Zwecke eines Gutachtens sind:

- den erforderlichen Abstand zwischen Schutzobjekt (bergbauliche Anlagen/ Transportfernleitungen) und WEA zu ermitteln,
- erforderliche Schutzmaßnahmen zur Vorsorge i. S. d. BImSchG bezogen auf das Schutzobjekt zu bestimmen,
- zu prüfen, ob eine sonstige ernste Gefahr vorliegt,
- Sofern eine sonstige ernste Gefahr vorliegt zu beurteilen, ob auf Grund dieser Auswirkungen zu befürchten sind, insb. an benachbarten Schutzobjekten i. S. d. § 3 Abs. 5d BImSchG.

Als sonstige ernste Gefahren im Sinne dieser Rundverfügung werden insbesondere folgende Sachverhalte angesehen:

- Ereignisse vergleichbar der Ernsten Gefahr i. S. d. § 2 Nr. 8 12. BImSchV
- Personenschäden bei benachbarten Schutzobjekten i. S. d. § 3 (5d) BImSchG
- Gefahr eines Störfalls i. S. d. 12. BImSchV
- Schweres Betriebsereignis i. S. d. § 9 BVOT Nds.⁴ insbesondere Ereignis mit Mediumaustritt an Bohrung/ Untergrundspeicher/ Sauergasanlage bzw. –leitung
- Beschädigung oder Ausfall kritischer Infrastruktur

Da Schäden an WEA sonstige ernste Gefahren und in Folge schwerwiegende Auswirkungen an und im Umfeld von Schutzobjekten auslösen können sind in Gutachten insb. mögliche Schadenfälle einer WEA und die Auswirkungen auf ein Schutzobjekt immer deterministisch zu ermitteln und anschließend zu beurteilen. Siehe Kapitel 3.1.

Hinweis: Der aus Kriterium A (oder B) ermittelte Abstand darf jeweils nur unterschritten werden, wenn mittels Gutachten nachgewiesen werden kann, dass bei Sachschaden am Schutzobjekt die erforderliche Vorsorge i. S. d. BImSchG getroffen wird, sowie dargelegt werden kann, dass keine Auswirkungen durch eine sonstige ernste Gefahr zu befürchten sind.

Im Rahmen der Gutachtenerstellung ist eine Abstimmung zwischen den Beteiligten (insbesondere Gutachtern, Planern bzw. Betreibern von WEA, bergbaulichen Anlagen und Transportfernleitungen) erforderlich.

Die realen Bedingungen wie z. B. Windrichtung, Windverteilung etc. sowie Abmessungen der Betriebsanlagen/ Betriebsplätze, Leitungsmaterial, Überdeckung etc. der Schutzgüter (bergbauliche Anlagen/ Transportfernleitungen) sowie der WEA sind zu berücksichtigen.

Eine zusätzliche probabilistische Beurteilung ist nur bei sonstigen ernsten Gefahren ggf. erforderlich, siehe Kapitel 3.3.

⁴ Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung - BVOT) vom 17.05.2022

3.1 Deterministische Beurteilung

Folgende Schadensfälle sind für die WEA zu betrachten:

- Abwurf Rotorblatt (100 %) bzw.
- Abwurf Rotorblattteile (Kleinteile z. B. Tip bis 30 % der Masse)
- Abwurf Maschinenhaus mit Rotorblättern
- Turmbruch/ Umsturz/ Zusammenfall der WEA
- Eisfall/ Eisabwurf

Darüber hinaus sind mögliche Gefährdungspotenziale beim Auf- und Abbau der WEA sowie im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten an der WEA zu ermitteln und hinsichtlich der erforderlichen Abstände oder notwendigen zu treffenden Schutzmaßnahmen zu beurteilen. Berücksichtigt werden sollen insbesondere auch Kranarbeiten, Verladung und Schwerlastverkehr.

Schutzobjekte können insbesondere sein:

- Leitungen
- Schieberstationen
- Betriebsplätze
- Bohr- und Förderplätze
- Speicherplätze von Untergrundspeichern

Hinweis: Der Betreiber einer Leitung ist nicht unbedingt auch der Betreiber der angrenzenden Anlagen, wie etwa Bohrungen, Kavernen oder Betriebsplätzen, gleiches gilt entsprechend umgekehrt.

Für die deterministische Beurteilung können bspw. folgende Fragen zu klären sein:

- Kann ein Schadensfall der WEA zu einem Schaden am Schutzobjekt führen?
- Kommt es bei einem Schaden am Schutzobjekt zu einem Austritt von Medium?
- Welche Auswirkungen sind wegen des Austritts möglich?
 - Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 (1) BImSchG?
 - Sonstige ernste Gefahren?
- In welchen räumlichen Bereichen sind Auswirkungen zu befürchten?
- Befinden sich im Wirkungsbereich benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 Abs. 5d BImSchG?
- Können Auswirkungen durch ergänzende Schutzmaßnahmen an WEA oder Schutzobjekt verhindert werden?
- Kann Auswirkungen durch ergänzende Schutzmaßnahmen vorgesorgt werden?
- Welcher Mindestabstand ist für Errichtung, Rückbau und Wartung an Schutzobjekten und WEA erforderlich?
- Welche Maßnahmen sind im Schadensfall zu treffen (Notfallplanung)?
- Welche Meldenketten sind erforderlich (Notfallplanung)?
- Ist eine zusätzliche probabilistische Beurteilung gemäß Kapitel 3.3 erforderlich?

Auswirkungen durch sonstige ernste Gefahren sind bei Unterschreiten des Abstandes nach Kriterium A (oder B) beispielsweise dann nicht zu befürchten bzw. zu erwarten, wenn:

- sie deterministisch (auch ohne Schutzmaßnahmen) nicht möglich sind, weil lediglich Sachschäden ohne Austritt von Medium zu befürchten sind.
Z. B. Ein Schutzobjekt wie etwa eine Leitung kann aufgrund der Bauweise nicht in einem solchen Maße beschädigt werden, als dass es zu einem Austritt des Mediums kommt. Kann z. B. zutreffen bei:
 - Rohren mit großer Wanddicke
 - ausreichender Überdeckung von Leitungen

oder

- ein Austritt von Medium keine sonstige ernste Gefahr auslösen kann, z. B.
 - weil benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 Abs. 5d) BImSchG gemäß Ausbreitungsberechnung außerhalb des Ausbreitungsbereiches liegen.

oder

- Ein Austritt von Medium durch Ergreifen ergänzender, dem Stand der Technik entsprechenden Schutzmaßnahmen **verhindert** wird. Z. B. siehe jeweils Kapitel:
 - 3.2.1 Ergänzende Schutzmaßnahmen an Schutzobjekten
 - 3.2.2 Ergänzende Schutzmaßnahmen an WEA

Ist keiner der oben genannten deterministischen Nachweise möglich und ein Austritt von Medium zu befürchten, so müssen ergänzende Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik ergriffen werden, um **Vorsorge** i. S. d. BImSchG zu treffen. Es ist also sicherzustellen, dass einem Folgeschaden an einer bergbaulichen Anlage/ Transportfernleitung und in Konsequenz ein Austritt von Medium aufgrund eines Schadensfalls an der WEA durch dem Stand der Technik entsprechende ergänzende Schutzmaßnahmen **vorgesorgt** wird.

Bei möglichen Auswirkungen durch sonstige ernste Gefahren ist zusätzlich eine probabilistische Beurteilung gemäß Kapitel 3.3 erforderlich.

3.2 Ergänzende Schutzmaßnahmen

Ergänzende Schutzmaßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Im Gutachten ist also zu beurteilen welche ergänzenden Schutzmaßnahmen technisch erforderlich, geeignet sowie angemessen sind. Die ergänzenden Schutzmaßnahmen müssen verhältnismäßig gegenüber dem deterministisch möglichen Ereignis sein, sonstige ernste Gefahren sind daher erwartungsgemäß anders zu beurteilen als reine Sachschäden ohne Stoffaustritt. Ergänzende Schutzmaßnahmen können entweder an der bergbaulichen Anlage/ Transportfernleitungen oder an der WEA getroffen werden.

Es ist anzustreben, dass ergänzende Schutzmaßnahmen an der sich annähernden Anlage getroffen werden.

Ergänzende Schutzmaßnahmen sind zwischen den beteiligten WEA- und Schutzobjektbetreibern abzustimmen und durch das Gutachten zu beurteilen.

3.2.1 Ergänzende Schutzmaßnahmen an Schutzobjekten

Sollen bergbaulichen Anlagen/ Transportfernleitungen in der Nähe von bestehenden WEA gebaut oder verlegt werden, und die ermittelten Abstände gemäß Anhang 1 können nicht eingehalten werden, sind ergänzende Schutzmaßnahmen zu prüfen.

Ergänzende Schutzmaßnahmen an Leitungen können beispielsweise sein:

- ein tieferes Verlegen der Leitungen oder
- eine Erhöhung der Wanddicke von Leitungen in kritischen Bereichen

Zur Begrenzung von Umwelteinwirkungen kann insb. bei Flüssigkeitsleitungen auch der strategische Einbau zusätzlicher Absperrvorrichtungen, die bei Druckabfall automatisch schließen, sinnvoll sein, beispielsweise vor und nach Querung eines Windparks, dies ist im Einzelfall durch Gutachten zu prüfen.

Obertägige Leitungsstationen sind bei der Planung in unkritische Bereiche zu (ver-)legen, andernfalls sind entsprechend ergänzende Schutzmaßnahmen erforderlich.

3.2.2 Ergänzende Schutzmaßnahmen an WEA

Wenn ein Verschieben einer neu geplanten WEA nicht (ausreichend) möglich ist, sind ergänzende Schutzmaßnahmen zu prüfen.

Beispielsweise

- regelmäßige Überprüfung und ggf. Korrektur hinsichtlich Massenunwucht und aerodynamischer Unwucht an der errichteten WEA⁵
- die Drosselung/ Abschaltung in kritischen Windrichtungen,
- eine Anpassung des WEA-Typs,
- die Verdoppelung des Prüf- und Wartungsrhythmus,
- Systeme zur Bauwerkszustandsüberwachung,
- ein Nachrüsten mit Sicherungssystemen, auch bei bestehenden Anlagen,

können Optionen darstellen.

Bei neuen Anlagen sollen Sicherheitsvorkehrungen entsprechend dem Stand der Technik umgesetzt werden.

3.3 Probabilistische Beurteilung

Eine Probabilistische Beurteilung ist zusätzlich erforderlich, wenn Auswirkungen durch sonstige ernste Gefahren zu befürchten sind.

Diese sonstigen ernsten Gefahren sind gravierend in ihren Auswirkungen, daher ist bei sonstigen ernsten Gefahren zusätzlich der jeweilige Grenzwert der Eintrittswahrscheinlichkeit einzuhalten. Sind sonstige ernste Gefahren durch die deterministische Beurteilung nicht auszuschließen bzw. auch durch Ergreifen ergänzender Schutzmaßnahmen nicht zu verhindern, darf die Wahrscheinlichkeit eines Austritts von Medium die unten genannten zulässigen Grenzwerte nicht überschreiten.

Zusammenfassend ist bei deterministisch nicht auszuschließender sonstiger ernster Gefahr nachzuweisen, dass ein Mediumaustritt gemäß probabilistischer Beurteilung hinreichend selten eintritt und zusätzlich einem Mediumaustritt durch ergänzende Schutzmaßnahmen vorgesorgt wird. Ergänzende Schutzmaßnahmen sind unabhängig von der ermittelten Ereignishäufigkeit zur Erfüllung der Vorsorge zu ergreifen.

Soll eine probabilistische Beurteilung durchgeführt werden, sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

⁵ Z. B. VDI 3834

- Das Risiko eines Schadenfalls an der WEA ist nicht einem unentrinnbaren Restrisiko zuzuweisen. Alle der oben genannten Schadensfälle sind daher auch bei einer probabilistischen Beurteilung zu berücksichtigen. Sofern ein Schadensfall an der WEA nachweislich nicht zum Schaden am Schutzobjekt führen und somit keine sonstigen ernststen Gefahren hervorrufen kann, muss dieses nicht betrachtet werden.

Der Wert (Abstand), bei dem die vorgegebene maximal zulässige Eintrittswahrscheinlichkeit erstmals erreicht wird, ist der aus Sicherheitsgründen mindestens erforderliche Abstand. Der erforderliche Abstand ist im Gutachten eindeutig anzugeben.

Bei möglichen Auswirkungen durch sonstige ernste Gefahren ist zusätzlich eine probabilistische Beurteilung gemäß Kapitel 3.3 erforderlich.

- Der Mindestabstand, siehe Kapitel 3.4 Mindestabstand, darf nicht unterschritten werden.
- Auch geringfügige Überschreitungen des Grenzwertes sind zu berücksichtigen.

Für probabilistische Berechnungen sind folgende Grenzwerte für die maximal zulässigen Eintrittswahrscheinlichkeiten eines Medienaustritts pro Jahr zu verwenden:

- Medium **ohne** H330 Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt (Flüssigkeiten oder brennbare Gase): $1 \cdot 10^{-6}$
- Medium **mit** H330 Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt (Saugergas): $1 \cdot 10^{-7}$

Als Ereignis ist ein Treffer mit Stofffreisetzung zu verstehen. Reine Sachschäden, z. B. eine Beule an einer Leitung ohne Austritt von Medium ist nicht als Ereignis zu werten.

3.4 Mindestabstand

Zu beachten ist, dass ein Mindestabstand für Errichtung, Rückbau und Wartung an Schutzobjekt und WEA einzuhalten ist.

Der erforderliche Mindestabstand ist im Gutachten eindeutig anzugeben. Es wird empfohlen (abweichend von Kapitel 2) die Angaben auf die Außenkante der WEA und den Rand des Schutzobjektes gemäß Kapitel 2.2.3 und 2.2.4 zu beziehen.

Für die Ermittlung des Mindestabstands sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Belange des Brandschutzes bzw. der Brandbekämpfung
- Anforderungen an Bau- und Wartungsmaßnahmen z. B.
 - erforderliche Arbeitsstreifen von Leitungen,
 - Abstandserfordernisse für die Errichtung der WEA und dessen Fundament z. B. Fundamentgrube, Kranarbeiten und Schwerlastverkehr.
- Im Speziellen bei Leitungen:
 - der Schutzstreifen von Leitungen ist als harte Tabuzone zu werten,
 - Korrosionsschutzanforderungen (KKS),
 - Leitung(en) zuzuordnende Kabel
 - Beeinflussung durch Bodenbewegung/ Bodendruck (Lagesicherheit der Leitung).

4. Umsetzung von Sicherheitsvorkehrungen bzw. ergänzenden Schutzmaßnahmen

Ergänzende Schutzmaßnahmen, die gemäß Gutachten erforderlich sind, sind als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen.

Den für die Genehmigung der WEA zuständigen Behörden wird empfohlen Sicherheitsvorkehrungen bei Anwendung des Kriterium A, bzw. ergänzende Schutzmaßnahmen, die gemäß Gutachten erforderlich sind, bei der Genehmigung der WEA als Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 vorzusehen. Die Rückbauverpflichtung, gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, ist im Windenergieerlass (Nr. 3.5.2.3) vorgesehen. In Hamburg und Schleswig-Holstein gelten vergleichbare Regelungen.

Es soll sichergestellt werden, dass die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Zustandsüberwachungs- und Sicherungssysteme vor Inbetriebnahme einer WEA, auch bei Nachrüstung einer WEA, durch eine externe sachverständige Person überprüft wird und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Nachweis bestätigt wird. Eine Kopie der Stellungnahme ist dem Betreiber der betroffenen Schutzobjekte zuzusenden.

Es wird darum gebeten, dass jedem Betreiber eines Schutzobjektes durch die Genehmigungsbehörde der WEA eine Kopie der Genehmigung zugestellt wird.

Meldekettensowie Notfallplanung, zur Minimierung von Umwelteinwirkungen und sonstigen ernststen Gefahren auf Basis der deterministischen Beurteilung, sind vor Errichtung festzulegen.

Hinweis für Wasserstoff: Da bei Anlagen und Leitungen, die Wasserstoff beinhalten, aufgrund der sehr geringen notwendigen Zündenergie immer von einer Zündung ausgegangen werden muss und die Besonderheit einer bei Tag nahezu unsichtbaren Flamme besteht, sollten die in einem Schadensfall agierenden Feuerwehren darüber informiert werden, dass in der Umgebung der WEA eine Wasserstoff führende Anlage bzw. Leitung ist.

5. Seismisches Ortungsnetzwerk des Bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems (Windenergieerlass Nr. 4.11)

Bei WEA, die einen Abstand von 5 km zu den Messstationen des seismischen Ortungsnetzwerkes unterschreiten, ist eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, gemäß Windenergieerlass (Nds. Ministerialblatt 2021 Nr. 35 S. 1398, Nr. 4.11) erforderlich. Bei Abständen kleiner 5 km ist von einer Beeinträchtigung der genannten seismischen Messsysteme auszugehen.

Hinweis: Informationen zu den Standorten der Seismischen Messsysteme des seismischen Ortungsnetzwerkes des Bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems sind im [Windenergieerlass](#) (Anlage 3) zu finden. Bitte beachten Sie den Hinweis im Anschluss der Tabelle der Anlage 3.

6. Vorranggebiete der Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung (Windenergieerlass Anhang 2 Punkt 7 Raumordnung)

Das LBEG ist als Träger öffentlicher Belange (TöB) im Rahmen von Genehmigungsverfahren für WEA zu beteiligen, sofern Vorranggebiete der Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung berührt werden⁶.

Im Rahmen der TöB-Beteiligung prüft das LBEG u.a., ob im Planungsbereich für die Errichtung von WEA oberflächennahe Rohstofflagerstätten liegen, die im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) bzw. im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) der betroffenen Genehmigungsbehörde Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung oder Rohstoffsicherung ausgewiesen sind.

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung sind von allen Nutzungen freizuhalten, die einen späteren Rohstoffabbau verhindern oder erschweren⁷. Ferner gilt, dass Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten der Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung, die Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen dürfen⁸.

Das LBEG empfiehlt daher, bei der Planung von WEA einen ausreichenden Abstand zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung oder Rohstoffsicherung zu berücksichtigen, damit die WEA mit ihren Fundamenten, Zuwegungen, Funktionsflächen und Leitungsanbindungen die möglichst vollständige Ausbeutung der Lagerstätte nicht beeinträchtigen. Die Positionierung von WEA genau auf oder im unmittelbaren Nahbereich der Grenze eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung oder Rohstoffsicherung (Windenergiegebiet „Rotor-out“ / Rotor außerhalb) ist daher nicht zielführend. Das LBEG empfiehlt aus standsicherheitstechnischen Gründen mindestens einen Rotorlänge Abstand vorzusehen (Windenergiegebiet „Rotor-in“ / Rotor innerhalb), auch da zumindest das Fundament der WEA sowie die Überstreichweite der Rotorblätter in das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung oder Rohstoffsicherung hinein grundsätzlich Beeinträchtigungen der vollständigen Lagerstättenausbeute bewirken.

Diese Rundverfügung ersetzt die Rundverfügung 4.45 vom 17.10.2022.

gez. Mühlenmeier

Quellen:

- [Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen - Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 \(Nds. MBl. vom 01.09.2021 S. 1398\)](#)
- [Leitfaden für die Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes \(Stand Juni 2018\) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz \(LAI\)](#)

⁶ gemäß Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sowie Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)

⁷ gemäß LROP, Kap. 3.2.2, Ziffer 07, Satz 2

⁸ gemäß LROP, Kap. 3.2.2, Ziffer 02, Satz 8

Anhang 1 Tabellen zur Bestimmung des Abstandes und Prüfung des Kriteriums A

Tabelle 1 zur Ermittlung der Abstandskriterien A und B

Medium	Flüssigkeiten oder brennbare Gase außer Sauer gas	Sauer gas
Abstandskriterium	obertägige Anlage	
A Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an WEA	1x Gesamthöhe (= Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser)	3x Nabenhöhe der WEA
B Abstand ohne Sicherheitsvorkehrungen an WEA	3x Nabenhöhe der WEA	5x Nabenhöhe der WEA
	untertägige Anlage	
A Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an WEA	1x Gesamthöhe (= Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser)	1x Gesamthöhe (= Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser)
B Abstand ohne Sicherheitsvorkehrungen an WEA	2 x Nabenhöhe	3x Nabenhöhe der WEA

Tabelle 2 Liste der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an Windenergieanlagen zur Anwendung des Kriteriums A

Technisch notwendige Vorkehrungen		Vorhanden
<u>Systeme, entsprechend dem Stand der Technik, zur dauerhaften Zustandsüberwachung der Bauteile:</u>	<u>Rotorblatt</u>	☐
	<u>Triebstrang (Rotorlager, Getriebe und Generator)</u>	☐
<u>Einrichtungen zur automatischen Abschaltung bei:</u>	<u>unzulässigen Windgeschwindigkeiten</u>	☐
	<u>Vereisung/ Eisansatz</u>	☐
	<u>Blitzeinschlag oder Brand</u>	☐
<u>Sicherungen gegen Trümmerwurf, die Systeme müssen so ausgeführt sein, dass die Anlage selbständig abgeschaltet wird bei:</u>	<u>Schäden am Rotorblatt</u>	☐
	<u>abnormen Schwingungen</u>	☐
<u>Brandverhindernde technische Maßnahmen insb.</u>	<u>Blitzschutzeinrichtung</u>	☐
	<u>temperaturüberwachte Bauteile</u>	☐
	<u>automatische Löschanlage zur Brandbekämpfung in der Gondel</u>	☐
Organisatorisch notwendige Vorkehrungen		
<u>Instandhaltungs-/Wartungsvertrag bis Rückbau der WEA</u>		☐
<u>Rückbauverpflichtung (gemäß §35 Abs.5 Satz 2 BauGB).</u>		☐
<u>Wiederkehrende Prüfung der WEA durch eine zur Prüfung befähigte Person.</u>		☐

Anhang 2 Grafische Darstellung der Abstandsbeurteilung

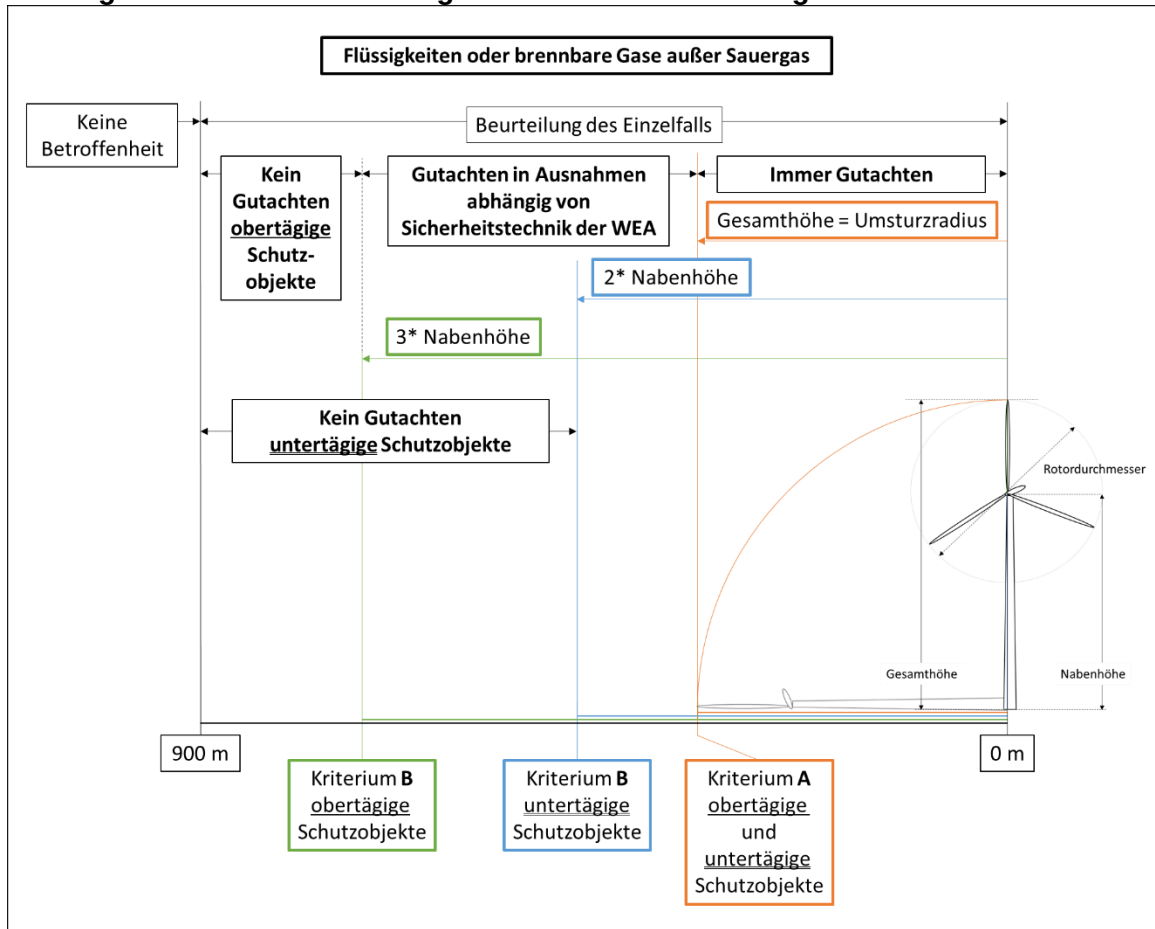


Abbildung 1 Erläuterung zur Abstandsbeurteilung und Erforderlichkeit eines Gutachten für Flüssigkeiten oder brennbare Gase außer Sauer gas

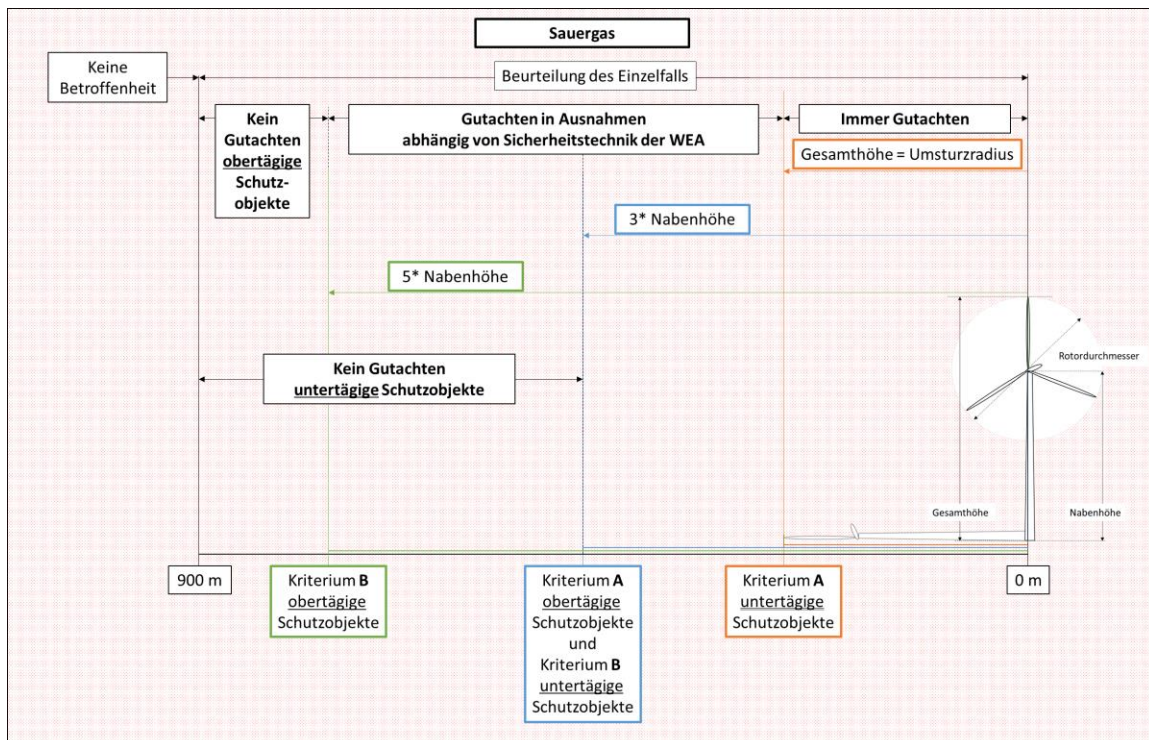
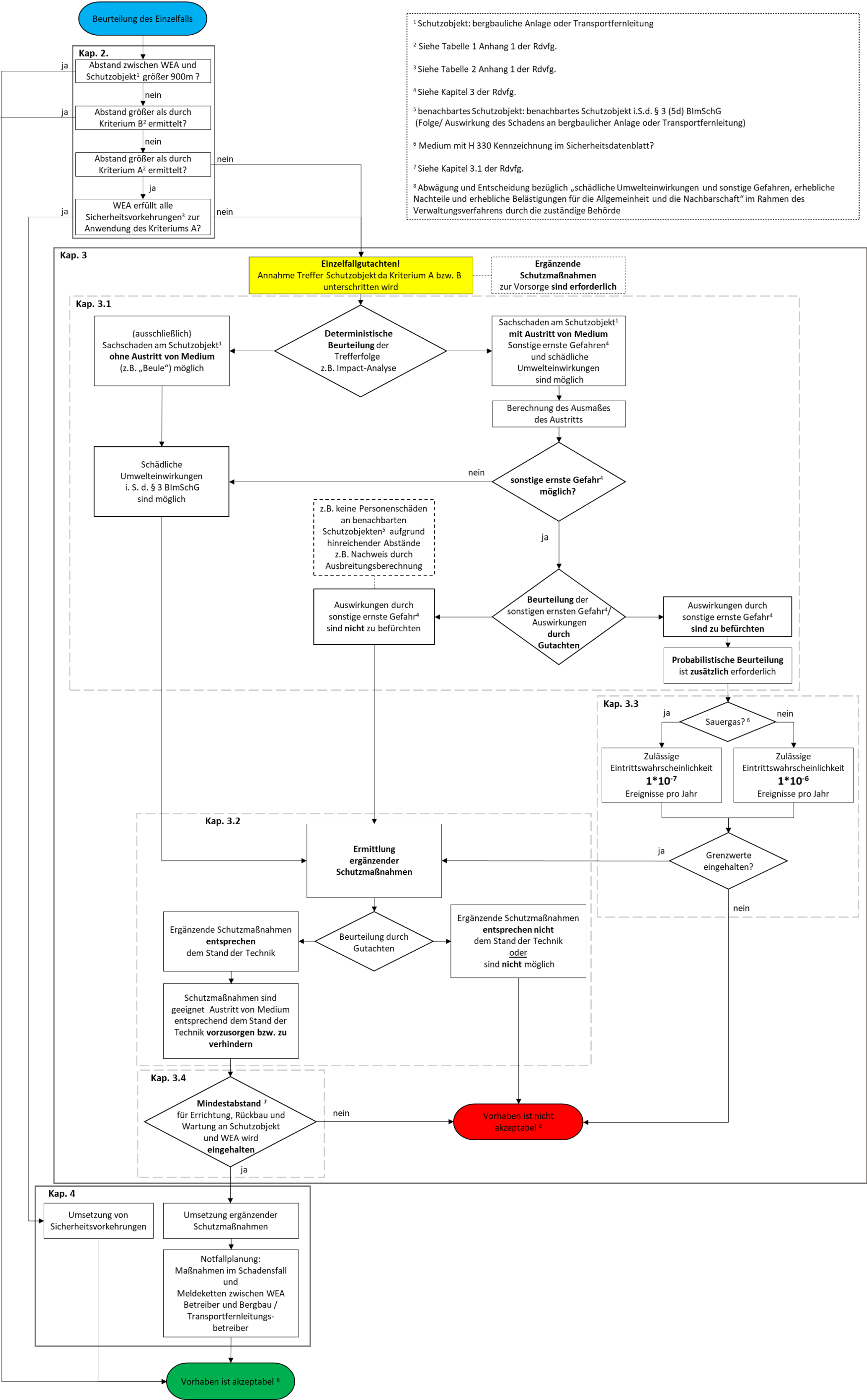


Abbildung 2 Erläuterung zur Abstandsbeurteilung und Erforderlichkeit eines Gutachten für Sauer gas

Anhang 3 Beurteilung des Einzelfalls



Von: [Koordinationsanfrage Vodafone DE](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: Stellungnahme S01430547, VF und VDG, Gemeinde Wardenburg, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West“
Datum: Freitag, 6. Juni 2025 13:27:51

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover

Gemeinde Wardenburg - Bauleitplanung
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01430547

E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com

Datum: 06.06.2025

Gemeinde Wardenburg, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.05.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: [Koordinationsanfrage Vodafone DE](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: Stellungnahme S01430548, VF und VDG, Gemeinde Wardenburg, 64. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf West"
Datum: Freitag, 6. Juni 2025 13:27:58

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover

Gemeinde Wardenburg - Bauleitplanung
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01430548
E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com
Datum: 06.06.2025
Gemeinde Wardenburg, 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf West"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.05.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Biologische Schutzgemeinschaft
Hunte Weser-Ems e.V. (BSH)**

Anerk. gem. BNatSchG Niedersachsen u. UmwRG

Gartenweg 5
D-26203 Wardenburg (Oldb.)
info@bsh-natur.de



10.06.2025

Gemeinde Wardenburg
Friedrichstraße 16
z.Hd. Frau S.-C. Müller
Bauleitplanung
26203 Wardenburg

**Bebauungsplan Nr. 106 „Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West“ und 64.
Flächennutzungsplanänderung
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V. nimmt zum Bebauungsplan
Nr. 106 „Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West“ und der 64.
Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung:

Der Bebauungsplan Nr. 106 und der 64. Flächennutzungsplanänderung kann in der
vorliegenden Form aktuell nicht realisiert werden. Es fehlen für das Planungsgebiet
gesetzlich vorgeschriebene Erfassungen von Brut- und Gastvögeln sowie
Fledermäusen als auch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Dem Umweltbericht sind keine aktuellen Daten zu entnehmen, die vorhandenen Daten
sind als Planungsgrundlage aufgrund ihres Alters irrelevant wie im Entwurf dargelegt.
Besonders für die Gastvogelarten hat sich die Situation in den letzten Jahren deutlich
verändert, darunter für kollisionsgefährdete Arten wie den Kranich. Das widerspricht der
Darlegung, dass (Stand 2013 bzw. 2018) in näherer Umgebung und im Geltungsbereich
keine für Gast- bzw. Brutvögel wertvollen Bereiche kartiert wurden. Aufgrund der Nähe
von bestehenden WEA und solchen direkt angrenzend im LK Cloppenburg ist zudem
von einer kumulativen Barriere und Vertreibungswirkung der WEA für Vögel und
Fledermäuse auszugehen. Für diese Artengruppen besteht ein betriebsbedingtes
Tötungsrisiko. Es werden im Umweltbericht avifaunistische Erfassungen durch ein

Seiten 1 von 2

„Planungsbüro Handke“ erwähnt. Diese Angabe ist weder datiert noch sind Ergebnisse aufgeführt. Aus dem „Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2026) ergibt sich, dass z.B. Kraniche sowie Wiesenlimikolen (im Westen liegt in 1400m Abstand ein Gebiet des Wiesenvogelschutzprogrammes mit Zielarten der Limikolen) zu den bewertungsrelevanten Arten gehören. Für die Gruppe der Fledermäuse fehlen ebenfalls jegliche präzisen aktuellen Daten. Ohne eine in diesen Punkten ausführliche und aktuelle Datengrundlage ist der Umweltbericht unvollständig und für eine abschließende Planung aus unserer Sicht nicht belastbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sabine Baumann

Vorstandsmitglied BSH

BIOLOGISCHE SCHUTZGEMEINSCHAFT HUNTE WESER-EMS e.V. (BSH) E-Mail:
info@bsh-natur.de oder sab-baumann@web.de



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Gemeinde Wardenburg
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg

Nur per E-Mail: bauleitplanung@wardenburg.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Frau	0228 5504- 5290	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	10.06.2025
II-1255-25-BBP	Bigus			

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 106 „Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West“ -
 Aufstellung

Bezug: Ihr Schreiben vom 06.05.2025 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 06.05.2025 (B)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens
der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bigus



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Gemeinde Wardenburg
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg

Nur per E-Mail: bauleitplanung@wardenburg.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Frau	0228 5504- 5290	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	10.06.2025
II-1256-25-FNP	Bigus			

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: 64. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bezug: Ihr Schreiben vom 06.05.2025 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 06.05.2025 (B)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bigus



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
, 06.05.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2025.05.00026

Durchwahl
0511-643 3660

Hannover
10.06.2025

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West“ sowie 64. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Baugrund

Der östliche Teil der Planungsfläche liegt im Bereich der Salzstockhochlage Sagermeer mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate). Im Bereich der Salzstockhochlage sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipschutes können lokal Erdfälle auftreten. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) können Informationen zu Salzstockhochlagen sowie zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. In allen ausgewiesenen Planungsbereichen und im näheren Umfeld sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist den innerhalb der Salzstockhochlage gelegenen Planungsbereichen die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planung von Windenergieanlagen nur eingeschränkt anwendbar. Wir empfehlen die Gründungen im Bereich der Salzstockhochlage geplanter Windenergieanlagen so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle durch die

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. - ID- Nummer:
DE 811289769

Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Im Untergrund der außerhalb der Salzstockhochlage gelegenen Planungsbereiche stehen keine löslichen Gesteine an oder sie liegen in so großer Tiefe, dass bisher keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher in diesen Bereichen nicht gegeben (Erdfallgefährdungskategorie 0 oder 1). Im Rahmen von Baumaßnahmen sind bezüglich der Erdfallgefährdung in diesen Planungsbereichen keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Hinweise

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung insbesondere im Hinblick auf Rohstoffsicherungsgebiete beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, da dadurch ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung dieser Flächen oder zur Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten dort erst nach einer Rohstoffgewinnung erfolgen. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS®](#) Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Gemeinde Wardenburg
Bauamt
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg

**Amt für regionale Entwicklung und
Naturschutz**

Herr Zick

Zimmer: G 183
Telefon: (0 44 31) 85 - 441
Telefax: (0 44 31) 85 - 89441
E-Mail: lukas.zick@oldenburg-kreis.de

**Wir machen es möglich!
Sprechzeiten ohne Wartezeiten
Bitte vereinbaren Sie einen Termin!**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

unser Aktenzeichen:
1704-25

Straßenschlüssel:
43-0503-/25

Wildeshausen,
10.06.2025

Grundstück: Wardenburg, Im Felde (Gemarkung: , Flur: , Flurstück(e):)
hier: Neuaufstellung des B-Planes Nr. 106 "Windenergie Rote Erde - Charlottendorf West"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns gemäß **§ 4 Abs. 1 BauGB** als Träger öffentlicher Belange frühzeitig an der Aufstellung zum o. g. Bauleitplan beteiligt.

Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise:

Planentwurf

Wir möchten anregen, für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen in der textl. Festsetzung 2 die maßgebliche Gesetzesgrundlage (§ 18 BauNVO) mit anzugeben. Darüber möchten wir anregen, die gem. § 18 Abs. 1 BauNVO erforderlichen Höhenbezugspunkte mit anzugeben. Die Angabe lediglich eines unteren Bezugspunktes „gewachsene Geländeoberfläche“ ist unseres Erachtens nicht hinreichend konkret.

Wir möchten außerdem anregen, die Angabe der Höhenbezugspunkte innerhalb der textl. Festsetzung 4 zu überarbeiten, da Sie unseres Erachtens missverständlich formuliert sind.

Die beiliegende Beschreibung der Planung ist auf eine vollständige Begründung zu erweitern. Ihr sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB die relevanten städtebaulichen Belange einzustellen und abzuwägen. Ferner sollten in der Begründung Aussagen dazu getroffen werden, wie vor dem Hintergrund der Regelungen des § 245e Abs. 1 Satz 5ff. BauGB die Grundzüge der Planung gewahrt werden. Dabei sollte insbesondere auf die derzeit ausgewiesene Flächenkulisse relational im Verhältnis zur hier neu-dargestellten Fläche eingegangen werden.

Innerhalb der Begründung sollten ebenfalls Aussagen zur Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB gemacht werden. Aufgrund der im Bebauungsplan entsprechend festgesetzten bereits bekannten Anlagenstandorte sollte überschlägig ermittelt werden, wie eine Bilanzierung zwischen Ist- und Soll-Zustand ausfällt und welche ggfs. externen Maßnahmen hierfür erforderlich sind. Die Ausgleichs- bzw. Kompensationsflächen sind flächengenau zu beschreiben und die Maßnahmen in der Begründung sowie im Umweltbericht darzulegen.

Seite: 2

Aktenzeichen: 1704-25-15

Datum: 10.06.2025

Bauplanungsrecht

Gemäß der textlichen Festsetzung 5 gelten die Baugrenzen lediglich für den Turm und das Fundament der Windenergieanlagen, wonach die Rotorblätter der Windenergieanlagen die Baugrenzen überschreiten dürfen. Aufgrund der Positionierung der Baufenster ergibt sich im Zusammenhang mit der parallelen 64. FNP-Änderung der Sachverhalt, dass bspw. die WEA 02 du gebaut werden können, dass der Rotor auch das Sondergebiet als solches überstreicht. Im Flächennutzungsplan werden keine Angaben dazu gemacht, ob es sich um eine Rotor-In oder Rotor-Out Darstellung handelt. Während dies bei den Standorten WEA 01 und WEA 03 unbedenklich sein dürfte, wäre es bei der Errichtung der Anlage WEA 02 jedoch möglich, dass diese mit ihrem Rotor über die Gemeindegrenze hinausragen kann. Ob dies planungsrechtlich zulässig ist, ist schwerlich vorstellbar. Gleichmaßen ist vor diesem Hintergrund der Standortgestaltung in Bezug auf die WEA 02 zu berücksichtigen, dass sich auf der Seite des Landkreises Cloppenburg ein Naturschutzgebiet befindet, dessen Störung oder Beeinträchtigung durch überstreichende Rotoren u.E. auszuschließen ist.

Naturschutz und Landschaftspflege

Gemäß den vorliegenden Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung werden die faunistischen Bestandserfassungen (Brut- und Gastvogelerfassungen, Fledermauserfassungen) erst im weiteren Verfahren eingestellt. Ebenso liegt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung noch nicht vor. Eine Einschätzung seitens der UNB ist diesbezüglich daher noch nicht möglich, da bisher keine Aussagen zum Vorkommen WEA-sensibler Arten und zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG gemacht werden können.

Direkt angrenzend an das geplante Sondergebiet befindet sich das Naturdenkmal ND 725 „Hochmoorrest am Vehnberg“. Nach § 28 BNatSchG sind die Beseitigung und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten. Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist dort verboten, das betrifft auch das Überstreichen der Rotoren. Die Fundamente sind in ausreichender Entfernung und technisch so umzusetzen, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.

Ebenfalls direkt angrenzend befindet sich das Naturschutzgebiet NSG WE 185 „Böseler Moor“ im Landkreis Cloppenburg. Im Umweltbericht fehlt eine Aussage zu möglichen Auswirkungen der Planungen auf den Schutzzweck des Gebietes.

Zwar wird im Kapitel 5.2.1 des Umweltberichts eine Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung durchgeführt, es fehlt aber die Beschreibung und Verortung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen. Ohne diese kann keine abschließende Aussage zur Eingriffsbilanzierung getätigt werden. Zudem wird aus der Planzeichnung nicht ersichtlich, wie die Erschließung der WEA 01 erfolgen soll und ob diese somit in der Bilanzierung berücksichtigt worden ist.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Eingriffsbilanzierung und die Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen auch Bestandteil der Begründung zum B-Plan ist. Dies ist erforderlich, um

Seite: 3

Aktenzeichen: 1704-25-15

Datum: 10.06.2025

die Dauer und Schwere des Eingriffs abschätzen und die Ausgleichbarkeit darlegen zu können. Ohne genauere Angaben dazu, kann der Rat hierüber nicht gem. § 1a Abs. 3 BauGB abwägend entscheiden.

Im Kapitel 5.2.5 wird der Eingriff für das Schutzgut Landschaftsbild bilanziert. Dies beruht auf einer Landschaftsbildbewertung im Plan Nr. 2 zum Umweltbericht. Die Bewertung basiert auf der Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplans. Dennoch wurde eine Änderung vorgenommen, indem der Wirkraum (15-fache Anlagenhöhe) der bestehenden Anlagen mit der Wertstufe „sehr gering“ bewertet wurde, um die bestehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes abzubilden. Dieses Vorgehen ist im vorliegenden Fall nicht nachvollziehbar, da es sich nicht um ein Repowering handelt und somit keine Deltaprüfung durchzuführen ist.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist der Landschaftsraum ohne die vorhandenen Anlagen zu bewerten. Die Berücksichtigung der Vorbelastung erfolgt anschließend durch einen Abzug in der Berechnung des Kompensationsfaktors. Im betroffenen Wirkraum sind in unmittelbarer Nähe 6 Bestandanlagen zu verzeichnen und somit der Kompensationsbedarf ab der 7. WEA zu berechnen. Nach dem Modell werden z.B. für die 1. WEA bei sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild 0,4 % der Eingriffsfläche als Ersatz notwendig, für jede weitere Anlage erhöht sich der Wert um 0,12 %.

Anteil der Fläche für Ersatzmaßnahmen in %:

Anzahl WEA	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
sehr hoch	0,4	0,52	0,64	0,76	0,86	0,98	1,1	1,22	1,34	1,46	1,58	1,7
hoch	0,3	0,39	0,48	0,57	0,66	0,75	0,84	0,93	1,02	1,11	1,2	1,29
mittel	0,2	0,26	0,32	0,38	0,44	0,5	0,56	0,62	0,68	0,74	0,8	0,86
gering	0,1	0,13	0,16	0,19	0,22	0,25	0,28	0,31	0,34	0,37	0,4	0,43

Da bereits Beeinträchtigungen bestehen, kann die zusätzliche Beeinträchtigung ab der 7. bis zur 11. Anlage gerechnet werden. Daraus ergeben sich für den vorliegenden Fall folgende Werte:

sehr hoch 5 x 0,12 = 0,6 %
hoch 5 x 0,09 = 0,45 %
mittel 5 x 0,06 = 0,3 %
gering 5 x 0,03 = 0,15 %

Die Karte zur Landschaftsbildbewertung und die Tabelle 10 im Umweltbericht sind entsprechend zu überarbeiten.

Denkmalschutz

Im Plangebiet muss mit archäologischen Fundstellen gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche daraus resultierende Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG).

Seite: 4
Aktenzeichen: 1704-25-15
Datum: 10.06.2025

Daraus ergeben sich folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- **Im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist, z. B. durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten, durch entsprechende Fachkräfte (Archäologen) auf dem Areal zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist.**
- **Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.**
- **Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.**
- **Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Tel. 0441 / 20576615 oder geeigneten privaten Grabungsfirmen in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez.
Zick

Gemeinde Wardenburg
Bauamt
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg

**Amt für regionale Entwicklung und
Naturschutz**

Herr Zick

Zimmer: G 183
Telefon: (0 44 31) 85 - 441
Telefax: (0 44 31) 85 - 89441
E-Mail: lukas.zick@oldenburg-kreis.de

Wir machen es möglich!
Sprechzeiten ohne Wartezeiten
Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

unser Aktenzeichen:
1702-25

Straßenschlüssel:
43-0503-/25

Wildeshausen,
10.06.2025

Grundstück: Wardenburg, Im Felde (Gemarkung: , Flur: , Flurstück(e):)
hier: 64. Änderung des F-Planes Gemeinde Wardenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns gemäß **§ 4 Abs. 1 BauGB** als Träger öffentlicher Belange frühzeitig an der Aufstellung zum o. g. Bauleitplan beteiligt.

Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise:

Planentwurf

Die beiliegende Beschreibung der Planung ist auf eine vollständige Begründung zu erweitern. Ihr sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB die relevanten städtebaulichen Belange einzustellen und abzuwägen. Ferner sollten in der Begründung Aussagen dazu getroffen werden, wie vor dem Hintergrund der Regelungen des § 245e Abs. 1 Satz 5ff. BauGB die Grundzüge der Planung gewahrt werden. Dabei sollte insbesondere auf die derzeit ausgewiesene Flächenkulisse relational im Verhältnis zur hier neu-dargestellten Fläche eingegangen werden.

Innerhalb der Begründung sollten ebenfalls Aussagen zur Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB gemacht werden. Auch im Flächennutzungsplan sollte aufgrund der bereits aus dem parallel aufgestellten B-Plan 106 bekannten Anlagenstandorte überschlägig ermittelt werden, wie eine Bilanzierung zwischen Ist- und Soll-Zustand ausfällt und welche ggfs. externen Maßnahmen hierfür erforderlich sind. Die Ausgleichs- bzw. Kompensationsflächen sind flächengenau zu beschreiben und die Maßnahmen in der Begründung sowie im Umweltbericht darzulegen.

Bauplanungsrecht

Es sollten Aussagen dazu getroffen werden, ob der Rotor einer Windenergieanlage die dargestellte Sonderbaufläche Windenergie überstreichen darf oder nicht. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass im westlichen Geltungsbereich die Gemeindegrenze direkt anschließt. Bei einer Rotor-Out Darstellung hätte dies zur Folge, dass der Rotor einer Windenergieanlage über das Gemeindegebiet hinausstreichen kann und somit eine Darstellung im F-Plan über das Gemeindegebiet hinaus getroffen wird, was u.E. nach nicht vom Regelungsgehalt des § 5 BauGB gedeckt ist. Zwar werden

Seite: 2

Aktenzeichen: 1702-25-15

Datum: 10.06.2025

im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 106 einzelne Anlagenstandorte per Baufenster festgesetzt, diese werden jedoch so planerisch festgesetzt, dass gem. textlicher Festsetzung 5 des genannten B-Planes die Bauteppiche nur für das Fundament und den Mastfuß gelten. Damit wäre bspw. im Falle des SO WEA 02 eine Aufstellung dergestalt möglich, dass der Rotor das Gemeindegebiet überragt. Auch im Falle der Standorte SO WEA 03 und SO WEA 01 wäre eine Errichtung nahe der äußeren Baugrenze möglich, womit die Rotoren die Sonderbaufläche überstreichen könnten.

Vor dem Hintergrund der Standortgestaltung der WEA 02 ist zu berücksichtigen, dass sich auf der Seite des Landkreises Cloppenburg ein Naturschutzgebiet befindet, dessen Störung oder Beeinträchtigung durch überstreichende Rotoren u.E. auszuschließen ist.

Naturschutz und Landschaftspflege

Gemäß den vorliegenden Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung werden die faunistischen Bestandserfassungen (Brut- und Gastvogelerfassungen, Fledermauserfassungen) erst im weiteren Verfahren eingestellt. Ebenso liegt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung noch nicht vor. Eine Einschätzung seitens der UNB ist diesbezüglich daher noch nicht möglich, da bisher keine Aussagen zum Vorkommen WEA-sensibler Arten und zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG gemacht werden können.

Direkt angrenzend an das geplante Sondergebiet befindet sich das Naturdenkmal ND 725 „Hochmoorrest am Vehnberg“. Nach § 28 BNatSchG sind die Beseitigung und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten. Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist dort verboten, das betrifft auch das Überstreichen der Rotoren. Die Fundamente sind in ausreichender Entfernung und technisch so umzusetzen, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.

Ebenfalls direkt angrenzend befindet sich das Naturschutzgebiet NSG WE 185 „Böseler Moor“ im Landkreis Cloppenburg. Im Umweltbericht fehlt eine Aussage zu möglichen Auswirkungen der Planungen auf den Schutzzweck des Gebietes.

Zwar wird im Kapitel 5.2.1 des Umweltberichts eine Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung durchgeführt, es fehlt aber die Beschreibung und Verortung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen. Ohne diese kann keine abschließende Aussage zur Eingriffsbilanzierung getätigt werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Eingriffsbilanzierung und die Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen neben der Begründung zum B-Plan auch Bestandteil in der vorbereitenden Bauleitplanung (F-Plan) sind. Dies ist erforderlich, um die Dauer und Schwere des Eingriffs abschätzen und die Ausgleichbarkeit darlegen zu können. Ohne genauere Angaben dazu, kann der Rat hierüber nicht gem. § 1a Abs. 3 BauGB abwägend entscheiden.

Im Kapitel 5.2.5 wird der Eingriff für das Schutzgut Landschaftsbild bilanziert. Dies beruht auf einer Landschaftsbildbewertung im Plan Nr. 2 zum Umweltbericht. Die Bewertung basiert auf der Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplans. Dennoch wurde eine Änderung

Seite: 3

Aktenzeichen: 1702-25-15

Datum: 10.06.2025

vorgenommen, indem der Wirkraum (15-fache Anlagenhöhe) der bestehenden Anlagen mit der Wertstufe „sehr gering“ bewertet wurde, um die bestehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes abzubilden. Dieses Vorgehen ist im vorliegenden Fall nicht nachvollziehbar, da es sich nicht um ein Repowering handelt und somit keine Deltaprüfung durchzuführen ist.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist der Landschaftsraum ohne die vorhandenen Anlagen zu bewerten. Die Berücksichtigung der Vorbelastung erfolgt anschließend durch einen Abzug in der Berechnung des Kompensationsfaktors. Im betroffenen Wirkraum sind in unmittelbarer Nähe 6 Bestandanlagen zu verzeichnen und somit der Kompensationsbedarf ab der 7. WEA zu berechnen. Nach dem Modell werden z.B. für die 1. WEA bei sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild 0,4 % der Eingriffsfläche als Ersatz notwendig, für jede weitere Anlage erhöht sich der Wert um 0,12 %.

Anteil der Fläche für Ersatzmaßnahmen in %:

Anzahl WEA	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
sehr hoch	0,4	0,52	0,64	0,76	0,86	0,98	1,1	1,22	1,34	1,46	1,58	1,7
hoch	0,3	0,39	0,48	0,57	0,66	0,75	0,84	0,93	1,02	1,11	1,2	1,29
mittel	0,2	0,26	0,32	0,38	0,44	0,5	0,56	0,62	0,68	0,74	0,8	0,86
gering	0,1	0,13	0,16	0,19	0,22	0,25	0,28	0,31	0,34	0,37	0,4	0,43

Da bereits Beeinträchtigungen bestehen, kann die zusätzliche Beeinträchtigung ab der 7. bis zur 11. Anlage gerechnet werden. Daraus ergeben sich für den vorliegenden Fall folgende Werte:

sehr hoch $5 \times 0,12 = 0,6 \%$
hoch $5 \times 0,09 = 0,45 \%$
mittel $5 \times 0,06 = 0,3 \%$
gering $5 \times 0,03 = 0,15 \%$

Die Karte zur Landschaftsbildbewertung und die Tabelle 10 im Umweltbericht sind entsprechend zu überarbeiten.

Denkmalschutz

Im Plangebiet muss mit archäologischen Fundstellen gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche daraus resultierende Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG).

Daraus ergeben sich folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- **Im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist, z. B. durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten, durch entsprechende Fachkräfte (Archäologen) auf dem Areal zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist.**

Seite: 4

Aktenzeichen: 1702-25-15

Datum: 10.06.2025

- **Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.**
- **Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.**
- **Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Tel. 0441 / 20576615 oder geeigneten privaten Grabungsfirmen in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez.
Zick

Gemeinde Wardenburg
Friedrichstraße 16

26203 Wardenburg

Bearbeitet von
Frau Grundmann

E-Mail
Insa.Grundmann@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
06.05.2025 per E-Mail

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
21/21101 64 Änd FNP,
21102 B-Plan 106

Durchwahl 0441 2181-
169

Oldenburg
10.06.2025

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West“ sowie 64. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Müller,
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geltungsbereiche der zuvor genannten Bauleitplanungen befinden sich nördlich der Landesstraße 847, Garreler Straße und südlich der Kreisstraße 149, Böseler Straße und sollen über die Gemeindestraße „Ohlhoffsweg“ erschlossen werden.

Die Belange des Landes Niedersachsen und des Landkreises Oldenburg, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) im Rahmen der Auftragsverwaltung, sind als Straßenbaulastträger der Landesstraße 847 und der Kreisstraße 149 betroffen.

Folgendes ist zu beachten:

1. Der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 106 ist in Kapitel 5.4, Seite 7 zu entnehmen, dass die Erschließung über die Gemeindestraße "Ohlhoffsweg" vorgesehen ist. Weitere Angaben über die geplanten Transportwege werden nicht gemacht. Grundsätzliche Bedenken gegen eine Erschließung des Windparks mit einer Anbindung an die L 847 oder die K 149 bestehen nicht.
Es ist eine Fahrtwegprüfung für die Anlieferung der Teile der Windenergieanlagen vorzulegen, um zu prüfen, ob die für die Verkehrsanbindung vorgesehene Gemeindestraße „Ohlhoffsweg“, insbesondere die Einmündung in die L 847 oder die K 149, für die Transporte der geplanten Windenergieanlagen während der Bauphase ausreichend bemessen ist.
2. Sollten Ausbaumaßnahmen notwendig werden, wäre bei Erschließung von der L 847 vor Baubeginn zwischen der Gemeinde Wardenburg und dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung gemäß § 34 NStrG abzuschließen. Sofern die Erschließung über die K 149 geplant ist, ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Landkreis Oldenburg erforderlich.

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDStG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

In beiden Fällen ist meiner Behörde eine Ausbauplanung zur Überprüfung vorzulegen, die dann anschließend Bestandteil der Vereinbarung wird. Die Planung ist nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren zu unterziehen.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind dem Straßenbaulastträger gemäß § 35 (3) NStrG die Mehrkosten zu erstatten. Der Ablösungsbetrag für die erforderliche Mehrunterhaltung entspricht in etwa den Herstellungskosten der Maßnahme.

Sämtliche Kosten für diese Maßnahme wären von der Gemeinde zu übernehmen. Die planungsrechtliche Absicherung wäre ebenfalls von der Gemeinde durchzuführen

Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitplanung.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung der rechtsverbindlichen Bauleitplanung einschließlich Begründung in digitaler Form (PDF-Format).

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Grundmann

Bauleitplanung

Betreff: WG: Stellungnahme zur Bauleitplanung Nr. 106 "Windenergie Rote Erde - Charlottendorf-West"

Von: Kora Heißenberg <[REDACTED]>

Gesendet: Dienstag, 20. Mai 2025 22:23

An: Bauleitplanung <bauleitplanung@wardenburg.de>

Betreff: Stellungnahme zur Bauleitplanung Nr. 106 "Windenergie Rote Erde - Charlottendorf-West"

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt sende ich Ihnen eine Stellungnahme der Bürgerinitiative Benthullen und vom BSV Benthullen Harbern zur Bauleitplanung Nr. 106 "Windenergie Rote - Erde - Charlottendorf West" mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In der Ratssitzung wurde ebenfalls über die Unterschriftenaktion berichtet. Es wurden 346 Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Wardenburg und Mitglieder vom Sportverein, die teilweise nicht in der Gemeinde wohnen, gesammelt und die sich gegen die Planungen von weiteren Windkraftanlagen in Benthullen und Charlottendorf West aussprechen.

Kopien der Listen sende ich ebenfalls beigefügt zur Kenntnis.

Freundliche Grüße

Kora Heißenberg



Boßel- und Sportverein
Benthullen- Harbern
von 1949 e.V.

BSV Benthullen- Harbern e.V. Neuensand 1., 26203 Wardenburg

Telefon: 04407-20267

Internet: www.bsv-benthullen-harbern.de

Mail: bsv-benthullen-harbern@t-online.de

Bankkonten: Landessparkasse zu Oldenburg

BIC: SLZODE22XXX

IBAN: DE46 2805 0100 0028 2190 46

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen

Benthullen, den 19.05.2025

Hei

**Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 106
„Windenergie Rote Erde-Charlottendorf - West“**

Auf der vorgesehenen Flächen ist u.a. eine Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe zum Sportplatz geplant. Der Abstand zum Spielfeld sind keine 400m.

Lediglich der Abstand zum Sportlerheim beträgt ca. 500m.

Laut Immissionsschutzrechtlichen Belangen sind Schutzabstände zu schutzbedürftigen Räumen einzuhalten. Hierzu zählen u.a. Seminarräume.

Wir möchten daraufhinweisen, dass unser Sportlerheim als Seminarraum sowie Versammlungsraum vom Verein, unseren Abteilungen sowie örtlichen Vereinen wie Landjugend oder Ortslandvolk genutzt wird. Die ständig starken Geräusche der Windkraftanlagen würden hier die Nutzung sehr einschränken und stören.

Durch den Schattenwurf sehen wir ebenfalls eine starke Beeinträchtigung für unseren Trainings – und Spielbetrieb. Selbst eine Abschaltungsregeln führt zu erheblichen Mehraufwand aufgrund von Abstimmungen, da Spiele auch verlegt werden können und dies die ehrenamtliche Tätigkeit dann zunehmend belasten. Unser Verein nutzt ebenfalls eine Solar Heizung und fürchten hier Auswirkungen auf die Photovoltaik Felder auf dem Dach.

Wir bedauern, dass der Landkreis Oldenburg und auch die Gemeinde Wardenburg für Sportplätze in seinem Kriterienkatalog keine entsprechenden Schuttabstände für Sportanlagen festgelegt hat. Für unsere Bürgerinnen und Bürger dient die Sportanlage zur Erholung und Ausübung der Freizeitaktivität. Auch die Kinder und Jugendliche wollen hier durch Schattenwurf und Geräusche der Windkraftanlage nicht abgelenkt und gestört werden.

Uns wird als Verein außerdem die Erweiterungsmöglichkeit genommen. Es ist kaum noch möglich den Sportplatz auf eine weitere Spielfläche zu erweitern. Die Erweiterungsfläche ist unmittelbar in der Nähe der Windkraftanlage, so dass hier keine Erweiterung mehr möglich ist.

Wir sprechen uns als Verein gegen die Planung und vor allem die geplante WEA in unmittelbarer Nähe zum Sportplatz aus.

Freundliche Grüße

Kora Heißenberg, Vorsitzende BSV Benthullen Harbern e.V.

Bauleitplanung

Betreff: WG: Stellungnahme zur Bauleitplanung Nr. 106 "Windenergie Rote Erde - Charlottendorf-West"

Von: Kora Heißenberg <[REDACTED]>

Gesendet: Dienstag, 20. Mai 2025 22:23

An: Bauleitplanung <bauleitplanung@wardenburg.de>

Betreff: Stellungnahme zur Bauleitplanung Nr. 106 "Windenergie Rote Erde - Charlottendorf-West"

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt sende ich Ihnen eine Stellungnahme der Bürgerinitiative Benthullen und vom BSV Benthullen Harbern zur Bauleitplanung Nr. 106 "Windenergie Rote - Erde - Charlottendorf West" mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In der Ratssitzung wurde ebenfalls über die Unterschriftenaktion berichtet. Es wurden 346 Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Wardenburg und Mitglieder vom Sportverein, die teilweise nicht in der Gemeinde wohnen, gesammelt und die sich gegen die Planungen von weiteren Windkraftanlagen in Benthullen und Charlottendorf West aussprechen.

Kopien der Listen sende ich ebenfalls beigefügt zur Kenntnis.

Freundliche Grüße

Kora Heißenberg

Stellungnahme der Bürgerinitiative Benthullen

Hiermit möchten wir zum Bebauungsplan Nr. 106 „Windenergie Rote Erde – Charlottendorf – West“ sowie der 64. Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt Stellung nehmen:

Die beabsichtigten Planungen stehen nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und der Landesregelungen. Zu beachten sind insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), das Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 17. April 2024, das niedersächsische Windenergieflächengesetz (Wind BG), das niedersächsische Klimaschutzgesetz sowie die Moorschutzbestimmungen.

Die untergesetzlichen Regelungen, insbesondere der sogenannte Windenergieerlass (2024) und das Landesraumordnungsprogramm (LROP), werden nicht ausreichend berücksichtigt.

Der Landkreis Oldenburg hat in seinem Entwurf zum regionalen Raumordnungsprogramm die Fläche mit aufgeführt, da der Landkreis Oldenburg verpflichtet ist, bis zum 31. Dezember 2027 eine Fläche von 2.235 Hektar oder 2,1 % der Kreisfläche für Windenergieanlagen bereitzustellen. Tatsächlich existieren bereits in erheblichem Umfang geeignete Flächen. Aufgrund der Berichtspflichten gemäß § 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 sind diese Flächen nach eigenen Angaben bereits erreicht. Neue Flächen sind daher aus unserer Sicht unzulässig.

Das LROP sieht den Schutz bestehender Freiräume vor. Die Ausweisung neuer, bisher vollständig unbelasteter Flächen widerspricht dieser Vorgabe und ist daher unzulässig.

Naturschutz und ökologische Bedenken

Nach den Moorschutzbestimmungen sind 20 % der Landesfläche unter Schutz zu stellen und zu renaturieren, um einen guten ökologischen Zustand zu erreichen. Dies lässt keinen Raum für die zusätzliche Inanspruchnahme durch neue Windenergieanlagen (WEA).

Laut Wasserhaushaltsgesetz und Wasserrahmenrichtlinie sind die kleinen Gewässer in Benthullen, einschließlich des Vorfluters, in einem schlechten ökologischen Zustand, der verbessert werden muss. Bereits 2025 sollte ein guter ökologischer Zustand erreicht sein. Eine zusätzliche Beeinträchtigung der Wasser- und Bodenqualität ist unzulässig. Moore sowie Flächen mit mindestens 30 cm dicker Torfschicht gelten als schutzwürdige Böden und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bei den hier aufgeführten Flächen handelt es sich um schutzwürdige Böden.

Naturschutzwürdige Bereiche, insbesondere Naturschutzgebiete, sind für die Nutzung von Windenergieanlagen nicht vorgesehen. Die hier aufgeführte Fläche liegt auf Moorböden und grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet (NSG) Benthullen. Zudem befindet sich die Fläche in der Einflugschneise zum internationalen Vogelschutzgebiet Vehnemoor. Dieses Gebiet ist von herausragender Bedeutung für mehr als 305 gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Vogelarten, das durch die Landkreise Ammerland und Cloppenburg in seiner Flächenausdehnung ausgeweitet werden soll. Aufgrund der internationalen Bedeutung allein für Rastvögel und der Tatsache, dass die Nahrungsgebiete für die dort rastenden Zugvögel (u.a. sprechen wir hier von ca. 50.000 Kraniche im Jahr) auch im Geltungsbereich des Bebauungsplan 106 liegen, ist die unmittelbare Auswirkung auf das internationale Vogelschutzgebiet hier offensichtlich nicht berücksichtigt worden. Eine Nutzung durch WEA dieser Fläche ist daher ausgeschlossen.

Seismologische und optische Einschränkungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan 106 liegt innerhalb des 5-km-Schutzradius der seismologischen Messstation, was eine Nutzung für Windenergieanlagen ebenfalls unzulässig macht.

Zusätzlich führen die beiden geplanten Bebauungspläne Nr. 106 und 109 (beide zur Ausweisung Sondergebiet Windenergieanlagen) zu einer optisch unzumutbaren Umzingelung von Wohngebäuden in Benthullen. In einem Winkel von mehr als 120° und einem Abstand von weniger als 5 km würden Windenergieanlagen entstehen, was eine erhebliche Beeinträchtigung der Ortschaft Benthullen darstellt und unzulässig ist.

Lärm- und Abstandsvorschriften

Die geplanten Windenergieanlagen im Bebauungsplan 106 führen bei zahlreichen Wohngebäuden zu einer optisch bedrängenden Wirkung und werden zu unzumutbaren Lärmemissionen führen. Zahlreiche Wohngebäude, die genehmigt als solche genutzt werden, die in einem Dorfgebiet errichtet sind, befinden sich in einem Abstand von maximal 500 m zur jeweiligen Planungsfläche. Die Einhaltung der nächtlichen Lärmwerte ist bei modernen Anlagen damit ausgeschlossen.

Die hier betroffene Planung sieht selbst zu Dorfgebieten einen Abstand von lediglich 500 m vor. Nach der ständigen Rechtsprechung seit über 20 Jahren ist damit eine optisch bedrängende Wirkung realisiert, sodass die Planung unzulässig ist. Planungsrechtlich ist ein Mindestabstand der dreifachen Gesamthöhe vorzusehen, also in etwa 750 m. Die Planung ist daher rechtswidrig.

Biotopverbund und Torferhaltung

Der Biotopverbund, insbesondere die Vernetzung von bestehenden Strukturen Naturdenkmälern, NSGs, LSGs sowie dem Biotopverbund Lethe zum Vehnemoor, wurde in der Planung nicht berücksichtigt. Der betroffene Bereich ist vom Land Niedersachsen zur Torferhaltung ausgewiesen, weshalb die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Planungsrechtliche Defizite

Die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien ist in der Planung unzureichend dargestellt. Naturschutzaspekte, die harte Tabukriterien darstellen, wurden nicht berücksichtigt. Die Auswirkungen auf internationale Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete sowie die Maßnahmenkataloge der NSGs und LSGs sind nicht ausreichend dargelegt.

Des Weiteren wurden die Erkenntnisse des Wasseratlas 2025 und des Mooratlas 2023 nicht berücksichtigt. Auch die Abstandsregelungen zwischen den Anlagen (achtfacher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung, fünffacher in Nebenwindrichtung) sind nicht eingehalten. Der Geltungsbereich vom Bebauungsplan 106 bietet keine ausreichende Größe für den Bau von 5 WEA. Hier ist eine größere Fläche gemäß aktuellen Standards notwendig.

Forderung

Wir lehnen aus den genannten Gründen den Bebauungsplan ab. Das Verfahren sollte nicht weiter verfolgt werden.

Dem Landkreis Oldenburg wurde ebenfalls eine Stellungnahme zum Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramm gesendet und darauf verwiesen, dass im Falle einer frühzeitigen Baugenehmigung wir uns rechtliche Schritte vorbehalten.

Darüber hinaus fordern wir die naturschutzrechtlichen und planungsrechtlichen Vorgaben konsequent zu berücksichtigen und eine erneute transparente Überprüfung vorzunehmen.

Aus Gründen des Datenschutzes bzw. zur
Wahrung der personenbezogenen Daten wurde
auf den Abdruck der am 20.05.2025
übersendeten Unterschriftenliste verzichtet.

Protokoll

der öffentlichen Informationsveranstaltung zu den Bauleitplanverfahren zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan Nr. 106 „Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West“ am 26.05.2025 um 18.00 Uhr im Moor- und Bauernmuseum in Benthullen.

Teilnehmer:

- Frau Feldhaus, Diekmann Mosebach & Partner,
- Herr Kröger, Diekmann Mosebach & Partner,
- Herr Junge, WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG,
- Herr Suhr, Windenergie Rote Erde GmbH & Co. KG,
- Herr Reents, Gemeinde Wardenburg,
- Herr Speckmann, Gemeinde Wardenburg,
- Frau Müller, Gemeinde Wardenburg sowie
- rund 40 Bürgerinnen und Bürger.

Durch Herrn Bürgermeister Reents wurde die öffentliche Informationsveranstaltung mit einer Begrüßung der Anwesenden eröffnet. Es folgte eine kurze Darstellung der relevanten Eckpunkte dieser Bauleitplanverfahren. Ergänzend hierzu erläuterte Herr Speckmann den Ablauf des Abends.

Im Anschluss hieran wurde der aktuelle Planungsstand der Bauleitplanverfahren durch Herrn Kröger sowie Frau Feldhaus von Diekmann Mosebach & Partner vorgestellt. Die Präsentation ist diesem Protokoll als Anlage beigelegt.

Nach der Vorstellung des Planungsstandes gab es Gelegenheit, Fragen, Anregungen und Bedenken zur Planung vorzutragen.

Ein Bürger erkundigt sich hinsichtlich der Auswirkungen der Schallimmissionen und des Schattenwurfes, ob ausschließlich die geplanten WEA betrachtet und bei Notwendigkeit abgeschaltet werden oder auch die bestehenden WEA betrachtet und abgeschaltet werden. Insbesondere für die Bewohner, die zwischen beiden Windparkgebieten wohnen, ist dies von Bedeutung. Herr Junge von der WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG führt dazu aus, dass hinsichtlich der Schallimmissionen eine Gesamtbetrachtung erfolgt. Zum Schattenwurf wird jede WEA einzeln betrachtet. Herr Kröger und Frau Feldhaus ergänzen, dass die Gutachten die jeweiligen Immissionspunkte untersuchen.

Eine Bürgerin berichtet, dass in einer Ausschusssitzung auf Fehler im Umweltbericht hingewiesen wurde und erkundigt sich in diesem Zusammenhang danach, ob diese korrigiert wurden. Eine Überprüfung ihrerseits, ob die Fehler korrigiert wurden, ist nicht erfolgt. Auf Grund der höheren Aktualität wurde ihrerseits nun der Umweltbericht des Landkreises

Oldenburg herangezogen. Frau Feldhaus teilt mit, dass Fehler korrigiert wurden, aber Datengrundlagen teilweise noch nicht auf dem aktuellen Stand sind und zunächst als Anhaltspunkte enthalten sind. Die aktuellen Daten werden zum Entwurf in den Unterlagen enthalten sein.

Protokollanmerkung: Bei dem angesprochenen Umweltbericht des Landkreises Oldenburg aus dem Jahr 2025 handelt es sich um einen Bestandteil des Entwurfes zum Regionalen Raumordnungsprogramm, welches aktuell vom Landkreis Oldenburg aufgestellt wird. Dieses Verfahren ist unabhängig von der gemeindlichen Bauleitplanung.

Eine weitere Person erkundigt sich danach, ob eine Grundwasserabsenkung geplant sei. Bereits jetzt ist der Wasserstand zu niedrig. Es wird darauf verwiesen, dass Moor, welches einmal ausgetrocknet ist, unwiederbringlich zerstört ist. Frau Feldhaus berichtet, dass sofern eine Grundwasserabsenkung erforderlich wird, diese nur über einen begrenzten Zeitraum erfolgen wird. Hierbei handelt es sich jedoch um Baudetails, die Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens sind.

Ein weiterer Teilnehmer weist in diesem Zusammenhang auf die voraussichtlich erforderliche Gründung der WEA hin. In diesen Bereichen ist eine Austrocknung des Moores zu erwarten und sollte entsprechend berücksichtigt werden. Frau Feldhaus erläutert, dass dies auf Ebene der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu berücksichtigen ist. Die entsprechende Art bzw. Ausführung der Gründung – z. B. Flachgründung - wird auch in Abhängigkeit der Ergebnisse der Baugrundgutachten gewählt.

Aus den Reihen der Anwesenden wurde sich nach einer Karte erkundigt, welche sowohl die geplanten WEA als auch die WEA im Bestand berücksichtigt. Es wird darum gebeten, dabei auch WEA zu berücksichtigen, welche aktuell im Bereich der angrenzenden Gemeinde Bösel in Planung sind. Herr Speckmann sichert die Erstellung einer entsprechenden Übersichtskarte zu. Durch Herrn Kröger wird dazu noch berichtet, dass die weiteren (geplanten) WEA – in Abhängigkeit des jeweiligen Verfahrensstandes - auch in den Gutachten berücksichtigt werden.

Ein anwesender Bürger befürchtet, dass der Ohlhoffsweg nach dem weiteren Ausbau noch mehr zu einer Rennstrecke verkommt. Er erkundigt sich danach, wie die Anwohner geschützt werden sollen, da Radfahrer und Fußgänger hier stark gefährdet sind. Er regt an, am Ohlhoffsweg ein Durchfahrtsverbot mit dem Zusatz „Anlieger frei“ anzuordnen. Verwaltungsseitig wird die Anregung zu gegebener Zeit geprüft werden. Herr Speckmann weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinde Wardenburg jedoch lediglich für den ruhenden Verkehr zuständig ist. Die Kontrolle des fließenden Verkehrs und den damit verbundenen Geschwindigkeitsübertretungen obliegt ausschließlich dem Landkreis Oldenburg sowie der Polizei.

Durch einen Bürger wird sich danach erkundigt, wie weit das Flächenziel von 2,72% für den Landkreis Oldenburg erreicht ist bzw. ausgewiesen wurde. Herr Speckmann erläutert, dass der Landkreis Oldenburg im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2,79 % Flächen für die Windenergie ausweist. Hierin ist ein Puffer zum vorgegebenen Flächenbeitragswert von 2,72 % enthalten. Dieser vorgesehene Handlungsspielraum ist insbesondere für den Fall vorgesehen, dass angedachte Gebiete für die Windenergie aus bestimmten Gründen wider Erwarten doch nicht realisiert werden können. Hierdurch soll das Eintreten der sog. „Superprivilegierung“ verhindert werden, falls das Flächenziel nicht erreicht wird. Bei Eintreten der Superprivilegierung könnten ansonsten unkontrolliert WEA errichtet werden.

Durch Herrn Speckmann wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um die Flächenziele nach dem aktuellen Stand der Gesetzgebung handelt. Es ist ungewiss, ob und wie sich die Flächenziele möglicherweise in Zukunft verändern werden.

In diesem Zusammenhang wird sich danach erkundigt, wie viel Prozent des Flächenbeitragswertes aktuell erreicht sind.

Protokollanmerkung: Da es bisher kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Oldenburg gibt, sind derzeit keine Flächen auf den Flächenbeitragswert anrechenbar.

Eine Bürgerin weist auf das zum Plangebiet angrenzende Naturschutzgebiet Böseler Moor auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg hin. In diesem Zusammenhang verweist sie auf eine Presseinformation vom 30.04.2024 der Niedersächsischen Staatskanzlei zum Thema „Niedersachsen verstärkt den Schutz von Mooren und Moorböden“ zur CO₂-Einsparung. Mit der hier vorliegenden Windparkplanung wird das Gegenteil erreicht, da durch die Pfählung das Moor verloren geht. Hierzu erläutert Herr Speckmann, dass die hier in Rede stehende Windparkplanung nicht im Naturschutzgebiet Böseler Moor stattfindet. Die Biotoptypenkartierung werden jedoch in einem größeren Radius – auch über die Gemeinde- und Kreisgrenze hinweg – betrachtet. Die Windparkplanung hat auf den Boden im Naturschutzgebiet Böseler Moor jedoch keine direkten Auswirkungen.

Durch eine Bürgerin wird sich danach erkundigt, wer für mögliche Schäden an bestehenden Wohngebäuden haftet, welche durch die Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks entstehen. Hier besteht die Möglichkeit, sich als betroffener Anlieger im Baugenehmigungsverfahren rechtzeitig an den Landkreis Oldenburg zu wenden, so dass eine Beweissicherung Bestandteil der Baugenehmigung werden kann. Die Kosten für eine mögliche Beweissicherung sowie Schadenregulierung sind nicht durch die Anlieger zu tragen.

Ein Bürger berichtet, dass laut einem Bericht mit den bestehenden WEA bereits 2,3 % des Flächenziels im Landkreis Oldenburg erreicht wurden.

Zur Information weist Herr Speckmann darauf hin, dass im zweiten Verfahrensschritt der späteren Öffentlichkeitsbeteiligung eine erneute öffentliche Informationsveranstaltung stattfinden soll.

Ein Bürger möchte wissen, ob Bürger vom Landkreis Oldenburg eine Rückmeldung erhalten, wenn diese im Rahmen der Veröffentlichung des Entwurfes zum Regionalen Raumordnungsprogramm eine Stellungnahme abgegeben haben. Herr Speckmann wird dies beim Landkreis Oldenburg erfragen und eine Rückmeldung geben.

Hinsichtlich der Abschaltung der WEA 4 in der Nähe des Sportplatzes regt ein Bürger an, die vorgesehene Abschaltung nicht nur während des Spielbetriebes, sondern insgesamt während des gesamten Sportbetriebes als Auflage in den Vertrag mit aufzunehmen. Auch bei einem Trainingsbetrieb oder dgl. kann der Schattenwurf stark ablenken und den Sportbetrieb hierdurch beeinträchtigen.

Abschließend wird durch Herrn Speckmann deutlich gemacht, dass Benthullen und Charlottendorf-West tolle Dörfer sind und diese sich auch durch ihr tolles Gemeinschaftsleben widerspiegeln. Er appelliert in diesem Zusammenhang daran, sich die guten Gemeinschaften trotz verschiedener Auffassungen zu bewahren.

Herr Bürgermeister Reents bedankt sich für die vorgetragenen Rückmeldungen und beendet die öffentliche Informationsveranstaltung um 19.10 Uhr.

i. A. S.-C. Müller
Protokollführerin

Anlage:

Präsentation

**Infoabend zur Windparkplanung Rote Erde
- Gemeinde Wardenburg**

26.05.2025

64. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Bebauungsplan Nr. 106
„Windenergie Rote-Erde – Charlottendorf West“

**Frühzeitige Beteiligung vom 07.05.2025 bis
10.06.2025**

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Luftbild



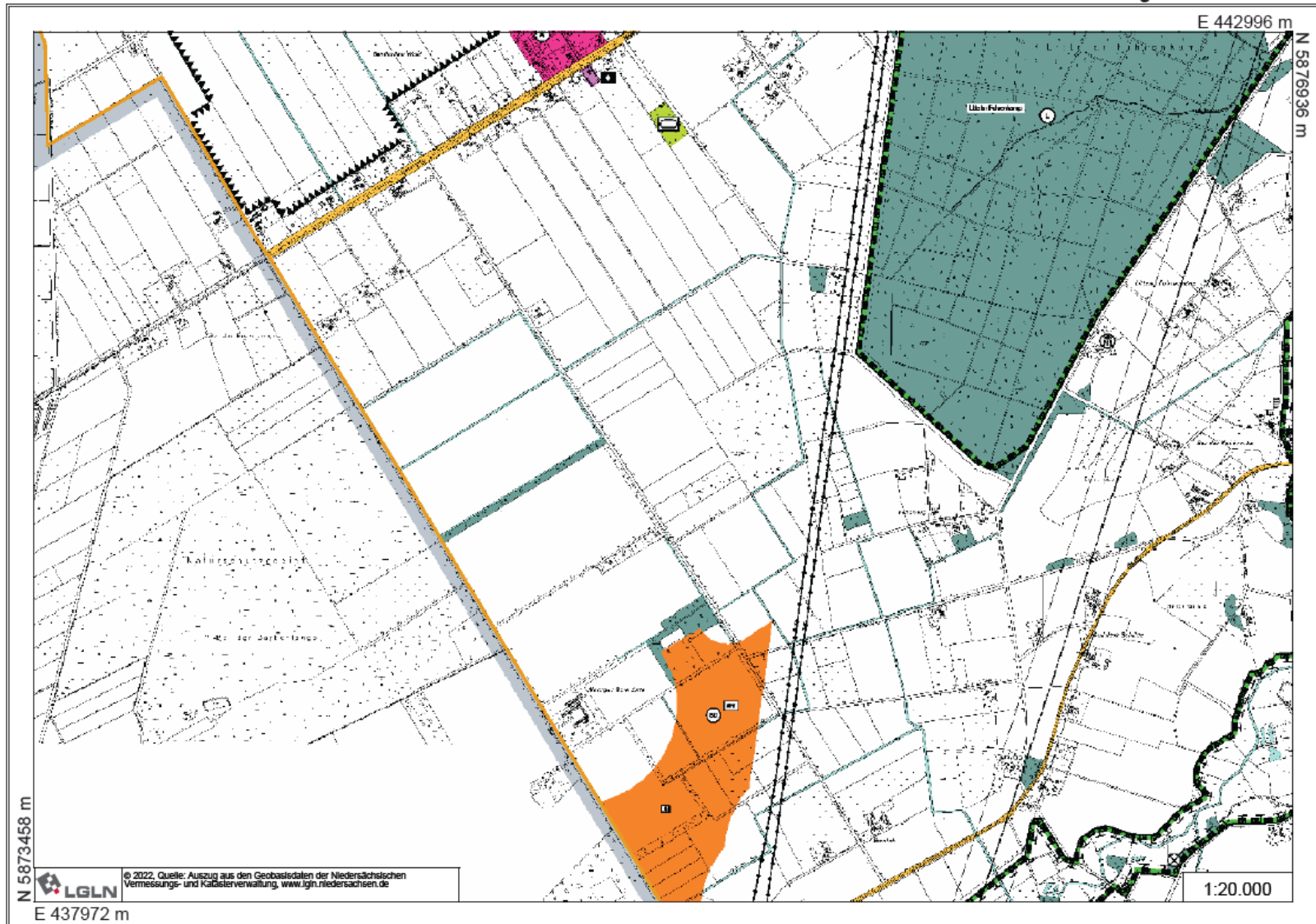
(DOP2020 – LGLN Open Geodata)

Ausschuss für Planung und Entwicklung - Gemeinde Wardenburg

Windenergie Rote-Erde – Charlottendorf West



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde



64. Änderung des Flächennutzungsplanes

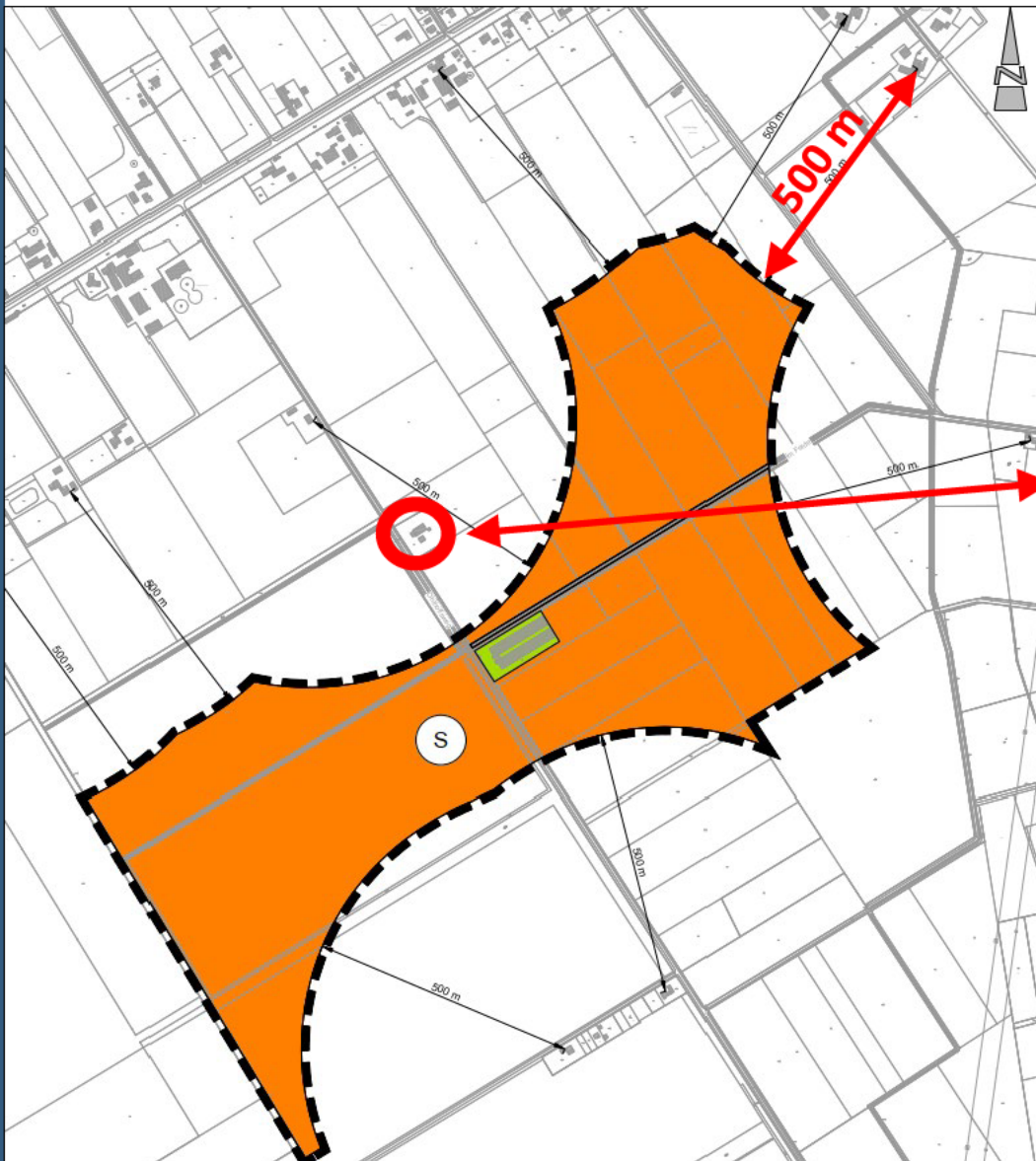


Sonderbaufläche „Windenergie“

Wasserfläche

Fläche für die Landwirtschaft

64. Änderung des Flächennutzungsplanes

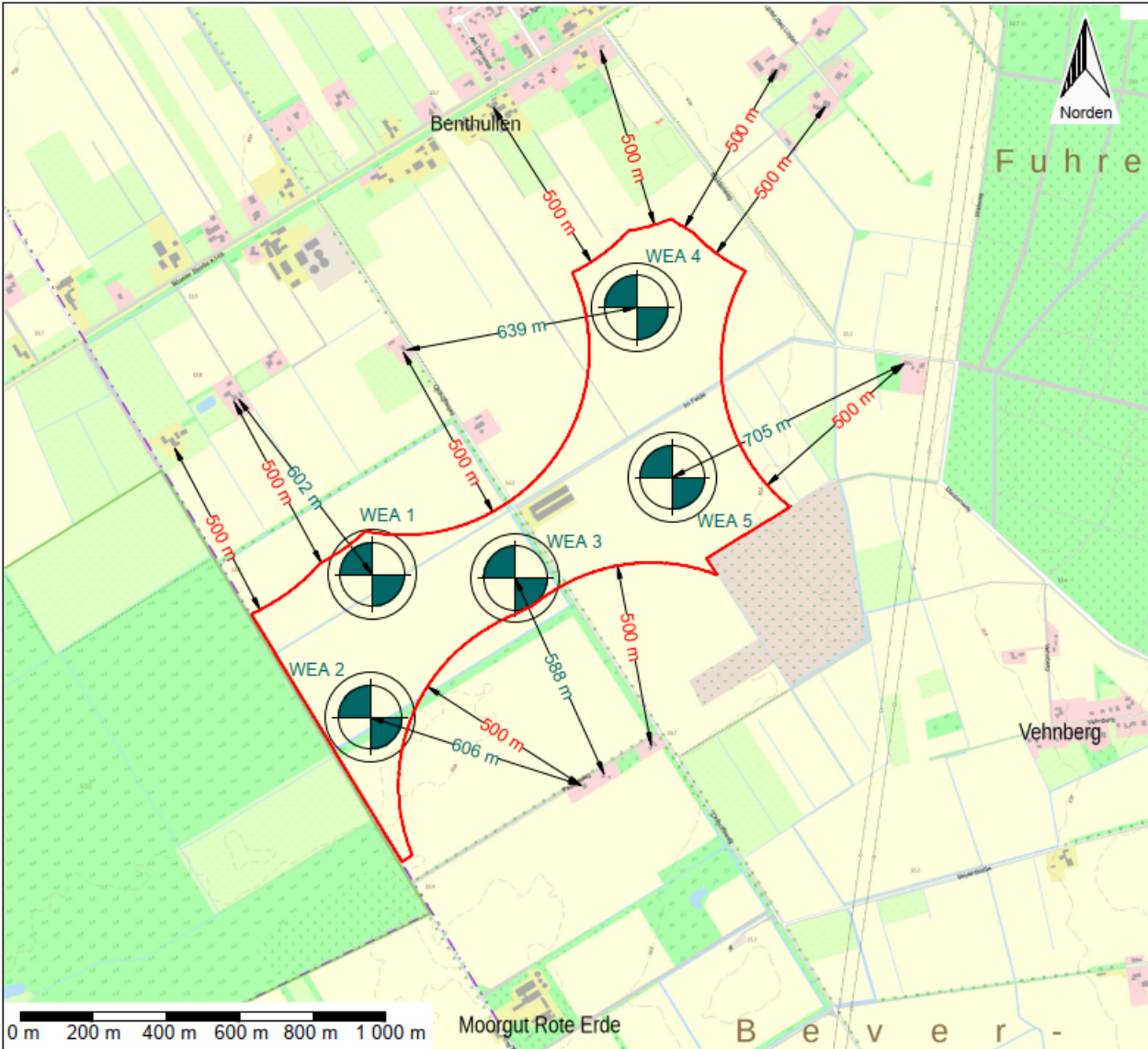


Abgrenzungen

- 500 m zu Wohnen im Außenbereich

Wegfall der Wohnnutzung

Vorhabenplanung (September 2024)

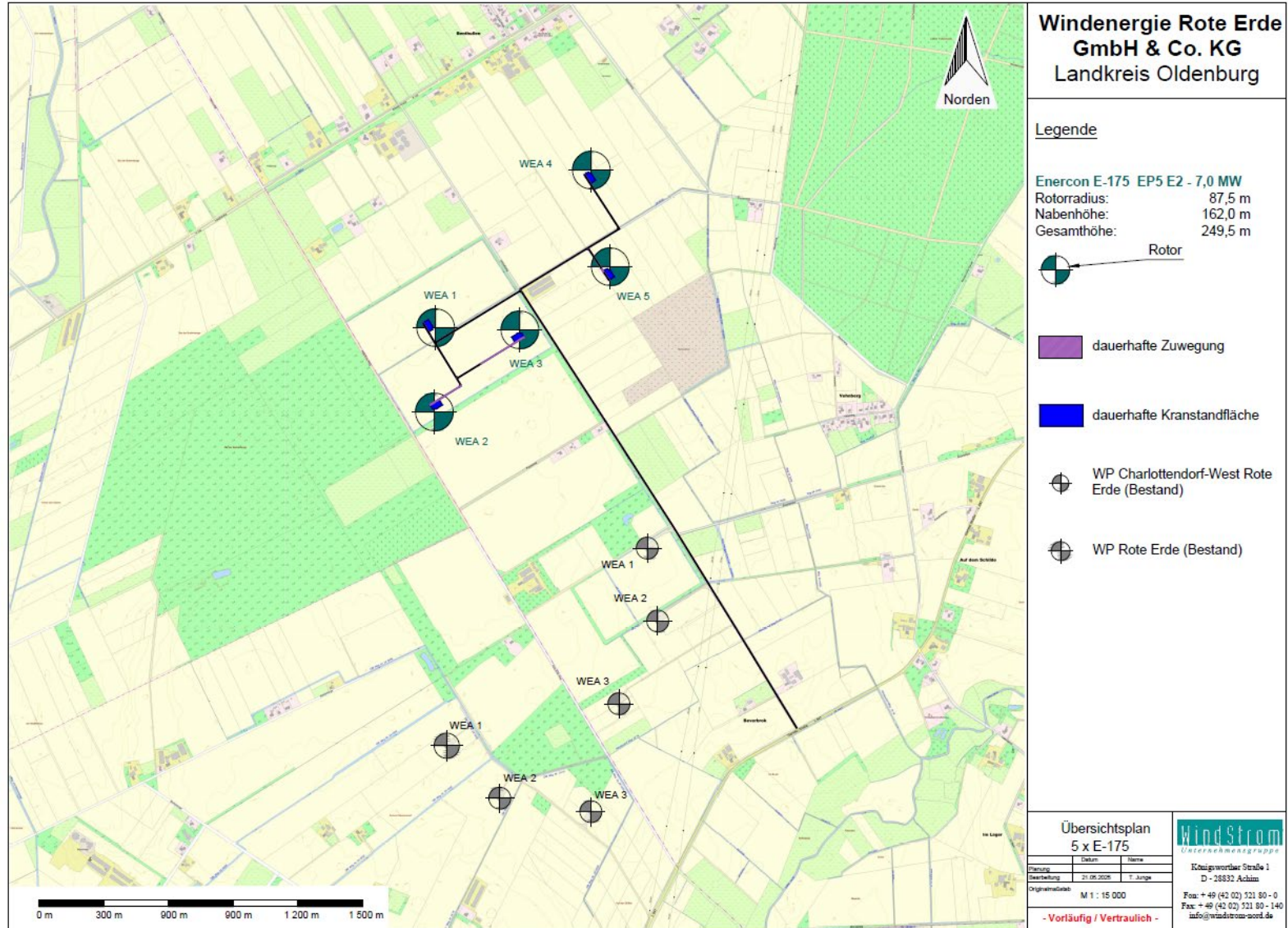


Ausschuss für Planung und Entwicklung - Gemeinde Wardenburg

Windenergie Rote-Erde – Charlottendorf West



Übersichtsplan (Mai 2025)



Ausschuss für Planung und Entwicklung - Gemeinde Wardenburg

Windenergie Rote-Erde – Charlottendorf West



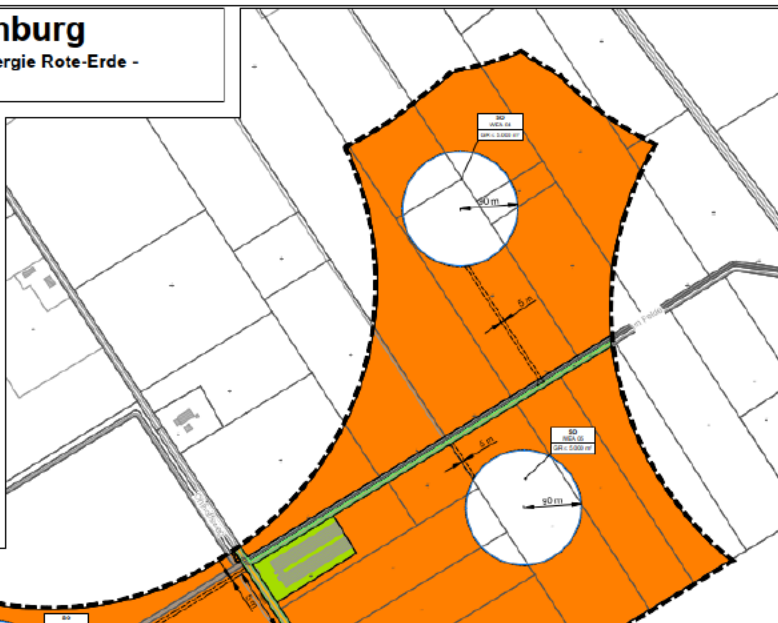
Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 106 "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf West"

Bebauungsplan Nr. 106

TEXTUELLE FESTSETZUNGEN

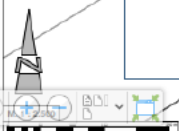
- Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ gem. § 11 BauNVO dient vorwiegend der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen sowie landwirtschaftlichen Nutzungen, ausgenommen Aufforstungen zu Wald (§ 11 (2) BauNVO).
Als landw. Anlagen sind zulässig:
- Viehhaltungen;
- landwirtschaftliche Gebäude;
- Anlagen für die Erzeugung und den landwirtschaftlichen Absatz;
- sonstige landwirtschaftliche Anlagen.
- Die Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB dienen Vorhaben zur Errichtung und Änderung von Tierhaltungsanlagen. Tierhaltungsanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes sind bauliche Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rinder, Schafen, Ziegen, Pferden und Pelztieren etc. mit Tierbeständen von mehr als 10 Großvieheinheiten einschließlich der dazugehörenden:
- Lagergebäude für Futtermittel;
- Lagergebäude für landwirtschaftliche Güter (z.B. Heu, Stroh);
- Abfälschungsanlagen.
- Die zulässige Grundfläche innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark“ beträgt maximal 5.000 m² pro Windkraftanlage (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO).
Das zulässige Grundflächenverhältnis der Windkraftanlage zu:
- Gebäuden mit einer Fläche ≤ 10 m² (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO), die zur Errichtung der Windkraftanlage erforderlich sind;
- sonstigen landwirtschaftlichen Anlagen, die dem Hauptzweck der im Bebauungsplan vorgesehenen Grundfläche dienen und deren Zweck nicht widersprechen;
- sonstigen landwirtschaftlichen Anlagen.
- Die zulässige Grundfläche von Vorhaben, die sich der Nutzung der Windkraft dienen, darf nicht über 10 m² (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO) betragen. Die zulässige Grundfläche von Vorhaben, die sich der Nutzung der Windkraft dienen, darf nicht über 10 m² (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO) betragen. Die zulässige Grundfläche von Vorhaben, die sich der Nutzung der Windkraft dienen, darf nicht über 10 m² (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO) betragen.
- Die zulässige Grundfläche innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark“ beträgt maximal 5.000 m² pro Windkraftanlage (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO).
Die zulässige Grundfläche innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark“ beträgt maximal 5.000 m² pro Windkraftanlage (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO).
Die zulässige Grundfläche innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark“ beträgt maximal 5.000 m² pro Windkraftanlage (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO).



- Die Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB dienen Vorhaben zur Errichtung und Änderung von Tierhaltungsanlagen. Tierhaltungsanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes sind bauliche Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rinder, Schafen, Ziegen, Pferden und Pelztieren etc. mit Tierbeständen von mehr als 10 Großvieheinheiten einschließlich der dazugehörenden

- Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ gem. § 11 BauNVO dient vorwiegend der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen sowie landwirtschaftlichen Nutzungen, ausgenommen Aufforstungen zu Wald (§ 11 (2) BauNVO).

- Die zulässige Grundfläche innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark“ beträgt maximal 5.000 m² pro Windkraftanlage. (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO).

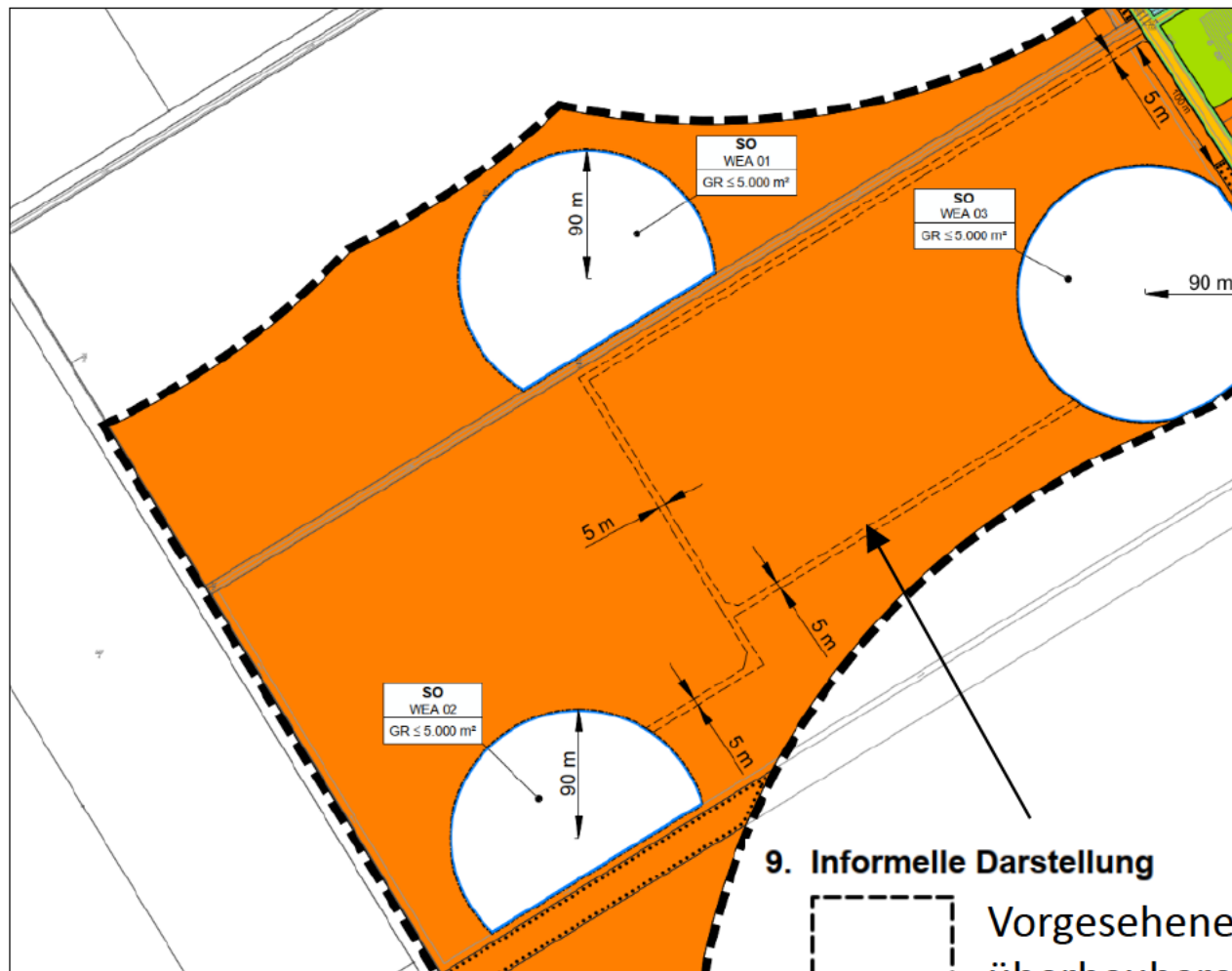


Die Gemeinde Wardenburg ist ein Ortsteil der Gemeinde Wardenburg. Die Gemeinde Wardenburg ist ein Ortsteil der Gemeinde Wardenburg. Die Gemeinde Wardenburg ist ein Ortsteil der Gemeinde Wardenburg.

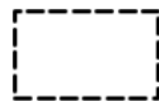
Ausschuss für Planung und Entwicklung - Gemeinde Wardenburg

Windenergie Rote-Erde – Charlottendorf West

Bebauungsplan Nr. 106



9. Informelle Darstellung



Vorgesehene Zuwegung außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

SO WEA 01
 $\text{GR} \leq 5.000 \text{ m}^2$

SO WEA 02
 $\text{GR} \leq 5.000 \text{ m}^2$

SO WEA 03
 $\text{GR} \leq 5.000 \text{ m}^2$

90 m

90 m

90 m

5 m

5 m

5 m

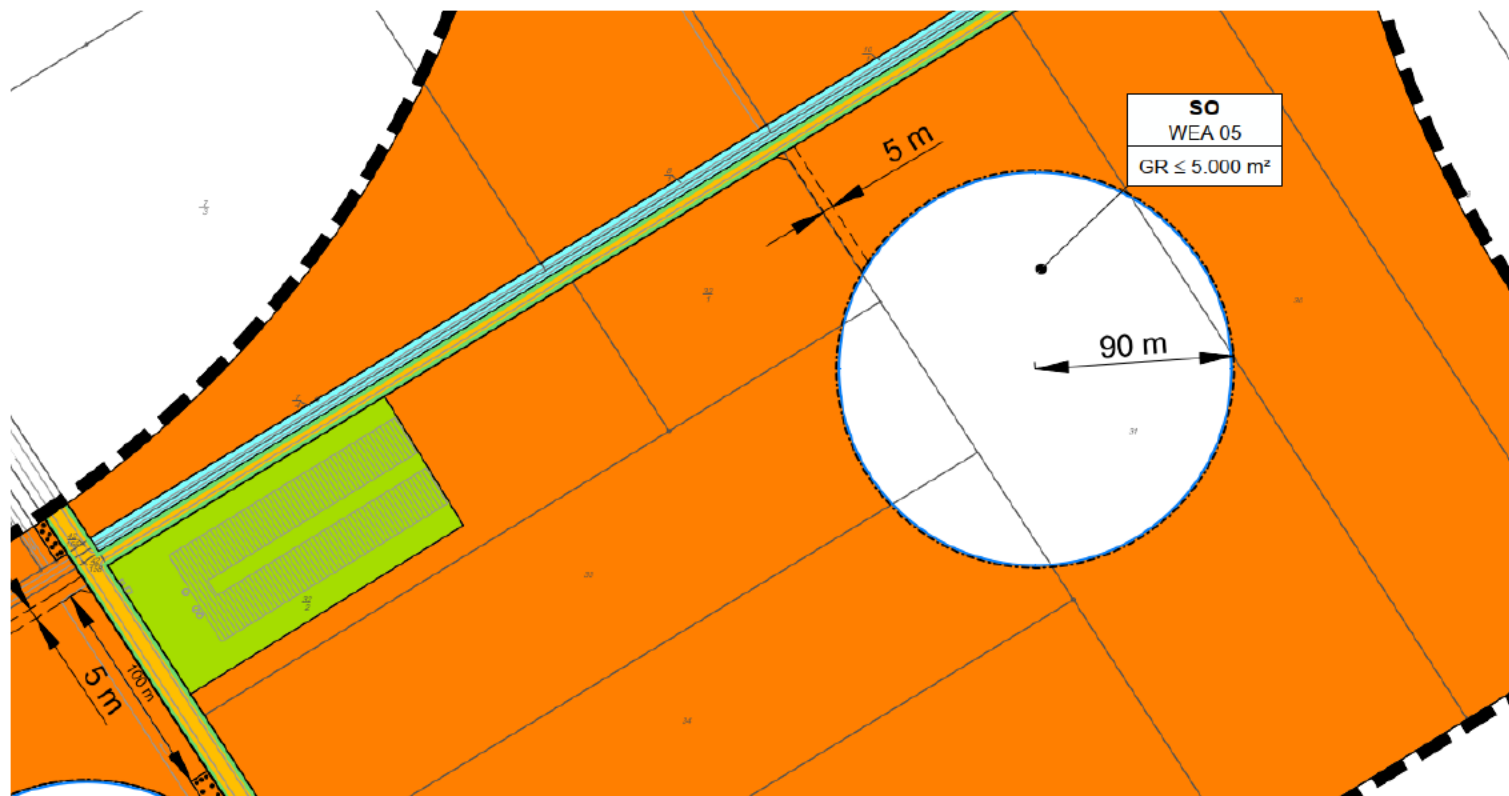
5 m

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von L.

Umgrenzung von Flächen mit Bindung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

10

Bebauungsplan Nr. 106



3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

— Baugrenze

4. Verkehrsflächen

— Straßenverkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie

5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

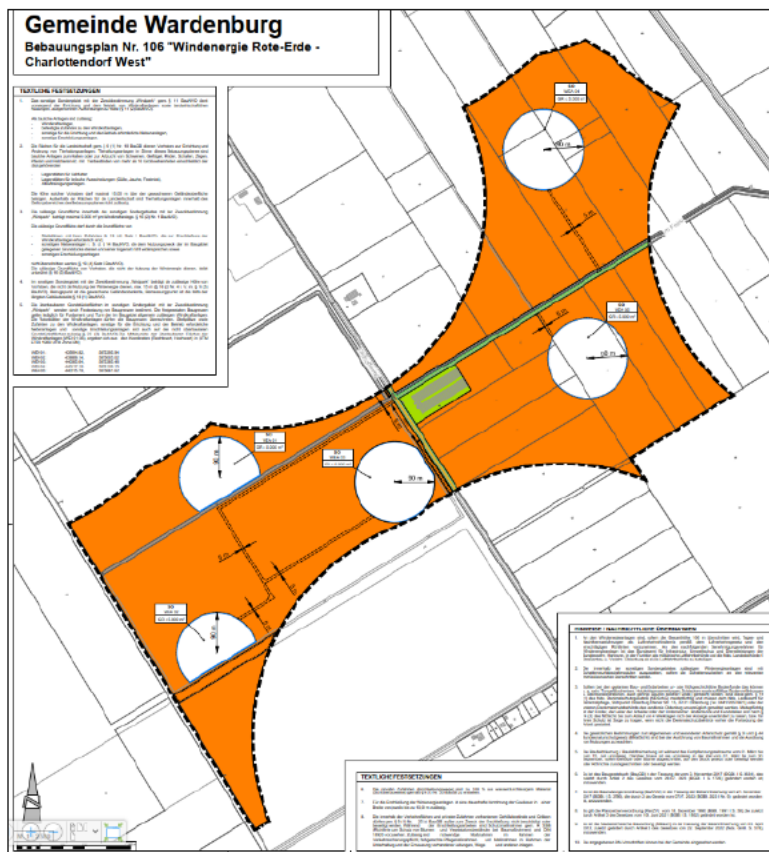
— Wasserflächen

6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

— Flächen für die Landwirtschaft

Weiteres Vorgehen...

Beteiligung vom 07.05.2025 bis 10.06.2025



1. Beteiligung (gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauBG)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Beteiligung benachbarter Gemeinden

2. Beteiligung (gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauBG)

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes Beteiligung der Öffentlichkeit

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Beteiligung benachbarter Gemeinden

Beschluss des Rates über den Flächennutzungsplan und Bebauungsplan (Feststellungs-/Satzungsbeschluss)

Rechtsverbindlichkeit des Planes durch Bekanntmachen

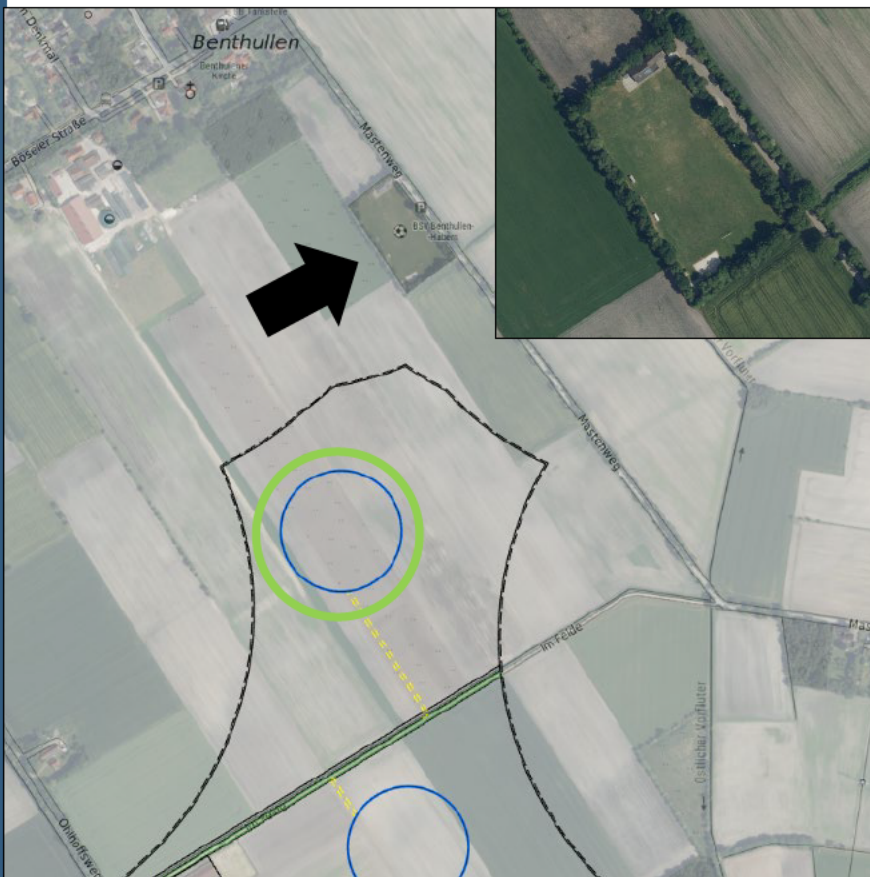
Belange des Immissionsschutzes - Schall

- Zur Prüfung der mit dem Planvorhaben verbundenen Schallimmissionen wird bis zur öffentlichen Auslegung ein Geräuschimmissionsgutachten erarbeitet.
 - abschließende Prüfung erfolgt erneut im Rahmen des BImSchG-Verfahrens
- maßgebliche Immissionsorte sind die nächstgelegenen Wohngebäude im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen. Sie werden gemäß ihrer Lage im Außenbereich oder innerhalb eines Bebauungsplanes entsprechend eingestuft und die geltenden Richtwerte der TA-Lärm zugrunde gelegt.
 - bestehenden Vorbelastungen an den Immissionsorten durch andere Schallquellen, wie Gewerbebetriebe oder andere Windparks sind zu berücksichtigen.
- Ergebnis der Berechnungen kann sein, dass im Nachtzeitraum ein schallreduzierter Betriebsmodus der Anlagen erforderlich wird. Insgesamt muss nachgewiesen werden, dass eine Realisierung der Planung möglich ist.

Belange des Immissionsschutzes - Schattenwurf

- Bewegung der Rotoren von Windenergieanlagen führt (bei Sonnenschein) zu einem bewegten Schattenwurf, der mit dem Sonnenstand wandert.
- Schattenwurf kann Anwohner einer Windkraftanlage belästigen. Als nicht erheblich belästigend gelten Beschattungszeiten von maximal 30 Stunden pro Kalenderjahr und maximal 30 Minuten pro Tag in einer Höhe von 2 m. Bei Überschreitungen werden Anlagen mit einer Abschaltautomatik versehen und im Falle einer übermäßigen Verschattung abgestellt.
- Bis zur öffentlichen Auslegung wird ein Schattenwurfgutachten erarbeitet. Das Gutachten geht dabei von Referenzanlagen aus, die innerhalb der Baufenster gebaut werden könnten. Im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zur Genehmigung der Anlage wird ein Schattenschlaggutachten basierend auf dem konkreten Anlagenstandort und -typ erstellt. Sollten darin Überschreitungen an den Immissionsorten prognostiziert werden, werden die Abschaltssysteme verbindliche Auflage der Baugenehmigung.

Belange des Immissionsschutzes - Schattenwurf



- Die WEA 4 liegt in unmittelbarer Nähe zu dem nördlich gelegenen Sportplatz Benthullen.
- Der Vorhabenträger hat sich dazu bereiterklärt, die betreffende Windenergieanlage während des Spielbetriebes abzuschalten.
- Die potenziellen Zeiten sollen in Absprache mit dem Sportverein in das System zur Abschaltung aufgenommen werden.
- Eine entsprechende Regelung wird im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger festgehalten.

Gemeinde Wardenburg

Landkreis Oldenburg



Umweltbericht

(Teil II der Begründung)

zur

64. Änderung des Flächennutzungsplanes

&

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Wind-
energie Rote Erde – Charlottendorf West“**

11.04.2025

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

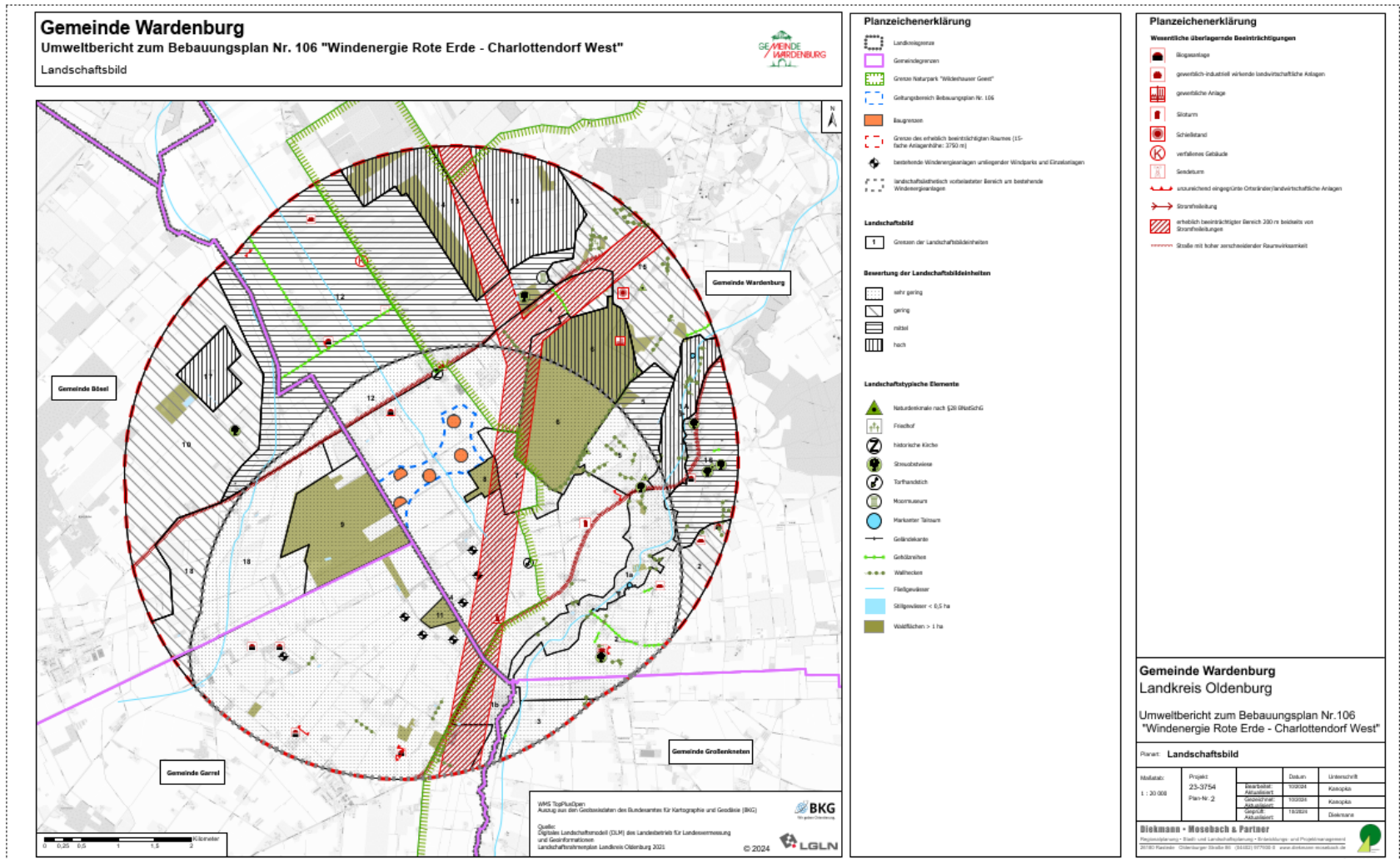


[illegible]

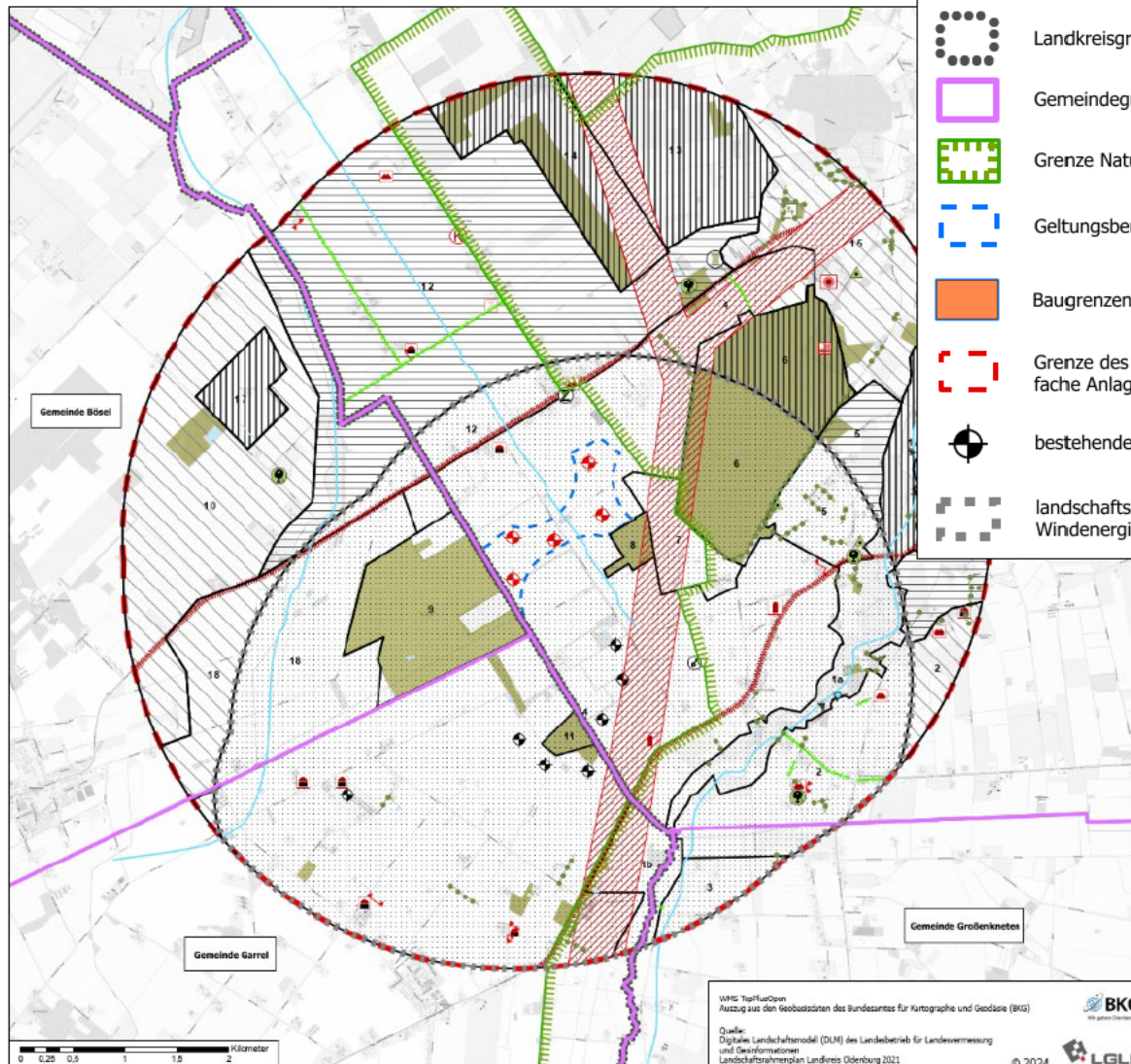
Ausschuss für Planung und Entwicklung - Gemeinde Wardenburg

Windenergie Rote-Erde – Charlottendorf West

Landschaftsbild



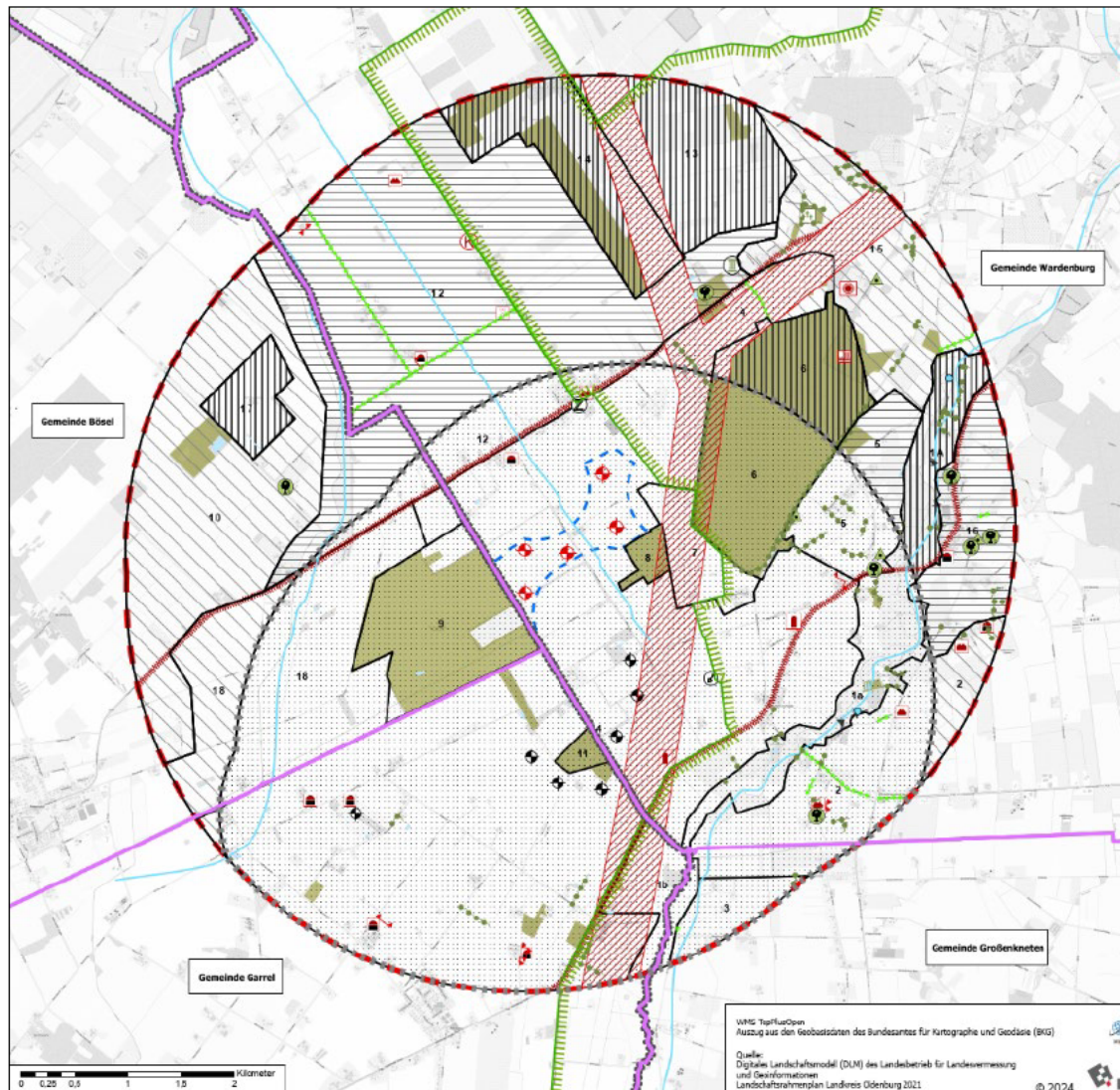
Landschaftsbild



Planzeichenerklärung

-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenzen
-  Grenze Naturpark "Wildeshauser Geest"
-  Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 106
-  Baugrenzen
-  Grenze des erheblich beeinträchtigten Raumes (15-fache Anlagenhöhe: 3750 m)
-  bestehende Windenergieanlagen umliegender Windparks und Einzelanlagen
-  landschaftsästhetisch vorbelasteter Bereich um bestehende Windenergieanlagen

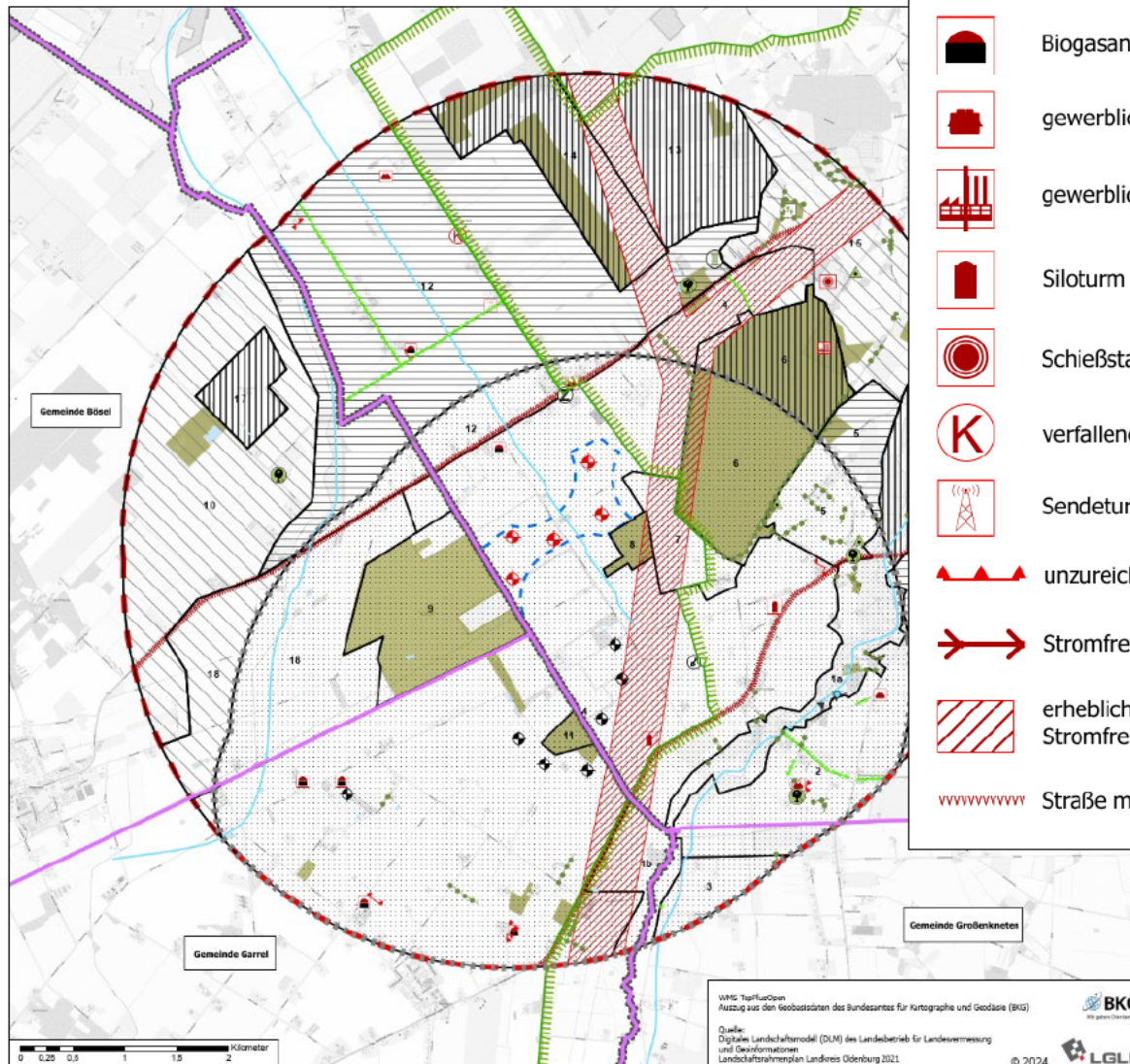
Landschaftsbild



Landschaftstypische Elemente

-  Naturdenkmale nach §28 BNatSchG
-  Friedhof
-  historische Kirche
-  Streuobstwiese
-  Torfhandstich
-  Moormuseum
-  Markanter Talraum
-  Geländekante
-  Gehölzreihen
-  Wallhecken
-  Fließgewässer
-  Stillgewässer < 0,5 ha
-  Waldflächen > 1 ha

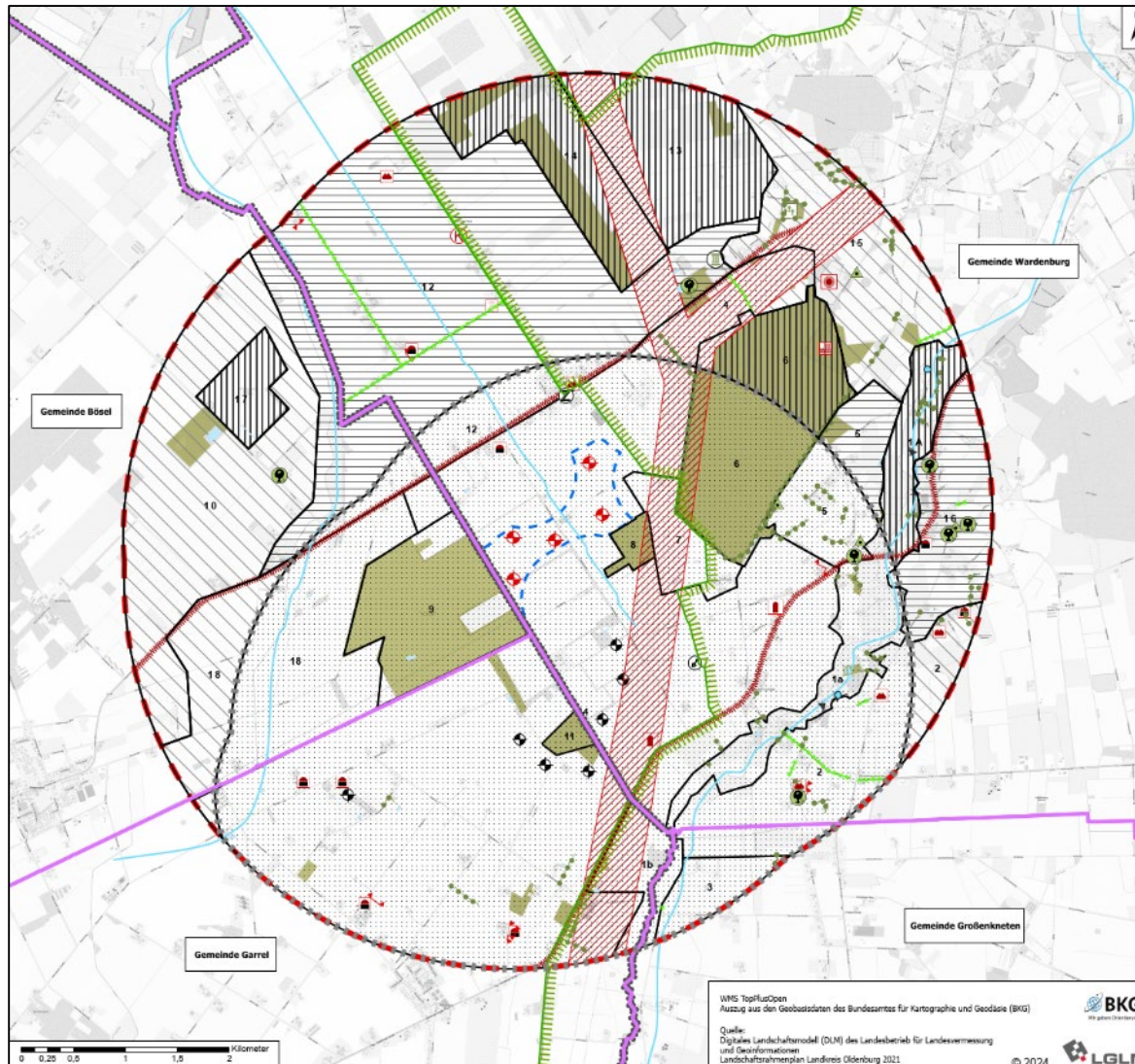
Landschaftsbild



Wesentliche überlagernde Beeinträchtigungen

-  Biogasanlage
-  gewerblich-industriell wirkende landwirtschaftliche Anlagen
-  gewerbliche Anlage
-  Siloturm
-  Schießstand
-  verfallenes Gebäude
-  Sendeturm
-  unzureichend eingegrünte Ortsränder/landwirtschaftliche Anlagen
-  Stromfreileitung
-  erheblich beeinträchtigter Bereich 200 m beidseits von Stromfreileitungen
-  Straße mit hoher zerschneidender Raumwirksamkeit

Landschaftsbild



Landschaftsbild

1 Grenzen der Landschaftsbildeinheiten

Bewertung der Landschaftsbildeinheiten

-  sehr gering
-  gering
-  mittel
-  hoch

Umweltbericht

Weitere erfolgte Kartierungen:

- Brutvögel (Februar – Juli 2024)
- Fledermäuse (April – November 2024)
- Rastvogelvogelkartierung (Juli 2023 – April 2024)

Die Faunagutachten lagen zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Vorentwurfs der Bauleitplanung noch nicht vor und sind daher noch nicht Bestandteil der frühzeitigen Beteiligung.

Die Faunagutachten werden in den Entwurf des Umweltberichtes berücksichtigt und mit dem Entwurf im nächsten Verfahrensschritt öffentlich ausgelegt.

Tabelle 8: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und Bewertung

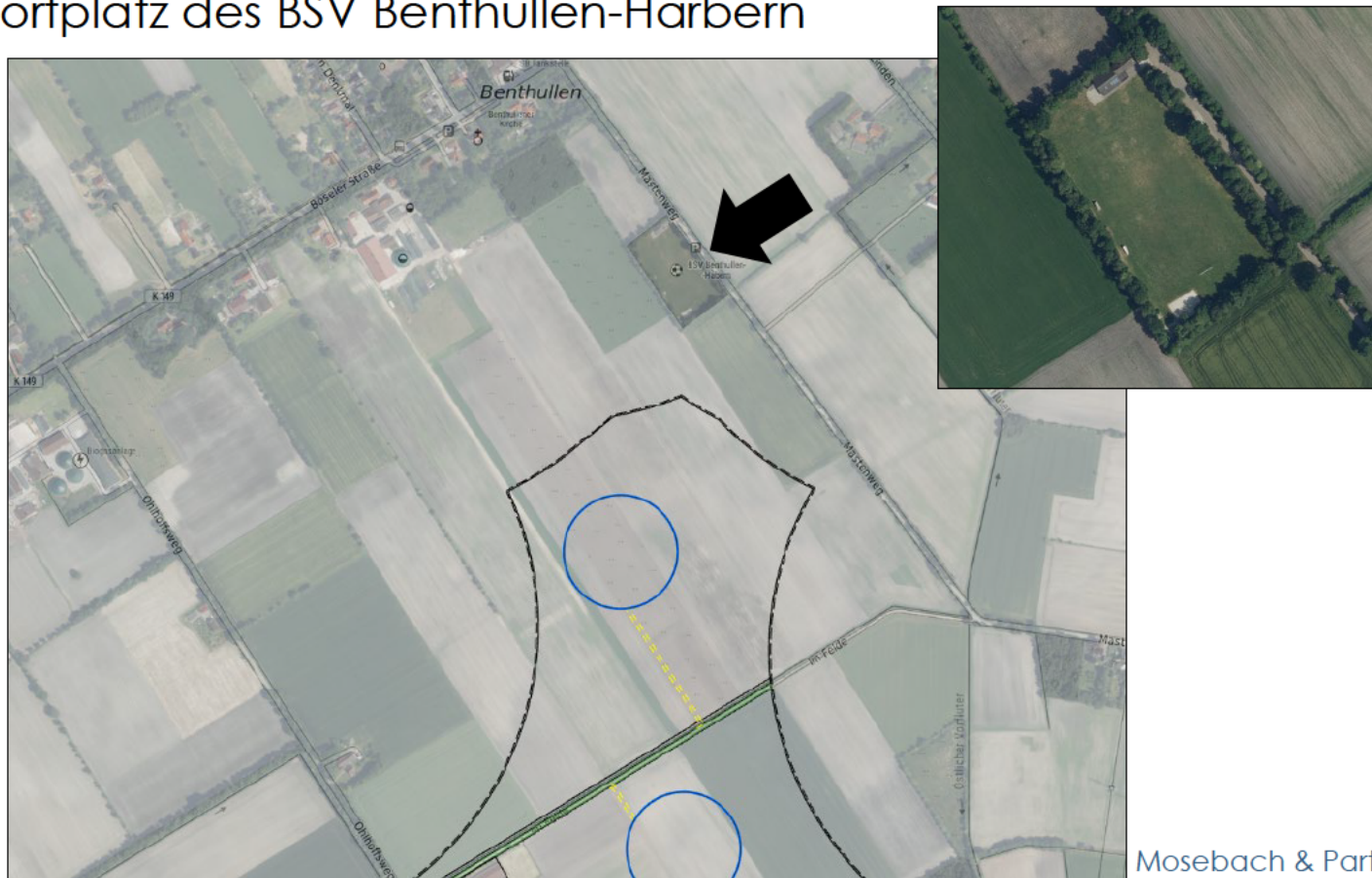
Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	- Keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf Schall/Schatten - Weniger erhebliche negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung	— •
Pflanzen	Verlust von Pflanzen/Pflanzenlebensräumen	••
Tiere	Abschließende Beurteilung erfolgt zum nächsten Verfahrensschritt	
Biologische Vielfalt	Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	—
Boden und Fläche	- Erhebliche negative Auswirkungen durch Versiegelung auf das Schutzgut Boden - Weniger erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	•• •
Wasser	- Weniger erhebliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer bei Grabenverrohrungen - Keine erheblichen Auswirkungen aufs Grundwasser	• —
Klima und Luft	Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	—
Landschaft	Erhebliche Auswirkungen durch Anlagenerrichtung	••
Kultur- und Sachgüter	Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	—
Wechselwirkungen	Keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ersichtlich	—

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich

Umweltbericht

■ Vermeidungsmaßnahmen Mensch

- Schattenwurfabschaltung
- Schattenwurfabschaltung während des Sportbetriebs auf dem Sportplatz des BSV Benthullen-Harbern



Umweltbericht

▪ Vermeidungsmaßnahmen Pflanzen

- Maßnahme zum Schutz von Gehölzbeständen, Einzelbäumen und Einzelsträuchern während der Erschließungs- und Bauarbeiten gemäß R SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und DIN 18920
 - Schutz der Wurzelbereiche
 - Schutz vor Stamm- und Rindenverletzungen



▪ Vermeidungsmaßnahmen Schutzgut Wasser

- Keine bauliche Überplanung von Gewässern mit Kranstellflächen und Fundamenten
- Reduzierung Flächenverbrauch auf Mindestmaß
- Wasserdurchlässige Wege (Schotter)
- Verwendung von Betonfestigkeitsklassen ohne Auswaschungsgefahren bei saurem Grundwasser

Umweltbericht

- Vermeidungsmaßnahmen Tiere
 - Baumfäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September
 - Prüfung zu rodender Gehölze auf Bedeutung für höhlenbewohnende Vögel und Fledermäuse (Winter)
 - Ökologische Baubegleitung bei Bau innerhalb der Brutzeit (Vergrämnungsmaßnahmen, Überprüfung auf Vorkommen von Brutstätten etc.)
 - Kein nächtlicher Baubetrieb
 - Beleuchtung auf unbedingt notwendige Maß reduziert
 - Witterungsabhängige Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen (1. April bis 31. Oktober)
 - Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereichs



Umweltbericht

▪ Notwendige Ausgleichsmaßnahmen

- Kompensationsbedarf für Fauna wird nach Vorlage der Gutachten ermittelt und im Entwurf vorgestellt
- Kompensationsbedarf Landschaftsbild
 - 7,53 ha
- Ausgleich für Schutzgut Pflanzen / Biotope und Wald
 - 28.770 WE Kompensationsbedarf gem. Bilanzierung (entspricht 2,877 ha bei Aufwertung um eine Wertstufe)

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Von: [Speckmann, Frank](#)
An: [Müller, Sonja](#); [Müller, Sarah-Christin](#)
Betreff: WG: Aufstellung B-Plan 106 "Windenergie Rote Erde"- TOP 6
Datum: Montag, 3. März 2025 06:54:59
Anlagen: [Flyer.jpg](#)
[Unterschriftenaktion.jpg](#)
[Anlage_2_Standortplanung_WKA_zu_VL-36-2023.pdf](#)

Gesendet: Sonntag, 2. März 2025 22:54

An: Gemeinderat Verteiler <gemeinderat@wardenburg.de>

Betreff: Aufstellung B-Plan 106 "Windenergie Rote Erde"- TOP 6

Liebe Ratskollegen,

wie man der NWZ vom 28. Februar entnehmen konnte, gibt es in Benthullen erheblichen Widerstand gegen die geplanten Windkraftanlagen. Auch ich unterstütze als Bürgerin von Benthullen die Bürgerinitiative.

Ich lebe seit über 40 Jahren in Benthullen, ein kleines Dorf, welches 1934 aus einer Moorlandschaft entstanden ist.

Der Ehrgeiz sich eine Heimat zu schaffen, trotz erschwelter Bedingungen, ließ eine besondere Gemeinschaft entstehen, die auch heute noch im Dorf - und Vereinsleben zu finden ist.

Es entwickelte sich ein Dorf mit einem Naturschutzgebiet, Sportplatz, Spielplatz, Moormuseum und Kirche.

Die Kirche, der Spielplatz sowie der Sportplatz sind im "Dorfkern" zu finden.

Hier soll nun in unmittelbarer Nähe (500m entfernt) eine Windkraftanlage entstehen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität führt.

Die Bürgerinitiative hat in kurzer Zeit über 200 Unterschriften gesammelt und wird bis zur Ratssitzung am 20. März weitere Unterschriften sammeln.

Anbei sende ich euch den Flyer sowie das Anschreiben für die Unterschriften Aktion zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat sich bereits in der Vergangenheit mit der Ausweitung von Windenergie Anlagen beschäftigt.

Anbei sende ich hierzu die Stellungnahme / Gutachten für die damals geprüften Flächen.

Die Flächen für Benthullen sind als NICHT geeignet eingestuft worden.

Umso mehr wundert mich, dass es nun möglich ist und selbst der Landkreis diese Fläche im regionalen Raumordnungsprogramm aufgenommen hat. Das RROP ist jedoch noch nicht beschlossen und hier sind bis April noch Stellungnahmen möglich. Nur weil die Fläche im RROP zu finden ist, heißt es nicht, wir können nichts machen.

In der damaligen Stellungnahme sind auch Flächen genannt wie Harberner Heide, Charlottendorf West/ Eichenstraße etc. , die nicht ausgeschlossen wurden, jedoch diese Flächen nicht betrachtet werden.

Ich hatte in der Vergangenheit die "kleine Fläche" mit den drei Anlagen bei Rote Erde befürwortet. Somit bin ich nicht generell ein Windkraft Gegner. Durch die Erhöhung auf zwei Anlagen, befinden sich jedoch nun zwei Anlagen viel zu dicht an den Wohnbebauungen, dem Sportplatz und Dorf kern.

Auch wenn Abstände passen oder Kriterien eingehalten sind, leben immer noch Menschen hier, die auch Rechte haben und sich gegen die Windkraftanlagen aussprechen, da die

Lebensqualität viel mehr Wert ist als Ausgleichszahlungen.

Bitte nimmt diese Anmerkungen von mir in euren Beratungen mit auf.
Ich stehe auch gern für Fragen zur Verfügung und würde mich freuen, wenn ihr die
Bürgerinnen und Bürger aus Benthullen unterstützt.

Vielen Dank.

Freundliche Grüße

Von: [Speckmann, Frank](#)
An: [Müller, Sarah-Christin](#); [Müller, Sonja](#)
Betreff: WG: Pläne Windpark Rote Erde / Benthullen
Datum: Montag, 3. März 2025 06:51:27

Gesendet: Montag, 3. März 2025 06:35

An: Gemeinderat Verteiler <gemeinderat@wardenburg.de>

Betreff: Pläne Windpark Rote Erde / Benthullen

Sehr geehrte Damen und Herren im Wardenburger Rathaus und im Kreishaus,

ich vertrete mit diesem Schreiben meine Mutter , wohnhaft im Pappelweg im Ortsteil Charlottendorf-West. Mit großem Interesse und Verwunderung haben wir in den letzten Wochen die Berichte in der NWZ über die neuen Windkraft-Pläne im Bereich Rote Erde und Benthullen verfolgt.

Der Pappelweg liegt inmitten der Ländereien vom Moorgut Rote Erde, wo in den letzten Jahren bereits einige Windräder Richtung Garreler Straße / Nikolausdorf gebaut wurden. Die geplante neue Fläche liegt nun auf der anderen Seite Richtung Benthullen, so dass die drei Anwohnerhäuser dann inmitten eines großen Windparks liegen würden. Hinzu kommen - vom selben Betreiber - in unmittelbarer Nähe Hähnchenställe und eine Biogasanlage, die auch den Hof Rote Erde mit versorgt und ordentlich Krach macht. Zudem verläuft auch noch die neue Stromtrasse in unmittelbarer Nähe.

Auch wenn die jeweiligen Mindestabstände natürlich überall eingehalten werden, bedeutet das doch eine deutliche Einschränkung der Lebensqualität und eine Wertminderung der Immobilien für die Bewohner des Pappelweges. Unklar ist auch die Zukunft der Zuwegung: Da der Pappelweg (ein Privatweg der Moorguts Rote Erde) aufgrund mangelnder Pflege nicht durchgängig befahrbar ist, sind die Anwohner auf den Ohlhoffsweg angewiesen, der in Richtung Benthullen in einem katastrophalen Zustand ist und weder mit dem Fahrrad noch mit dem Auto gefahrenfrei benutzt werden kann.

Wir möchten hier deutlich betonen, dass es bisher keinerlei Kontaktaufnahmeversuche seitens des Investors gab! Unsere Informationen stammen allein aus der lokalen Berichterstattung der Tageszeitung und von anderen Anwohnern. Außerdem können wir nicht nachvollziehen, dass in dem Ausmaß eine Einzelperson, die zudem noch im Wardenburger Rat und in der Kreispolitik vertreten ist, einen Windpark nach dem anderen um seinen Wohnsitz herum bauen kann.

Gegen die grundlegende Errichtung der Windräder werden wir wahrscheinlich nichts ausrichten können, das wollen wir auch gar nicht. Allerdings stösst man mit so einer Vorgehensweise auf sehr viel Unmut bei den Anwohnern.

Bei der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Planung und Entwicklung der Gemeinde Wardenburg am kommenden Donnerstag und für alle zukünftigen Beschlüsse bitte ich Sie, dieses zu beachten.

Herzliche Grüße,

Betreff:

WG: Bau Windräder Ohlhoffsweg/ Im Felde -Benthullen

Von:

Gesendet: Montag, 3. März 2025 12:34

An: Gemeinderat Verteiler <gemeinderat@wardenburg.de>; Christian.Pundt@oldenburg-kreis.de

Betreff: Bau Windräder Ohlhoffsweg/ Im Felde -Benthullen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist [REDACTED]. Ich bin zusammen mit meinem Lebensgefährten, Schwiegereltern und Schwager wohnhaft in einem Generationenhaus im Ohlhoffsweg [REDACTED] im Ortsteil Benthullen. Aktuell beschäftige ich mich sehr mit dem geplanten Bau der fünf Windräder im Ohlhoffsweg/ Im Felde in Benthullen. Wir sind direkter Anwohner und uns trennen von den Windrädern gerade einmal 500m.

Ich bin aktuell schwanger und wir planen aufgrund der Lebensumstände eine Vergrößerung der Wohnfläche, damit meine Familie hier unbeschwert leben kann und auch mein Kind in einem schönen und liebevollen Benthullen aufwächst.

Benthullen beinhaltet eine Reihe von tollen Menschen. Hier wurde ich immer liebevoll aufgenommen. Genau aus dem Grund möchten wir, dass unser Nachwuchs hier aufwächst, so wie es mein Partner sowie sein Vater auf diesem Hof bereits getan haben.

Ich bin zwar noch nicht besonders alt, jedoch geplagt von mehreren Vorerkrankungen. Zum einen habe ich eine sehr seltene Hirnerkrankung. Im aktuell Zustand kann ich damit sehr gut leben.

Jedoch mach ich mir große Sorgen, ob meine Gesundheit nicht stark unter den geplanten Windrädern leiden wird. Wir sind auf direkter Nähe dazu. Jeden Tag Schattenflug. Jeden Tag die Geräusche. (Wir hören momentan sogar die mehrere Kilometer entfernten Windräder Rote Erde). Dazu kommen die Infraschallen. Ein gesunder Mensch soll davon nicht beeinträchtigt werden.

Doch was ist mit Personen wie mir? Jeden Tag geplagt von Geräuschen, Schattenflügen und Schallen, die auf mein Hirn einprasseln werden, wie ein starker Regen. Nie die Möglichkeit zu bekommen sich zuhause auszuruhen. Vielleicht sogar auf Zeit dadurch zusätzlich schwer krank zu werden und nicht für mein Kind, meinen Partner oder meine Schwiegereltern/Schwager da sein zu können. Was bringt mir ein Leben im allzu schönen Benthullen, wenn es mich auf der anderen Seite eventuell ins Grab bringen könnte. Wie soll ich nun im 6-Stelligen Geldbereich Wohnraum vergrößern, wenn ich nicht weiß, ob ich hier überhaupt gesundheitlich leben kann in den nächsten Jahren. Sie merken, Fragen über Fragen. Wir haben Angst und machen uns Sorgen! Wer verspricht mir, dass es mir dadurch nicht schlechter gehen wird? Wer verspricht mir, dass ich weiterhin einem relativ normalen Leben nachgehen kann? Auf diese Fragen wird sich niemand finden, der dafür die Verantwortung trägt. Natürlich kann ich mir jetzt alles schön reden. Aber ich habe nichts davon, wenn mein Kind dabei zugucken muss wie Mama immer kranker und kranker wird. Wie ich mich finanziell in den Ruin stürze, weil mir keiner den Anbau abkaufen wird bei dieser Lage. Es wäre so schön gewesen zusammen auf dem Hof zu leben. So, wie wir es bisher getan haben.

Ich bitte Sie dringlich. Denken Sie einmal an die Menschen, die tagtäglich drunter leiden müssten. Denken Sie an die Tiere, die hier jeden Tag landen und ihre Rast vollziehen. Denken Sie einmal nicht ans Geld, sondern an die Personen, die dort leben und leiden.

Würden Sie es wollen, dass man Ihnen einen solchen Park in den „Garten“ stellt? Versetzen Sie sich einmal in unsere Lage. Bitte stimmen Sie gegen den Windpark in Benthullen. Es gibt so viele Flächen, bei denen keine Anwohner direkt umzu leben.

Wir sehen uns aktuell gezwungen auf einen Ausbau der Wohnfläche vorerst zu verzichten. Wir können es uns gerade nicht schön machen. Zur Not müssen wir den Landkreis und unsere Familie verlassen. Sie spalten mit diesem Windpark ein gesamtes Dorf!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

eh. ll., 17.03.25



Nik-T

17.03.
25

K.

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Betreffs Windkraft Rote Erde Weg – Benthullen

Sehr geehrter Herr Nikolaus Jansen

Ich wende mich an sie, da ich mich als Bürger von der Politik alleingelassen fühle. Mein Name ist
bin 62 Jahre voll Berufstätig gehöre keiner Partei an, hab in meinen ganzen Leben nie
gestreikt oder demonstriert, bin also ein ganz normaler Bürger. Ich hoffe dieser Brief landet auf ihrem
Schreibtisch und sie halten auch durch ihn zu lesen. Ich gehöre leider zu den direkten Anwohner bei
dieser Geschichte. Mein Mann und ich sind vor ca. 5 Jahren hierher gezogen, um unseren Traum von
einem Resthof mit Pferdehaltung zu erfüllen und zu verwirklichen. Wir haben in dieses Projekt sehr
viel Zeit, Energie und Geld investiert und sind noch dabei. Hätten wir vorher gewusst das so dicht
Windräder kommen, hätten wir dies definitiv nicht getan. Vor ca. 2 Jahren wurde mit uns von Seiten
des Investors ein Gespräch geführt. Damals war die Rede von 3 Windrädern mit einer Höhe von
ca. 185 Meter und einen Abstand von gut 850 Meter zu uns. Begeistert waren wir nicht, aber wie
wissen auch das jeder im Rahmen seiner Möglichkeiten einen Beitrag zur Energiewende bringen
sollte. Umso überraschter und schockierter waren wir im Januar dieses Jahres. Da haben wir erfahren
dass nun 5 Windräder mit einer Höhe von 250 Meter kommen sollen und die Abstände teilweise auf
602 Meter schrumpfen. Es geht hier um mein zu Hause, mein Erholungs- Rückzugsort, sowie die
Absicherung im hohem Alter. Keine Info, kein Gespräch einfach nix. Es ist so traurig dass man die
Menschen für so dumm hält und rein gar nichts von offizieller Seite noch Investoren kommt.
Benthullen ist schon vorbelastet. Chalottendorf mit 6 Windrädern in ca. 1,5 km Entfernung. Sowie die
jetzt im Bau befindliche doppelte Hochspannungsleitung, desweiteren die in Planung stehender
Windräder Saarländerweg. Für so ein kleines Dorf ganz schön viel.

Am 6.3 fand eine öffentliche Gemeinderatsversammlung statt, zu der viele Anwohner von Benthullen
erschienen. Am Anfang und Ende dieser Versammlung war eine Einwohnerfragestunde. Mir lag
selber so viel auf dem Herzen und sie können sich gar nicht vorstellen wie schwer es mir viel, vor so
vielen Menschen zu reden. Da nur Fragen erlaubt waren und keine Diskussionen stattfinden durften,
wurde vieles im Keim erstickt- Leider. Vom Gemeinderat wurde dann fast einstimmig die
Genehmigung des Bauvorhabens beschlossen. Uns wurde dazu erklärt- die Windräder kommen so
oder so, wenn nicht auf Gemeindeebene – dann auf Landesebene- also Pest oder Cholera. Sie können
sich nicht vorstellen wie sich die Anwohner gefühlt haben, verraten –verkauft und hilflos ausgeliefert.

Am selben Tag fand vor der Versammlung eine Begehung mit den Ratsmitgliedern des Geländes für die Windräder statt. Wir Anwohner hatten im Vorfeld schon darum gebeten direkt von den angrenzenden Grundstücken zu schauen, und nicht von einem Maß Hähnchen stall aus, wo nur Äcker um zu sind. Wäre es nicht wichtig gewesen in Erfahrung zu bringen welche Konsequenzen die Anwohner dadurch erleiden, oder inwieweit ist es wichtig was Hühner (die niemals rauskommen) von dem ganzen halten? Falsche Standortwahl! Im Bezug auf diese Versammlung hatte ich mir die Mühe gemacht und den Umweltbericht für Rote Erde Weg vom 16.12.24 3mal durchgelesen. Und bei 56 Seiten kein Pappentier. In diesem Bericht stieß ich auf etlichen Stellen die im Widerspruch zum Bericht stehen. Da ich keine Möglichkeit bei der Versammlung hatte genauer drauf einzugehen, hoffe ich bei Ihnen auf offene Ohren zu stoßen (als Anhang zum Schluss). Ich hoffe sie haben bis hier durchgehalten. Als Gruppe von Bürgern versuchen wir uns Gehör zu verschaffen. Haben Unterschriften gesammelt (über 200- bei 600 Einwohnern nicht gerade wenig diese sind auch im Anhang) an Gemeindeversammlung teilgenommen um in einem Dialog zu kommen. Ende dieses Monats 20.3 findet wieder eine Gemeindeversammlung statt. Ich weiß leider nicht ob es noch Sinn macht dort zu erscheinen, da ja dort keiner ein offenes Ohr für unsere Anliegen, Befürchtungen und Ängste hat. Ich hoffe ich habe bei Ihnen ein offenes Ohr, und wir kommen in einen Dialog- gerne auch persönlich. Ob bei einem Kaffee bei mir vor Ort (damit sie verstehen worum es geht) oder sonst wo. Ich weiß Ihre Zeit ist knapp und sie haben genügend andere Sorgen, aber für uns geht es nicht um eine Lappalie. Ich will nochmal darauf hinweisen, wir sind nicht gegen Windkraft, nur die Art und Weise wie mit den Bürgern umgegangen wird finde ich inakzeptabel. Wie gesagt bei 3 sagen wir ja und bei 5 Versuchen wir uns wehren. Über eine persönliche Antwort von Ihnen würde ich mich sehr freuen.

Mit freundlichem Gruß

Teil 2 Niedersächsisches Landschaftsprogramm

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie unter der Voraussetzung der Bereitstellung adäquater Ausgleichs und oder Ersatzflächen durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurück bleiben (habe aus diesem Bericht Aussagen rausgesucht die diesem widersprechen)

2.1 zu landschaftsprägenden Elementen zählen auch Einzelgehöfte mit Altbaumbeständen

2.3 Landschaftsplan

Gemäß Karte Landschaftsbild befindet sich im Geltungsbereich eine Landschaftsbildeinheit mit geringer Erlebniswelt- Sehen die direkten Anwohner nicht so !!!!!!!

-2.4 Schutzgebiete

Anlagenhöhe 250m beträgt der Umkreis der zu betrachtenden Schutzgebiete 3.750m

Naturschutzgebiet Böseleer Moor direkt im Westen des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 106, dient Tier und Pflanzenarten als Rückzugsbereich, dem Böseleer Moor kommt aus kulturhistorischer Sicht Bedeutung zu

2.6 laut Bericht keine für Tierarten wertvollen Bereiche, Widerspruch zum Naturschutzgebiet Böseleer Moor, Felder dienen im Frühjahr und Herbst hunderten Kranichen und Wildgänsen als Futter und Ruheplätzen

3.0 Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Schutzgut Mensch

Intakte Umwelt stellt Lebensgrundlage für den Menschen dar (sehr kurzer Abschnitt !!!!)

Aspekte Erholungsfunktionen und Wohnqualität.

Der Aspekt der Erholung steht wiederum im engen Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft (und da wird es spannend)

3.1.2 Erholung - Insgesamt werden für das Schutzgut Mensch durch das Vorhaben erhebliche negative Umweltauswirkungen in Bezug auf Erholung vorbereitet

3.5 Schutzgut Boden im Geltungsbereich hohe Bedeutung für Naturhaushalt, Bebauungsplan Nr. 106 neue Versieglungsmöglichkeiten bei einer Flächengröße von 1.89 ha, durch die Vollversiegelung im Bereich der Fundamente gehen sämtliche Bodenfunktionen irreversibel verloren, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

3.8 Schutzgut Landschaft Windräder reichen wegen ihrer Höhe über den eigentlichen Standort hinaus, Störelemente sind Windpark Chalottendorf West und die in Nord Süd Richtung verlaufende doppelte Hochspannungsleitung

Auf Grund des großen Wirkraumes und der weiten Sichtbarkeit der Windenergieanlagen ist von erheblichen negativen Umweltauswirkungen aus das Landschaftsbild auszugehen

5.2.5 Schutzgut Landschaftsbild Durch die Planung wird ein Bereich durch die WEA neu beeinträchtigt. Ein Teil ist jedoch bereits durch den bestehenden Windpark Charlottendorf vorbelastet, so dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Zusammenhang mit den vorhandenen WEA gesehen werden muss. (6.1 Standort eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung entspricht den klimapolitischen Zielen des Landes Niedersachsen, sowie den raumordnerischen Ziel der Bündelung von Windenergieanlagen in Windparks zum Schutz des Landschaftsbildes in anderen Teilen der Gemeinde. Der Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe des vorhandenen Windparks, Die vorliegende Planung führt zur Entstehung eines optisch zusammenhängenden größeren Windparks, in einem bereits vorgeprägten Bereich)

Frage an sie., soll also heißen wir knallen Benthullen mit Windparks zu (kommt ja noch Saarländerweg dazu) dann bleibt Rest Wardenburg sauber, Benthullen ist uns egal ?????? Für uns ist es ein himmelweiter Unterschied Charlottendorf 1,5 km Entfernung 185 hoch und wie jetzt geplant teilweise 604 Meter Abstand und 250 hoch. Dieser Absatz ist für uns Anwohner wie eine Klatsche ins Gesicht !



Amt für regionale Landesentwicklung, 26106 Oldenburg

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Bearbeitet von: Markus Goebel

E-Mail: markus.goebel@arl-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
eingegangen am 17.3.24

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
ArL-WE 20303-1/2025

Durchwahl 0441 9215--
473

Oldenburg
27.03.2025

Ihre Eingabe zur Planung eines Windenergiegebietes in Benthullen (Gem. Wardenburg)

Sehr geehrte Frau

Herr Landesbeauftragter Jansen hat mich gebeten, Ihr an ihn gerichtetes Schreiben zu beantworten.

In dem Schreiben thematisieren Sie die Umsetzung von Windenergieprojekten im Raum Benthullen (Gemeinde Wardenburg) und die nach Ihrer Auffassung fehlende bzw. unzureichende Kommunikation. Kritikwürdig finden Sie dabei den Umstand, dass die Anzahl der in Ihrer Nachbarschaft geplanten Windenergieanlagen von 3 auf 5 steigen solle, ohne dass Sie und Ihre Nachbarn diesbezüglich informiert worden seien.

Aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung kann ich zu dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt aufgrund meiner Zuständigkeiten und zur Verfügung stehenden Informationen leider nur eingeschränkt Stellung nehmen. Dies möchte ich Ihnen nachfolgend gerne erläutern:

Nach den mir vorliegenden Informationen, beabsichtigt die Gemeinde Wardenburg die Aufstellung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 106 "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf-West". Dieser soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von fünf Windenergieanlagen in einem Bereich östlich und westlich des Ohlhoffsweges schaffen. Das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren, welches auch eine zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung einschließt, ist seitens der Gemeinde nach meinem Kenntnisstand bislang noch nicht eingeleitet worden. Weitere Aussagen zu dieser Planung sind daher aus meiner Sicht zur Zeit nicht möglich. Ob es vorher andere, ggf. private Planungen gab, die lediglich drei Anlagen vorsahen, entzieht sich meiner Kenntnis. Für die aktuelle Planung gilt: die Beteiligung der Öffentlichkeit steht erst noch bevor und eine abschließende Entscheidung kann seitens der Gemeinde erst nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen erfolgen. Insofern können Sie Ihre Bedenken in diesem Verfahren noch schriftlich vorbringen und im Rahmen der Abwägung würden Sie von der Gemeinde Wardenburg auch eine Rückmeldung hinsichtlich des Umgangs mit Ihrer Stellungnahme erhalten. Genehmigungsbehörde für die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans ist der Landkreis Oldenburg. Der Bebauungsplan bedarf hingegen keiner Genehmigung, er wird nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung rechtskräftig.

Parallel zu dieser Bauleitplanung erfolgt für einen Teil der genannten Flächen im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Oldenburg eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Der Entwurf des RROP befindet sich zur Zeit im

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr
Termine können auch
gerne individuell verein-
bart werden

Telefon
0441 9215-458
Telefax
0441 9215-400

E-Mail
Poststelle@ArL-WE.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE49 2505 0000 0106 0371 87
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Beteiligungsverfahren, er liegt noch bis zum 10.04.2025 öffentlich aus. Die Planungsunterlagen können hier eingesehen werden: <https://beteiligung-regionalplan.de/lk-oldenburg/>

Im Bereich Windenergie setzt der Entwurf des RROP die gesetzlichen Vorgaben des Landes Niedersachsen um. Diese sehen vor, dass im Landkreis Oldenburg bis zum 31.12.2027 insgesamt 2.235 ha und bis zum 31.12.2032 2.893 ha Windenergiegebiete rechtskräftig ausgewiesen sein müssen.

Sofern der Landkreis diese Flächenvorgaben fristgerecht umsetzt, entfällt ab den o.g. Zeitpunkten für den Landkreis Oldenburg die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich. Das bedeutet, Windenergieanlagen sind dann grundsätzlich nur noch in den planerisch ausgewiesenen Windenergiegebieten zulässig. Ein sog. „Wildwuchs“ ist dann nicht mehr möglich.

Sofern allerdings der Landkreis die Flächenvorgaben nicht erfüllt, werden Windenergieanlagen ab den o.g. Zeitpunkten im Landkreis privilegiert zulässig. Das bedeutet, dass sie im Landkreis überall dort zulässig sind, wo nicht gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen (z.B. ein Naturschutzgebiet). Ein sog. Wildwuchs im gesamten Landkreis wäre dann zu befürchten.

Ziel des Planungskonzeptes des Landkreises ist es insofern, einerseits die Flächenvorgaben zu erfüllen, andererseits aber Windenergiegebiete an möglichst konfliktarmen Standorten zu konzentrieren, um damit andere Räume freihalten zu können. Zu diesem Zweck hat der Landkreis zu schutzwürdigen Nutzungen wie der Wohnbebauung neben den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen auch zusätzliche Vorsorgeabstände festgelegt. So wird als zwingend einzuhaltender Abstand für eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 250m zu Wohngebäuden im Außenbereich ein Wert von 575 m (gemessen von der Mitte des Mastfußes) angesetzt. Der gesetzliche Mindestabstand beträgt hingegen für die o.g. Anlage lediglich 500m.

Nach meinen Erkenntnissen wird der Abstandswert von 575 m auch in der Bauleitplanung der Gemeinde zugrundegelegt. Festzustellen ist allerdings, dass die Bauleitplanung offensichtlich räumlich über den derzeit regionalplanerisch als Vorranggebiet vorgesehenen Bereich hinaus geht. Dies ist zulässig, weil die Gemeinden mit ihrer Bauleitplanung nicht an ein Windenergiekonzept des Landkreises gebunden sind. Die Gemeinden können insofern (müssen aber nicht) mehr Flächen für die Windenergie ausweisen, als dies der Landkreis mit seinem RROP tut. Im vorliegenden Fall hat der Landkreis mir zudem mitgeteilt, dass er prüfen wird, ob die Abgrenzung des Vorranggebietes im Entwurf des RROP an die Abgrenzung der Bauleitplanung angepasst werden kann. Der Hintergrund ist folgender: Nach Angaben der Gemeinde wurde für das Wohnhaus Ohlhoffsweg 63 eine Vereinbarung geschlossen, derzufolge die Wohnnutzung dort aufgegeben wird. Dadurch entfallen Schutzabstände zu dieser Wohnbebauung mit der Folge, dass weitere Flächen für die Windenergienutzung geeignet sind und ggf. 5 statt 3 Anlagen im Planbereich realisiert werden können. Kommt es zu einer solchen geänderten Abgrenzung des Vorranggebietes im Regionalen Raumordnungsprogramm, wird ein weiteres Beteiligungsverfahren erforderlich werden.

Auch für das Regionale Raumordnungsprogramm gilt: Eine abschließende Entscheidung kann seitens des Landkreises erst nach Abschluss der Beteiligungsverfahren und Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen erfolgen. Genehmigungsbehörde für das Regionale Raumordnungsprogramm ist das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems. Mit Bekanntmachung der Genehmigung tritt dann das RROP in Kraft.

Hinweisen möchte ich Sie der Vollständigkeit halber auch auf das noch relativ neue Niedersächsische Beteiligungsgesetz (NWindPVBetG). Das Gesetz zielt darauf ab, dass Menschen in Kommunen, in denen Windenergieanlagen geplant werden, direkt von den neuen Projekten profitieren können. Es verpflichtet daher Vorhabenträger zur einer finanziellen

Beteiligung von Kommunen/Bürgern am wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen und regelt die Art und Weise, wie diese Beteiligung umgesetzt werden kann.

Aus Sicht von Betroffenen mögen die Leistungen nach diesem Gesetz zwar nicht reichen, um wahrgenommene Belastungen zu kompensieren, allerdings sind Sie nach meiner Auffassung doch geeignet, zumindest einen gewissen Ausgleich der naturgemäß gegenläufigen Interessen herbeizuführen und insofern die Akzeptanz für die Energiewende in den betroffenen Gemeinden zu steigern.

Sehr geehrte Frau Splawski, ich hoffe Ihnen mit diesem Schreiben eine etwas bessere Einordnung der komplexen planungsrechtlichen Materie zu ermöglichen.

Dem Landkreis Oldenburg sowie der Gemeinde Wardenburg übersende ich eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftr

Markus Göebel

Müller, Sarah-Christin

Betreff: WG: Widerspruch gegen VR WE 15 in Benthullen/Wardenburg

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Gesendet: Montag, 7. April 2025 19:56

An: Vorzimmer <rathaus@wardenburg.de>

Betreff: Widerspruch gegen VR WE 15 in Benthullen/Wardenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie unsere Stellungnahme zu der Windenergienutzungsfläche VR WE 15 in Benthullen, Wardenburg. Dieses Schreiben richtet sich an den Ausschuss für Planung und Entwicklung.

Bitte geben Sie uns keine kurze Rückmeldung über den Erhalt unseres Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Wardenburg
Ausschuss für Planung und Entwicklung
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg

07.04.2025

Widerspruch gegen die Windenergienutzungsfläche VR WE 15

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben an den letzten Ratsversammlungen der Gemeinde Wardenburg immer teilgenommen und waren sehr enttäuscht. Seit vielen Jahren renovieren wir unseren Resthof, Böseler Str. , mit Fleiß und viel Geld, um unseren Ruhestand auf dieser sehr schönen Wohnfläche genießen zu können. Im Traum haben wir nicht daran gedacht, dass uns Windräder auf so einer geringfügigen Entfernung von ca. 500 – 600 Metern vor unserem Wohnzimmerfenster gesetzt werden. Morgens ab ca. 07:30 Uhr wären wir vom Schattenwurf von mindestens zwei Windkraftanlagen massiv betroffen (siehe Anlage 1).

Die Windkraftanlagen sollen in Pufferzonen um ein Naturschutzgebiet errichtet werden. Ein Gebiet zur Erhaltung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren (Artenschutzgesetz, § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG); FFH-Richtlinie 92/43/EWG der EU). Als Beispiel ist das seit 1988 eingetragene Naturschutzgebiet Böseler Moor, das sich direkt am Rote-Erde-Weg befindet und an die Windenergienutzungsfläche VR WE 15 grenzt (siehe Anlage 2).

Unser Moor benötigt Wasser, um die CO₂-Speicherfunktion aufrechtzuerhalten. Das Grundwasser in unseren Gebieten ist daher entscheidend – nicht nur für unsere Tiere und Pflanzen, sondern auch für den Erhalt unseres Moores selbst. Die Fundamente der Windkraftanlagen, die bis 30 Meter in die Tiefe des Bodens reichen, könnten den Grundwasserspiegel absenken und das Moor austrocknen. Dies könnte nicht nur ökologische Schäden verursachen, sondern auch zu erheblichen Schäden an unserem Wohnhaus und Nebengebäuden führen. Risse in den Wänden und das Einsenken der Gebäude wären mögliche Folgen. (Bodenordnungsrecht, § 19 Bundesberggesetz (BBergG); Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 5 Abs. 1). Darüber hinaus besitzen wir innerhalb von 500 bis 600 Metern der geplanten Windkraftanlagen ein von uns seit 1989 gepflegtes, privates Feuchtbiotop, Größe rund 1700 qm mit Genehmigung (Flur 34/Flurstück 2), das ebenfalls vom Entzug des Grundwassers betroffen sein wird (siehe Anlage 1). Wir beobachten seit Jahren die immer wiederkehrenden Zugvögel an unserem Biotop, der als Rastplatz, Futterplatz und

Brutplatz vieler seltener Vogelarten genutzt wird. Als Naturfreunde schätzen und lieben wir diese einzigartigen Begegnungen sehr.

Bedeutet das für uns als Familie von Aschwege, dass wir mit den Folgen dieser Veränderungen leben müssen? Müssen wir diese Schäden dann selbst tragen oder wird uns Unterstützung angeboten? Unser Zuhause, das wir mit eigenen Händen aufgebaut haben, wird seinen Wert verlieren und sich nicht mehr wie ein Zuhause anfühlen. Anstatt Ruhe und Natur zu genießen, wären wir mit dem ständigen Summen der Windkraftanlagen konfrontiert und müssten uns mit den Folgen der Bodenschäden auseinandersetzen. Die Auswirkungen auf unsere Lebensqualität wären erheblich: Schlafstörungen, Reizbarkeit, Konzentrationsprobleme und anhaltender Stress. Auch das Landschaftsbild und die psychische Belastung durch diese ständigen Veränderungen wären für uns nicht tragbar (Gesundheitsschutz und psychosoziale Auswirkungen: §§ 23, 24 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), §§ 3, 4 Straßenverkehrsgesetz (StVG)).

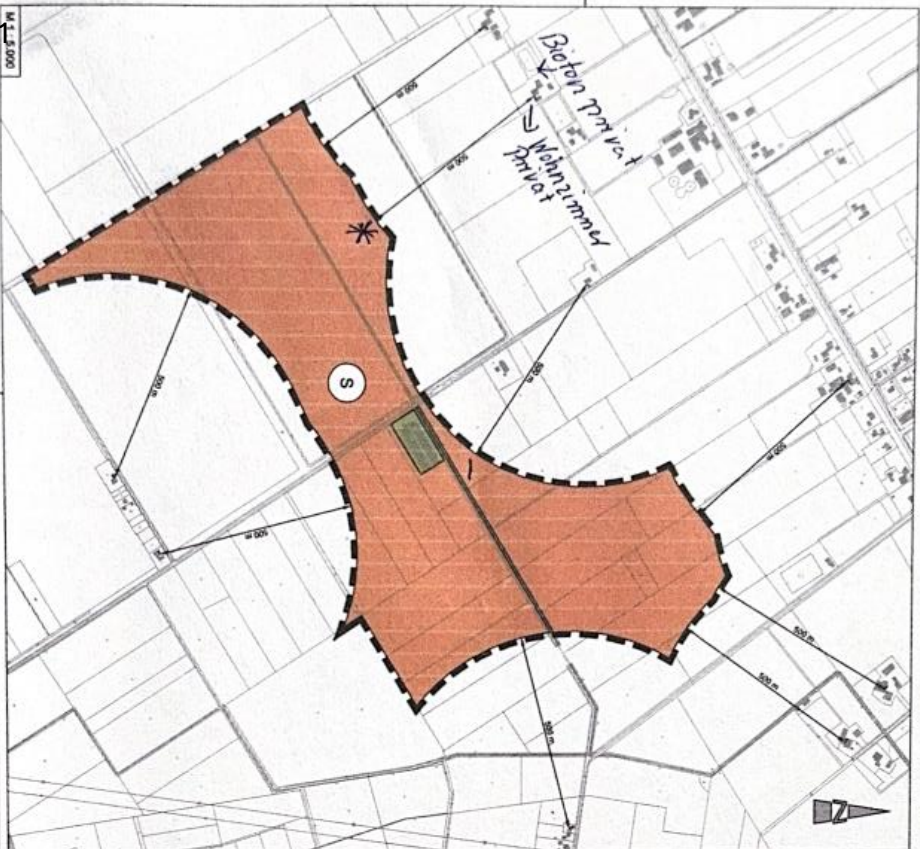
Wir sind nicht gegen erneuerbare Energien, jedoch sollten Windkraftanlagen dort stehen, wo sie Tag und Nacht, das ganze Jahr über, ohne abgestellt werden zu müssen, laufen können. Solche Windkraftanlagen sollten auf geeigneten Flächen, welche ausreichend Abstand zu unseren Bürgern und Gebäuden haben, stehen. Diese Flächen gibt es in der Gemeinde Wardenburg. Mit ca. 340 Unterschriften haben wir als Bürgerinitiative Benthullen unseren Widerstand gegen diese Pläne zum Ausdruck gebracht. Wir möchten unsere Natur, unser Zuhause und unsere Gesundheit schützen. Wir hatten gehofft, dass der Investor, der ebenfalls in Benthullen lebt, mit uns als Mitmenschen transparent und kompromissbereit kommunizieren würde. Diesbezüglich wurden wir leider enttäuscht. Daher appellieren wir an Ihren gesunden Menschenverstand und Ihr Verständnis für die Erhaltung der Moore, den Schutz der Tier- und Pflanzenarten sowie das harmonische Zusammenleben von Mensch und Natur. Noch sind unsere Sorgen und Probleme vorhersehbar, aber wenn die Windkraftanlagen erst stehen sollten, dann sind sie massiv da.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Wardenburg

AmTag 1

64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf West"



PRÄMBEL UND AUSFERTIGUNG

Adaptation des 1. (II) des Hauptklausurs (Bsp. 1, V. 2, S. 18 des Studienklausurs
Kognitives Verhalten (2010)) in ein noch stärkeres Feuilleton für die bei der Gesamtschreibung in seine Lösung an ... in die Lösung des Problems/Problems
vollständige Reaktion (Gedacht und Handeln).

VERFAHRENSVERMERKE

Der Vorstand der St. Antonius des Plattenbergzuges "Sonderzug Rote-Gelbe - Osterland-Pfand" wurde ausgetauscht vom Festzugskomitee: Moderation: B. Pfeiffer, Kassiere:

Das Verordnungsamt der Generaldirektion für die Industrie des Reichs

Österreichische Ausstellung

[illegible]

Mastering —————

Feststellungsbeschluss

Das bei der Gemeindefeststellung auf nach Prüfung der Indizienzeichen gem. § 1 (1) BauZG zu stellende Feststellungsbeschluss ist nach Prüfung der Indizienzeichen gem. § 1 (1) BauZG zu stellen. Abweichung des Feststellungsbeschlusses ist nach Prüfung der Indizienzeichen gem. § 1 (1) BauZG zu stellen.

Abrechnung _____

Übersetzung:
Die 14. Änderung des Fischereischutzes „Wassersperre Klein-Tiere - Gröbstenzucht“ steht im Zusammenhang mit dem Fischereischutz. Die 14. Änderung des Fischereischutzes steht im Zusammenhang mit dem Fischereischutz. Die 14. Änderung des Fischereischutzes steht im Zusammenhang mit dem Fischereischutz.

Category _____

Baßfischbecken Der hier Genetzte Wundstich ist aus der Gattung <i>Genetta</i> vom	im Auftrag Landes Chemie
--	---

bestehen. Obgleich auch die beiden
in beiden von der 1

[illegible]

--	--

Wahrnehmung
Die Einstellung der 14. Abteilung des Polizeirevieres "Westweg" München - Ostland ist ganz in 11. Stadien am ...
Aufbau des Polizeirevieres "Westweg" München - Ostland ist sehr ...

Reference _____

Verletzung von Vorschriften
Inwieweit von einer Jury nach Abstimmung der 24 Mitglieder des Richtervorgangsbereichs "Verstoß gegen die - Geschäftsverteilung" ist, ist die Verletzung von Vorschriften beim Prozessverlauf der 24

Source: *Journal of the American Medical Association*, 2000, 283:1211-1214.

Meerburg Burgwalder

TEXTLICHE DARSTELLUNG

- **Wiederherstellung**
- **Wiederherstellung**

* Landwirtschaftliche Nutzfläche

100

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Article 3 sur VL-1-2025

1. Art der leuchtenden Blüte
 **Stiefmütterchen, Zierblauweide** "M"
2. Wasserflöten
 **Wasserflöte (Grün)**
3. Sonstige Pflanzen
 **Grenze der Füllwasserangebotszone**
4. Informelle Darstellung
 **Abstand zu Nährstoffen**

Ein Teil der Finanzierung wurde durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung der Sonderkollaboration vom 17. November 2017 (Sonderkoll. 1 & 11/16), am 24. April 2018 (Sonderkoll. 2017/18) und am 27. April 2018 (Sonderkoll. 2017/18) gefördert.

Gemeinde Wardenburg
Landkreis Oldenburg

64. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf
West"

Überblicksplan unmaßstäblich
nach Fußmaßeinheiten: Auszug aus dem
Dachstuhlplan des Klosters
für Farnsburg und
Gauland (1790)
60003



Vorwort

06.12.2024

Wickmann • Motebach & Partner

© 2000 Blackwell Science Ltd, *Journal of Internal Medicine* 247: 391–398



Anlage 2

[Zum Niedersachsen-Portal](#) [Ministerien](#) [Service](#)

 [AA](#) 

 **Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft,
NLWKN Küsten- und Naturschutz**

 **Niedersachsen**

 [Aktuelles](#) [Wasserwirtschaft](#) [Hochwasser- und Küstenschutz](#) [Naturschutz](#) [Strahlenschutz](#) [Wir über uns](#) [Service](#)

[STARTSEITE](#) [► NATURSCHUTZ](#) [► SCHUTZGEBIETE](#) [► DIE EINZELNEN NATURSCHUTZGEBIETE](#)

Naturschutzgebiet "Böseler Moor"

KENNZEICHEN: NSG WE 185

Im 182 ha großen Schutzgebiet wird ein unkultiviert gebliebener Rest des östlichen Vehnemoores bewahrt, um als Lebensraum hochmoortypischer Pflanzen und Tiere zu dienen. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch regenerierende Torfstiche, Grundwassertümpel, feuchte und trockene Sand- und Moorheiden sowie unterschiedliche Stadien der natürlichen Moorwaldentwicklung.

Zuständig ist der [Landkreis Cloppenburg](#) als untere Naturschutzbehörde.

Natur erleben ohne zu stören: Bleiben Sie bitte auf den Wegen und führen Sie Hunde an der Leine.

[Wählen Sie in der Infospalte weitere Informationen über das Gebiet aus...](#)





Naturschutzgebiet "Böseler Moor"

- Übersicht
- Steckbrief
- Verordnungstext
- Verordnungskarte
- GIS-Daten

Alle Naturschutzgebiete im Landkreis Cloppenburg

- Karte
- Liste

Alle Naturschutzgebiete (NSG) Niedersachsens

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, ein NSG zu finden:

- NSG nach Artenschutz

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz:
<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutzgebiete/naturschutzgebiet-boeseler-moor-41230.html>

Betreff: WG: Stellungnahme Bebauungsplan Nr. 106 und 64. Flächennutzungsplanänderung

Von: [REDACTED] >

Gesendet: Donnerstag, 22. Mai 2025 17:04

An: Bauleitplanung <bauleitplanung@wardenburg.de>

Betreff: Stellungnahme Bebauungsplan Nr. 106 und 64. Flächennutzungsplanänderung

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 106 „Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West“ und 64. Flächennutzungsplanänderung) im Bereich Benthullen (Ohlhoffsweg/Im Felde)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir zu dem Bebauungsplan Nr. 106 „Windenergie Rote Erde- Charlottendorf-West“ und 64. Flächennutzungsplanänderung Stellung. Die vorliegenden Planungen stehen in mehrfacher Hinsicht im Widerspruch zu geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie zu anerkannten fachlichen und planerischen Grundsätzen.

Die geplanten Vorrangflächen verstoßen gegen zentrale Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, des niedersächsischen Windenergieerlasses sowie gegen klima- und moorschutzrechtliche Regelungen. Darüber hinaus wurde das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen nicht berücksichtigt, insbesondere in Bezug auf den Schutz unzerschnittener Freiräume. Es ist zudem festzustellen, dass der Landkreis Oldenburg gemäß den Vorgaben des § 3 WindBG bereits jetzt ausreichend Flächen zur Verfügung stellt, sodass keine Notwendigkeit zur Ausweisung zusätzlicher Flächen besteht. Ein weiterer erheblicher Kritikpunkt ist der Verlust schützenswerter Natur- und Landschaftsräume. Die geplanten Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie zu FFH- und Vogelschutzgebieten. Insbesondere das internationale Vogelschutzgebiet „Vehnemoor“ mit seinen europaweit geschützten Arten wurde in der Planung nicht angemessen berücksichtigt. Auch der Biotopverbund sowie Moorflächen mit hohem Schutzstatus sind betroffen, was gegen die Zielsetzungen des Moorkatasters 2023 sowie der Wasserrahmenrichtlinie verstößt. Die Nähe der geplanten Anlagen zu bestehender Wohnbebauung ist aus Sicht des Immissionsschutzes höchst problematisch. In mehreren Fällen beträgt der Abstand lediglich 500 Meter, was nach aktueller Rechtsprechung insbesondere bei modernen Anlagen mit Höhen von weit über 200 Metern als unzulässig gilt. Es ist von einer optisch bedrängenden Wirkung sowie unzumutbaren Lärmbelastungen für die Anwohner auszugehen.

Wir sind direkte Anwohner mit einem Abstand von lediglich 500 Meter zu einzelnen geplanten Anlagen. Bereits jetzt sind wir durch den Lärm der Windkraftanlagen in Charlottendorf West, die sich in einem Abstand von etwa 2 Kilometern zu unserem Grundstück befinden, erheblich gestört. Wir befürchten, dass der durch den geplanten Windpark verursachte Lärm in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus so belastend wird, dass wir keine Nächte mehr ungestört schlafen können. Die

Vorstellung, eine derartige Lärmbelästigung in nur 500 Metern Entfernung aushalten zu müssen, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass unser Garten, der über Jahrzehnte hinweg mit großem Aufwand angelegt wurde, in die Richtung des neu geplanten Windparks ausgerichtet ist. Wir befürchten, dass wir diesen nicht mehr in vollem Umfang nutzen können, da die Störungen durch den Betrieb der Windkraftanlagen unsere Lebensqualität erheblich beeinträchtigen würden.

Ein weiteres ernstzunehmendes Anliegen sind die möglichen gesundheitlichen Risiken, die durch die Nähe der Windkraftanlagen entstehen könnten. Wir befürchten, dass wir langfristig unter den Auswirkungen von Lärmbelästigung, Infraschall, Schattenwurf sowie potenziellen Gefahren durch Eiswurf oder Sturm leiden werden. Diese Belastungen könnten zu schwerwiegenden körperlichen Beeinträchtigungen führen, die unsere Lebensqualität erheblich einschränken würden.

Hinzu kommt, dass wir einen erheblichen Verlust des Wertes unseres Grundstücks befürchten, der durch die Nähe der Windkraftanlagen verursacht wird. Ein solcher Wertverlust bleibt für uns ohne Entschädigung. Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass auch unser Wohnraum durch die geplanten Maßnahmen, insbesondere durch die Errichtung der Windkraftanlagen im moorigen Gelände, erheblich geschädigt wird. Wir erwarten, dass diese baulichen Maßnahmen negative Auswirkungen auf die Substanz unseres Hauses, wie beispielsweise auf die Gemäuer, haben könnten.

Zudem gibt es für den Ohlhoffsweg, an dem wir leben, ein Durchfahrtsverbot für LKWs, welches jedoch bereits in der Praxis ignoriert wird. Dies hat zur Folge, dass wir mittlerweile mit einem erheblichen Durchgangsverkehr in unserer Straße konfrontiert sind, was die Lebensqualität und Sicherheit der Anwohner stark beeinträchtigt.

Mit dem geplanten Ausbau des mittleren Abschnitts des Ohlhoffsweges, der für viele Auto- und LKW-Fahrer bislang noch ein Hindernis darstellt, befürchten wir eine signifikante Verschärfung der bereits bestehenden Verkehrssituation. Der Ausbau könnte dazu führen, dass noch mehr schwere Fahrzeuge und Durchgangsverkehr unsere Straße nutzen, was die Belastungen für uns als Anwohner weiter erhöhen würde.

Ein weiteres schwerwiegendes Problem stellt der Boden des Ohlhoffsweges und die damit verbundene Qualität der bereits asphaltierten Straße dar, die aufgrund der moorigen Beschaffenheit jedes Jahr an Qualität verliert. Dies führt bereits jetzt zu erheblichen Schwierigkeiten für Autofahrer, die die Straße durchqueren, und verursacht hohe Instandhaltungskosten. Wir befürchten, dass der Ausbau diese Problematik nur verschärfen würde, da der Boden in seiner derzeitigen Form nicht für eine erhöhte Belastung durch zusätzlichen Verkehr geeignet ist.

Darüber hinaus wird die Geschwindigkeitsbegrenzung in der Straße von vielen Verkehrsteilnehmern wiederholt missachtet, was die Gefahr von Unfällen und weiteren Störungen des Verkehrsflusses erhöht. Diese Problematik ist der Gemeinde bereits seit längerer Zeit bekannt, jedoch wurden bislang keine wirksamen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ergriffen.

Aus den oben genannten Gründen bitten wir Sie, den Ausbau des Ohlhoffsweges nochmals zu überdenken und alternative Lösungen zu prüfen, die die Lebensqualität und Sicherheit der Anwohner nicht weiter gefährden.

Zudem liegen einige der vorgesehenen Flächen innerhalb des Schutzzradius seismologischer Messstationen, was eine planerische Nutzung ebenfalls ausschließt. Auch wissenschaftliche Grundlagen wie der Wasseratlas 2025 oder das Moorkataster 2023 wurden in der Planung nicht berücksichtigt. Ebenso fehlt eine differenzierte Betrachtung harter und weicher Tabukriterien, wie sie für naturschutzfachliche Prüfungen unerlässlich sind.

Nicht zuletzt wurde das Potenzial für Repoweringmaßnahmen bisher unzureichend ausgeschöpft. Eine vollständige Überarbeitung der Planung ist notwendig, die vorrangig auf die Wieder- oder Weiterverwendung bestehender Windkraftstandorte abzielt, bevor neue, bislang unbelastete Flächen ausgewiesen werden.

Aus den oben genannten Gründen fordern wir die Rücknahme der geplanten Flächen im Bereich Benthullen und eine vollständige Überarbeitung der Planung unter Beachtung geltender rechtlicher, naturschutzfachlicher und planerischer Maßgaben.

Mit freundlichen Grüßen die Anwohner vom Ohlhoffsweg ■■■

████████████████████

██████████

██████████

Bauleitplanung

Betreff:

WG: B-Plan 106 Windenergie Rote Erde Charlottendorf West

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 9. Juni 2025 12:48

An: Bauleitplanung <bauleitplanung@wardenburg.de>

Betreff: B-Plan 106 Windenergie Rote Erde Charlottendorf West

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich wende mich an Sie, da ich große Bedenken bezüglich der Windenergieanlagen für die Fläche VR WE 15/ Rote Erde Charlottendorf West habe.

Wir wohnen Unter den Linden in Benthullen und eine der Windenergieanlagen soll nur 500 Meter von unserem Wohnhaus entfernt gebaut werden. Da ich Migräne Patientin bin und seit über 20 Jahren auch unter einem Tinnitus leide, befürchte ich, durch die Geräuschübertragung der Anlage vermehrt unter Schmerzzuständen und starken körperlichen Beeinträchtigungen zu leiden. Die ärztlichen Nachweise kann ich gerne nachreichen, da alles über meinen Hausarzt (Dr. [REDACTED]/Dr. [REDACTED]), meinem HNO-Arzt (Dr. [REDACTED]) und dem Neurologen ([REDACTED]) dokumentiert ist. Da mein Schlafzimmer in Richtung der Anlage liegt, befürchte ich auch nachts große Beeinträchtigungen für mich. Auch der Schattenschlag tagsüber fördert durch die ständige Bewegung, an die sich die Augen anpassen müssen, Kopfschmerzen. Für meine Kinder befürchte ich ebenfalls Beeinträchtigungen, da Migräne auch vererbar ist und meine Kinder im Alter von [REDACTED] und [REDACTED] Jahren durch ihr Entwicklungsstadium schon manchmal Anzeichen von Migräne aufweisen, welche durch die Geräuschentwicklung und den Schattenschlag einer Windenergieanlage gefördert werden könnte.

Desweiteren sehe ich große Problematik in der Nähe zum Sportplatz, es sind nur 300 Meter bis zur Ecke vom Sportplatz eingeplant. Da unsere Kinder dort regelmäßig am Fußballtraining teilnehmen, wird es sicherlich Probleme durch den Schattenschlag und die Geräuschentwicklung für die Kinder geben. Somit wird durch eine solche Windenergieanlagen bewusst das Vereinsleben und die Gemeinschaft des Dorfes Benthullen zerstört. Da der Sportplatz mit Training und Spielbetrieb am Wochenende mind. an 5 bis 6 Tagen die Woche genutzt wird, verstehe ich auch nicht den Sinn in einer solchen Anlage, da die Anlage mehr still stehen müsste, wie dass sie genutzt werden kann.

Auch haben wir zu Hause Pferde und unsere Tochter reitet täglich auf einem Reitplatz neben dem Haus, auch hier erwarten wir eine starke Beeinträchtigung durch den Schattenschlag.

Durch die Nähe zur Dorfmitte, zur Kirche und des Sportplatzes gibt es unserer Meinung nach eine erhebliche Beeinflussung der dörflichen Gemeinschaft und es wird bewusst in Kauf genommen diese Gemeinschaft zu zerstören.

Das Gesamtbild des Dorfes wird erheblich beeinträchtigt, was für uns Hausbesitzer nicht nur eine körperliche Beeinträchtigung durch den Schattenschlag und die Geräuschentwicklung bedeutet, sondern auch einen großen Wertverlust unserer Immobilien.

Ebenfalls hinzu kommt, dass wir in Benthullen viel Mooregebiete haben, durch den Bau solcher Anlagen müssten jedoch Gebiete trocken gelegt werden und das Gleichgewicht der Natur zerstört werden, dies erkennt man auch daran, dass die kleinen Gewässer in Benthullen (z. B. die Vorfluter) in einem schlechten ökologischen Zustand sind. Anstatt somit an der Wiedervernässung der Gebiete zu arbeiten und geschädigte Ökosysteme zu renaturieren, wie es bis 2030 vorgesehen ist, widerspricht der Bau solcher Windenergieanlagen den europarechtlichen Vorgaben (Hierzu gibt es auch einen Artikel in der NWZ vom 5. 6. 2025 in Punkto des Raumordnungsplans des Landes) Auch haben wir in Benthullen eine große Artenvielfalt von Vögeln und im Bereich des Sportplatzes eine Fledermauskolonie, die durch den Bau solcher Windenergieanlagen zerstört werden würden. Durch unsere Nähe zum internationalen Vogelschutzgebiet Vehnemoor, hätte der Bau solcher Anlagen eine erhebliche Auswirkung auf das internationale Vogelschutzgebiet und hätte somit auch eine Gefährdung bedeutender Wiesenvogelgebiete zur Folge, was rein rechtlich auch ein Verstoß gegen das EU-Recht wäre.

Wir bitten darum, die Planung der Windenergieanlagen Rote Erde Charlottendorf West zu unterbinden.

Mit freundlichen Grüßen [REDACTED] und Familie

Gesendet mit der Telekom Mail App

Böseler Straße [REDACTED]
26203 Wardenburg / Benthullen

■■■■■■■■■■
Böseler Straße ■■■■■■
26203 Wardenburg

Gemeinde Wardenburg
Bauleitplanung
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg

07.06.2025

Einwände und Stellungnahme zum Windpark Rote-Erde VR WE 15

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26. Mai 2025 fand im Moormuseum Benthullen eine Informationsveranstaltung zum Projekt „Windpark Rote-Erde VR WE 15“ statt. Aufgrund unserer persönlichen Betroffenheit von dem Projekt haben wir selbstverständlich an dieser teilgenommen und auf neue Erkenntnisse gehofft. Allerdings festigte sich unser Eindruck im Laufe des Abends, dass niemand der vorsprechenden Personen sich tiefer gehend mit dem Stand des Vorhabens befasst hatte. Die meisten Informationen, wurden uns bereits an der Ratsmitgliederversammlung vom 23. Januar 2025 mitgeteilt. Besonders ersichtlich wurde dies, als die Bürger offene Fragen an die referierenden Personen stellen konnten und konkrete Antworten oder neue Erkenntnisse ausblieben.

Aufgrund unserer persönlichen Betroffenheit zu dem Projekt und das früherer nachbarschaftliche Verhältnis zu dem Investor hatten wir gehofft, dass dieser sich auf der Infoveranstaltung seiner Verantwortung stellt. Diesbezüglich wurde die Gemeinschaft aus Benthullen enttäuscht. Es wirkte hier vielmehr, wie eine Pflichtveranstaltung seinerseits – keine Anzeichen einer transparenten Kommunikation.

Der Amtsleiter Bauamt, Herr Speckmann, hat an diesem Abend gesagt, dass vor Jahren schon an der Korsorsstraße kleine Löcher durch die Urschicht des Moores gebohrt wurden mussten, um Torf abbauen zu können. Daraus resultierte, dass das Moor trocken gelegt wurde. Aus Naturschutzgründen und politischen Klimazielen müssten laut Nabu-Landesvorsitzenden Holger Buschmann jährlich 20.000 Hektar Moorböden wiedervernässt werden. Metertiefe Bohrungen durch Urschichten und weitere wichtige Erdschichten für das Fundament einer Windkraftanlage hätte zur Folge, dass unsere Moore und Grundstücke langsam austrocknen. Warum also bestehende Moore trockenlegen?

Herr Speckmann sprach sich in seinem Appell an die Dorfgemeinschaft in Benthullen dafür aus, den bestehenden Zusammenhalt und das besondere Gemeinschaftsgefühl im Ort auch in Zukunft zu bewahren. Über 340 Bürger haben sich mit ihrer Unterschrift gegen die geplanten Windkraftanlagen ausgesprochen. Gleichzeitig haben sie damit ihren Wunsch bekräftigt, die wachsenden Strukturen des Dorflebens, das aktive Vereinswesen sowie das charakteristische Landschaftsbild zu erhalten. Die ablehnende Haltung richtet sich insbesondere gegen Windkraftanlagen, die in unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum und zu Wohnhäusern errichtet werden sollen.

Wir plädieren gegen das Projekt VR WE 15, denn hier geht es wohl nicht um Klimaschutzziele, sondern um wirtschaftliche Interessen.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■

Bauleitplanung

Betreff: WG: betreff B-Plan 106

Von: [REDACTED] >

Gesendet: Dienstag, 10. Juni 2025 23:32

An: Bauleitplanung <bauleitplanung@wardenburg.de>

Betreff: betreff B-Plan 106

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Planung sieht einen Abstandt von 500 Meter zu unserem Haus vor ,Auch die Planung Östlicher Vorfluter ist cirka 1km Entfernt.Ich Sehe daher eine Umzingelung unserer Wohngebäude an der Straße Unter den Linden .Die Einhaltung der Lärmwerte ist Nachts nicht zu erreichen.

MFG

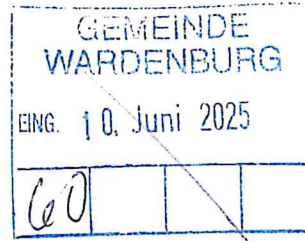
[REDACTED]

Tel.:

Pappelweg
26203 Wardenburg

Gemeinde Wardenburg
Friedrichstraße 16

26203 Wardenburg



Wardenburg, 09.06.2025

B-Plan 106 Windenergie Rote Erde Charlottendorf-West

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir zum B-Plan 106 Windenergie Rote Erde Charlottendorf-West Stellung.

Optisch bedrängende Wirkung

Windenergieanlagen haben eine optisch bedrängende Wirkung, insbesondere wenn sie in geringem Abstand (hier 500m) zu Wohngebäuden errichtet werden. Die Wirkung wird von der Größe der Anlage, der Drehbewegung der Rotoren und der Höhe des Turmes bestimmt.

Die Massigkeit der Anlage und die Drehbewegung der Rotoren können ein Gefühl von Überwältigung und Bedrängnis hervorrufen, insbesondere bei kleinen Abständen zu Wohnhäusern.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt, wenn der Abstand zwischen einer Windenergieanlage und einem Wohngebäude bei der zweifachen Gesamthöhe der Anlage liegt.

In unserem Umfeld wird durch die bestehenden und die geplanten Anlagen massiv eine bedrängende Wirkung erzeugt, **daher fordern wir die Erstellung eines Gutachtens über diesen Sachverhalt.**

Windenergieanlagen gefährden die Gesundheit und Lebensqualität!

- Die seelisch-körperlich negative Wirkung von Windenergieanlagen wurde in vielen Studien über den Anfangsverdacht hinaus vielfach nachgewiesen.
- Symptome wie Schlafstörung, Depression, Konzentrationsstörung, Kopfschmerzen, Gleichgewichtsstörung, Tinnitus treten verstärkt im Umfeld von Windenergieanlagen auf.
- Betreiber und Politik unterschätzen den Effekt auf die Gesundheit und ignorieren diesen fahrlässig.
- Die Gesetzeslage entspricht nicht den Forschungsergebnissen. Es gibt keine einzige Kausal-Studie über die Langzeitwirkung von Windenergieanlagen. Warum investiert man nicht in die Beseitigung der Gerüchte, dass der Infraschall der Windenergieanlagen Menschen krank macht? Hat man Sorge, dass die Gerüchte bestätigt würden und es dann Schadensersatzansprüche hageln würde und die Windenergieanlagen in vielen Regionen wieder abgebaut werden müssten?
- Wenn es Alternativen gibt, sollte man deshalb wegen der gesundheitlichen Folgen Windenergieanlagen nicht im Umfeld von Wohnhäusern bauen.
- Deutschland hält die von der Weltgesundheitsorganisation geforderte Entfernung zu Windenergieanlagen nicht ein.
- Wir fordern mindestens 1km Abstand der Windenergieanlagen von Wohnhäusern.
- Die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden werden geopfert für Wind-Wahn-Sinn! Die Folgen sind Krankheiten und steigende Krankenversicherungskosten.

Mehr zu den gesundheitlichen Folgen und deren Ursachen:

1. Infraschall und die seelisch-körperliche Wirkung: Dass Windräder Infraschall produzieren, ist unbestreitbar. Dass Infraschall für viele Menschen schädlich ist, ist in zahlreichen Studien von unabhängigen Instituten, z.B. Robert Koch Institut oder auch Landesstelle für Immissionsschutz belegt. Die Einschätzung des Ausmaßes und der daraus abzuleitenden Konsequenzen für die Entfernung von Windenergieanlagen wird von Wissenschaftlern und Ärzten zunehmend stärker eingefordert.
2. "Wind-Turbine-Syndrom": Symptome wie Schlafstörungen, Depressionen, Konzentrationsstörungen, Kopfschmerzen, Gleichgewichtsstörungen, Tinnitus treten verstärkt im Umfeld von Windenergieanlagen auf. Die Diagnose ist im Diagnoseschlüssel ICD bereits aufgenommen worden, was an der hohen Anzahl der Fälle liegt.
3. Schattenwurf: Der Schatten der sich drehenden Rotorblätter verursacht ein flackerndes Licht für Mensch und Tier. Der ständige Wechsel von Licht und Schatten bewirkt bereits nach kurzer Zeit eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens und nach weiteren Minuten der körperlichen Gesundheit. Die

dauerhafte Beeinträchtigung von Schattenwurf ist in Laborversuchen der Universität Kiel als eine „erhebliche Beeinträchtigung“ bewertet worden.

4. Optische und akustische Beeinträchtigung in direkter Nähe: Der hörbare Schall der Windräder ist je nach Windrichtung und Wetterlage wenig bis sehr beeinträchtigend. Optisch finden insbesondere manche technisch orientierten Menschen bzw. jene die an den Anlagen gut verdienen, diese sogar schön und haben keinerlei Probleme mit diesen. 2/3 der Befragten finden hingegen, dass Windenergieanlagen optisch und akustisch negativ beeinträchtigen.

Deutschland hat weltweit die kürzeste Distanz zwischen Windenergieanlagen und Wohnraum. Eine fahrlässige Gefährdung der Gesundheit!

Schattenwurf:

Der Schattenwurf bei Windenergieanlagen kommt dadurch zustande, dass die Sonne insbesondere bei Sonnenaufgang und Untergang ihre Strahlen auf das fast 250m hohe Windrad wirft. Der Schatten der Anlage und der sich drehenden Rotorblätter sind dann auch in einem größeren Abstand in Garten und Fenster zu sehen. Der Schattenwurf wird von Menschen und Tier als sehr unangenehm erlebt und führt schon nach kurzer Dauer zu Leistungseinschränkungen, Ermüdung, verstärkter Schweißdrüsenaktivität und anderen Stressreaktionen.

Die Universität Kiel fasst ihre im Auftrag für das Wirtschaftsministerium Schleswig-Holstein durchgeführte Pilotstudie im Jahr 2000 folgendermaßen zusammen: „Der periodische Schattenwurf führte insgesamt betrachtet nicht zu Belästigungen, die als erheblich angesehen werden können. Jedoch sind die nachgewiesenen erhöhten Anforderungen an psychische und physische Ressourcen ein Hinweis darauf, dass kumulative Langzeitwirkungen die Kriterien einer erheblichen Belästigung erfüllen könnten.“. Auch zu diesem Thema gibt es keine Studien, die belegen, dass der Schattenwurf keine gesundheitlichen Schäden für die menschliche Gesundheit hat. Für Tiere bedeutet der Schattenwurf, dass ein großer Vogel von oben droht. Natürlich werden Tiere immer nachlässiger, da die Rotoren ja dauernd Schatten werfen. Leider werden Sie damit auch nachlässiger, wenn tatsächlich Gefahr von oben durch einen Vogel droht.

Merke

Die einzigen wissenschaftlich belastbaren Studien weisen nach, dass der Schattenwurf der Windanlagen (Wechsel von Licht und Schatten) auf Dauer eine erhebliche Belastung darstellt.

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz darf der Schattenwurf von Windenergieanlagen nicht länger als 30 Stunden pro Jahr (theoretisch, das entspricht etwa 8 Stunden / Jahr tatsächlich) und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus wirken. Bei Überschreitung dieser Dauer müssen die Windenergieanlagen abgeschaltet werden, solange ihr Schatten auf den Immissionspunkt fällt. Da die Anlagen fast 250m hoch sind, wird der Schattenwurf

länger sein als bei alten Anlagen, die meist nur ca. 190 m hoch sind. Wenn also gerade Wind ist und die Sonne zu viel scheint, muss die Anlage wieder abgeschaltet werden.

Optische und akustische Beeinträchtigung

0 bis 20dB(A) hört man kaum.

- Ticken einer Uhr 10dB(A)
- Gehen auf weichem Teppich 15-20dB(A)

20 bis 40dB(A) ist bereits gut zu hören.

Manche Menschen werden hierdurch bereits im Schlaf gestört.

- Leises Blätterrauschen 25dB(A)
- Nebenstraße, Kühlschrankbrummen 30dB(A)

Beginn der Lärmbeeinträchtigung 35dB(A)

40 bis 60dB(A)

Schlafstörungen treten auf. Lern- u. Konzentrationsstörung möglich.

- Ventilatoren von Kopierern und Computern 40-50dB(A)

60dB(A) Stressgrenze.

- Normale Unterhaltung/ Sprechlautstärke 60dB(A)

Zum Vergleich

- Vorbeifahrender PKW / Staubsauger 70dB(A)
- Auto-Scooter mit Musik 72-84dB(A)
- Rasenmäher 80dB(A)
- Presslufthammer/ Kreissäge 100-120dB(A)
- Düsenflugzeug (100m entfernt) 130dB(A)

Bei uns wird eine Dezibelbelastung gemäß Bauleitplanung von 60dB(A) tagsüber und 45dB(A) nachts errechnet. Das würde für uns bedeuten, wir werden den ganzen Tag mit einem Dauergespräch konfrontiert, bzw. hören wir in der Nacht kontinuierlich

den Ventilator eines Computers oder Kopierers. Es ist zu bezweifeln, dass diese Werte mit den neuen Anlagen und den alten Anlagen/BHZ eingehalten werden.

Uns ist klar, dass Investoren und die damit verbundenen Steuereinnahmen mehr zählen als die Gesundheit und das Wohlergehen von Wardenburger Bürgern.

Aus diesem Grunde fordern wir die Gemeinde und den Rat auf, neben den bestehenden Beschlüssen der Ausschüsse etwas für uns zu tun und folgende Punkte den Investoren aufzuerlegen:

- Sollte es bei Anliegern zu Geräuschproblemen kommen, wird der Projektierer verpflichtet, auf eigene Rechnung Messungen vorzunehmen.
- Neben dem Schall-/ Schattengutachten sind nach der Inbetriebnahme der Anlagen die tatsächlichen Immissionen regelmäßig an den Immissionsorten zu ermitteln.
- Alle Regelungen und Beschlüsse sollen für die bestehende Wohnbebauung und für eventuell folgende An- und Neubauten gelten.

Verkehrssituation Ohlhoffsweg

Da die Verkehrssituation bereits jetzt eine Zumutung in Bezug auf Tempolimit und Durchfahrtsverbot ist, muss hier eine andere Regelung geschaffen werden.

Nach unserer Ansicht wäre dies eine „Anlieger frei“ Straße, um auch rechtlich gegen die Verkehrssünder vorgehen zu können.

Bereits jetzt fahren trotz Verbot täglich mehrere 40to-LKWs durch den Ohlhoffsweg. Die beengte Bauweise schreckt die Fahrer nicht ab. Bei Ansprache werden diese frech. Ein Umdenken findet leider nicht statt.

Was passiert, wenn der Ohlhoffsweg ertüchtigt wird?

Nur wenige Autofahrer halten sich an das Tempolimit. Bei Ansprache bekommt man ebenfalls freche Antworten. Einsicht der Autofahrer, dass ihr Fahrverhalten nicht korrekt ist, erlebt man selten.

Als Schulweg für unsere Kinder und für uns ist der Ohlhoffsweg als Fußgänger oder Radfahrer eine Zumutung.

Mit freundlichen Grüßen